

DIREKTKAUFVERTRAG

Vertrags-Nr.: _____

Startdatum: _____

Dieser Direktkaufvertrag ("DKV") regelt die Erbringung von Liefertransaktionen zwischen Hitachi und dem Kunden und beginnt am oben aufgeführten Stichdatum.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

1. KAUFEN VON HITACHI

1.1 Umfang der Vereinbarung

(a) Dieser DKV umfasst die in diesem Dokument aufgeführten Geschäftsbedingungen und, soweit vollumfänglich anwendbar, die unter diesem DKV geschlossenen Liefertransaktionen und die Beilagen, die an dieses Dokument angefügt sind.

(b) Wenn Hitachi dazu einwilligt, den Kunden mit Angeboten ausserhalb des Umfangs der Beilagen, die auf den Kunden unter diesem DKV anwendbar sind, zu liefern, behält Hitachi sich das Recht vor, von den Parteien weitere Bedingungen zu verlangen, um diese Lieferung auszuführen, und zwar in Form einer weiteren Beilage zu diesem DKV, einer Bestellungsänderung oder einer separaten Vereinbarung. Hitachi gewährt dem Kunden keinerlei Rechte auf den Weiterverkauf von Hitachi-Produkten und/oder Dienstleistungen, die der Kunde unter diesem DKV erwirbt.

1.2 Liefertransaktionen

(a) Jeder Kauf, den der Kunde von Hitachi unter diesem DKV tätigt, ist eine "**Liefertransaktion**" und die Waren, welche der Kunde kauft oder für die er eine Lizenz von Hitachi infolge einer Liefertransaktion nimmt, ist eine "**Hitachi-Lieferung**". Der Kunde erklärt sich an die anwendbaren Beilagen zu diesem DKV, zusätzlich zu diesen DKV-Geschäftsbedingungen, gebunden.

(b) Auf Wunsch des Kunden sendet Hitachi dem Kunden ein Angebot und/oder eine Leistungsbeschreibung (je nachdem) (nachfolgend: "**Statement of Work**" oder "**SOW**") für eine Liefertransaktion. Wenn der Kunde eine Bestellung an Hitachi nach Abschnitt 1.3 sendet, entweder als Antwort auf ein Angebot oder anderweitig, kann Hitachi diese annehmen, indem Hitachi mit der Lieferung der Hitachi-Lieferung beginnt. Ausser in dem Fall, in dem eine Beilage ausdrücklich etwas anderes bestimmt, bilden jedes Angebot, sofern vorhanden, die Bestellung und dieser DKV, einschliesslich aller relevanten Beilagen, eine separate Vereinbarung zwischen den Parteien für die Liefertransaktion.

1.3 Bestellen bei Hitachi

Damit eine Bestellung des Kunden durch Hitachi als gültig angenommen wird, muss sie auf diesen DKV Bezug nehmen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Kundenbestellung oder auf deren Rückseite oder auf sonstigen Dokumenten, die der Kunde Hitachi übermittelt, werden nicht Bestandteil des DKV. Sämtliche Änderungen, die Kunde an einer Bestellung vornimmt, unterliegen der schriftlichen Annahme von Hitachi in Form einer Bestellungsänderung und der Bezahlung einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr, soweit Hitachi dies verlangt.

2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Gebühren und Zahlung

(a) Der Kunde ist verpflichtet, die Gebühren an Hitachi innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug durch Verrechnung, Gegenforderung, Rabatt oder anderweitig zu zahlen.

(b) Unbeschadet anderer Rechte, die Hitachi aus diesem DKV oder nach geltendem Gesetz zur Verfügung stehen, kann Hitachi, wenn der

KUNDE:

Name:

Adresse:

Kontaktperson (für Mitteilungen):

Hitachi Vantara ("Hitachi"):

Name: Hitachi Vantara AG

Adresse: Richtstrasse 11, 8304 Wallisellen, Schweiz.

Kontaktperson (für Mitteilungen):

Kunde Hitachis Rechnung nicht fristgemäss zahlt: (i) dem Kunden den Zins mit Wirkung ab Rechnungsdatum und nach anwendbarem Recht auf den überfälligen Gebühren in Rechnung stellen; und (ii) unbeschadet des vorausgehenden Absatzes, wo Zahlungen des Kunden für jegliche Dienstleistungen überfällig sind, die Erbringung der Dienstleistungen aussetzen. Dessen vorausgesetzt, dass der Kunde nicht anderweitig gegen diesen DKV verstossen hat, wird Hitachi ausgesetzte Dienstleistungen im Nachgang auf die vollständige Zahlung durch den Kunden von allen ausstehenden Beträgen an Hitachi wiederherstellen.

(d) Wenn der Kunde Hitachis Rechnung gutgläubig bestreitet, muss der Kunde den vollen Rechnungsbetrag per Fälligkeitsdatum zahlen und unverzüglich gegenüber Hitachi den bestrittenen Teil der Rechnung schriftlich anfechten. Die Parteien sind verpflichtet, sich in geschäftlich sinnvollem Rahmen zu bemühen, den Streit nach Abschnitt 9.2 dieses DKV zu lösen. Wenn der Streit nicht innerhalb der dreissig (30)-tägigen Frist, wie in Abschnitt 9.2 aufgeführt, gelöst wird, kann Hitachi, unbeschadet von anderen aus dem DKV oder dem anwendbaren Recht verfügbaren Rechten, irgendeines der Rechtsmittel in Abschnitt 2.1(c) ergreifen. Wenn der Kunde mit Begründung nachweisen kann, dass Hitachi den Kunden in seiner Rechnung zu viel berechnet hat, hat Hitachi jene Beträge dem Kunden zurückzuerstatten, die erwiesenermassen zu viel berechnet worden sind.

(e) Hitachi ist nicht verantwortlich für Bearbeitungsgebühren oder anderen Bedingungen in Zusammenhang mit den Zahlungen des Kunden aus diesem DKV, sofern Hitachi nicht vorgängig dazu schriftlich eingewilligt hat. Ohne eine solche Vereinbarung gibt Hitachi sämtliche Rechnungen betreffend Bearbeitungsgebühren an den Kunden zur Zahlung weiter.

2.2 Steuern

(a) Alle aus diesem DKV vorgesehenen Preise und Gebühren verstehen sich exklusive von anwendbaren Steuern. Steuern, die sich aus diesem DKV ergeben, fallen in die alleinige Verantwortung der diese Steuer schuldenden Partei, deren Verbindlichkeit durch das spezifische darauf anwendbare Recht bestimmt wird.

(b) Für Liefertransaktion unter diesem DKV, in dem Umfang, in welchem das anwendbare Recht einer zuständigen Steuerbehörde eine Quellensteuer- oder eine Erhebungspflicht gegenüber der zahlenden Partei für eine korrekt veranlagte Steuer im Zusammenhang mit den aus diesem DKV fälligen Beträgen vorsieht, hat die zahlende Partei angemessene professionelle Sorgfalt anzuwenden, um zu bestimmen, ob eine Steuerentlastung nach anwendbarem Recht vorgesehen ist und/oder ein gegenseitiges Steuerabkommen zwischen den Staaten der zahlenden Partei und der fakturierenden Partei besteht. Nachdem alle Optionen ausgeschöpft worden sind und eine Quellensteuer Anwendung findet, dann darf die zahlende Partei die Quellensteuer von den aus diesem DKV fälligen Beträgen abziehen. Die zahlende Partei muss

nach anwendbarem Recht die zusätzliche Steuer an die zuständige Behörde zahlen und ist verpflichtet, der anderen Partei innerhalb einer handelsüblich angemessenen Frist einen genügenden schriftlichen Nachweis über die Art und den Betrag der erhobenen Steuer zu erbringen.

(c) Wenn eine Wiederverkaufsbescheinigung, eine Bescheinigung zu einem Steuerfreibetrag unter einem Doppelbesteuerungsabkommen oder ein anderes Dokument zu einer Steuerbefreiung erforderlich ist, um Steuern, die sich aus hier vorgesehenen Liefertransaktionen ergeben, zu verringern oder um sich von solchen Steuern zu befreien, ist die zahlende Partei allein für die Besorgung dieser Dokumentation an die fakturierende Partei verantwortlich und die fakturierende Partei hat alle handelsüblich angemessenen Anstrengungen anzuwenden, um vollumfänglich zu kooperieren die Gültigkeit der Dokumentation zu erstellen. Wenn sich herausgestellt hat, dass eine Quellensteuer oder eine im Zusammenhang mit der DKV bezahlte Steuer nicht geschuldet war und dass eine Rückerstattung von solchen Steuern angemessen ist, verpflichten sich beide Parteien, die handelsüblich angemessene Kooperation und Unterstützung für die rechtzeitige Eintreibung der entsprechenden Rückerstattung zu erbringen.

3. GEISTIGES EIGENTUM

3.1 Eigentum und Lizenzen

(a) Hitachi oder seine Lizenzgeber sind im Besitz aller Rechte der Hitachi-IP. Der Kunde und die Endnutzer erwerben keinerlei Rechte, Eigentum oder Ansprüche an den Hitachi-IP, ausser den Lizenzrechten an der Software, dem Arbeitsergebnis oder anderen Hitachi-IP, so wie ausdrücklich in diesem DKV, einschliesslich der Softwarebestimmungen und der Wartungs- und Unterstützungsbestimmungen, die als Beilagen B und E zu diesem DKV aufgeführt sind. Sämtliche Rechte, die nicht ausdrücklich in der Hitachi-IP aufgeführt werden, werden von Hitachi oder seinen Lizenzgebern vorbehalten.

(b) Ohne dass die Verpflichtungen des Kunden unter diesem DKV beschränkt würden und ausser im von anwendbarem Recht erlaubten Umfang darf der Kunde keine Handlung vornehmen noch einem Dritten eine Handlung erlauben oder die Erlaubnis zu einer Handlung erteilen, welche die Rechte von Hitachi und den Hitachi Lizenzgebern an den Hitachi-IP beeinträchtigen, oder dazu geeignet ist, einschliesslich diese: (i) zu kopieren, zu verändern, auseinanderzunehmen, zu dekompileieren oder zurückzuentwickeln; (ii) Hitachi-IP ohne Hitachis vorherige schriftliche Zustimmung in Unterlizenz weiterzugeben; (iii) mit Hitachi-IP irgendwo auf der Welt Immaterialgüterrechte, die in irreführender Weise Hitachi-IP ähnlich ist oder jegliche Variation derselben anderweitig enthält oder einschliesst, zu registrieren oder versuchen zu registrieren, oder Hitachi-IP zu verwenden, oder deren Nutzung zu diesem Zweck zu erlauben; (iv) Urheberrechtshinweise an oder in der Hitachi IP zu löschen oder zu manipulieren; (v) Massnahmen zu ergreifen oder zuzulassen, die den Wert der Hitachi Markenrechte vermindern; (vi) die Hitachi-IP auf irgendeine Art und Weise zu nutzen, was den Eindruck vermittelt, die Hitachi-IP gehöre dem Kunden gehört oder sei mit ihm in Verbindung zu bringen; oder (vii) die Hitachi-IP unter Verloss gegen anwendbares Recht zu verwenden.

3.2 Immaterialgüterrechtliche Ansprüche

Erhebt ein Dritter gegen den Kunden einen IP-Anspruch, stehen dem Kunden, vorbehältlich Abschnitt 3.3 dieses DKV, die folgenden Regressrechte zu (welche, soweit gemäss anwendbarem Recht zulässig, der einzige und ausschliessliche Rechtsbehelf des Kunden gegen Hitachi und die einzige und ausschliessliche Haftung von Hitachi gegenüber dem Kunden und dessen Mitarbeitern in Bezug auf alle Verluste im Zusammenhang mit diesem IP-Anspruch darstellt):

(a) Hitachi wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den Anspruch abwehren oder durch Vergleich beenden, wobei Hitachi dem Kunden einen Betrag in Höhe des letztinstanzlich oder, im Falle eines Vergleichsverfahrens, dem Dritten gütlich zugesprochenen Schadenersatzes zahlt (mit schriftlicher Zustimmung von Hitachi), vorausgesetzt, dass der Kunde: (i) Hitachi unverzüglich über die Geltendmachung des IP-Anspruchs informiert; (ii) Hitachi die alleinige Abwehr und Beilegung des IP-Anspruchs überlässt; (iii) rechtzeitige Unterstützung und Kooperation, sowie durch Hitachi verlangt, leistet, bei Übernahme der Kosten des Kunden durch Hitachi; und (iv) nicht gegen diesen DKV verstossen hat.; und

(b) Hitachi kann nach eigener Wahl und Kosten die folgenden Massnahmen in Bezug auf den Gegenstand eines IP-Anspruches ergreifen: (i) Erwerb der erforderlichen Rechte für den Kunden, um den verletzenden Gegenstand weiter zu nutzen, ohne dass eine Rechtsverletzung vorliegt oder; (ii) Veränderung des betreffenden Produkts, so dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt oder (iii) Austausch des rechtsverletzenden Produkts durch ein anderes Produkt, das eine substantiell vergleichbare Funktionalität wie das verletzende Produkt besitzt. Wenn Hitachi erwägt, dass keine dieser Optionen vernünftigerweise möglich ist, hat Hitachi eine Rückerstattung für das rechtsverletzende Produkt an den Kunden zu leisten, vorausgesetzt, dass der Kunde unverzüglich aufhört dieses zu nutzen und es auf Hitachis Verlangen unverzüglich an Hitachi zurückgibt.

3.3 Ausnahmen

Hitachi ist nicht verpflichtet, gemäss Abschnitt 3.2 Nachbesserung zu erbringen für IP-Ansprüche in Bezug auf: (a) Drittanbieterprodukte, ausser für diejenigen, für die Hitachi ausdrücklich deren Deckung zugestimmt hat und in solchen Fällen ist Hitachis Haftung ausschliesslich auf den in Abschnitt 5 der Beilagen A und B aufgeführten Umfang beschränkt; (b) mit Drittanbietern verbundene OSS; (c) jede Technologie und/oder anderes Material, die in Verbindung mit den Hitachi-Lieferungen genutzt werden, die der Kunde besitzt oder auf unabhängige Art und Weise von einem Drittanbieter bezogen hat; oder (d) ein rechtsverletzendes Produkt, das der Kunde, oder jede Person im Namen des Kunden: (i) verändert oder mit einem Drittanbieterprodukt verbunden hat, das nicht von Hitachi zugelassen oder schriftlich genehmigt ist, oder auf eine Art und Weise verwendet hat, die nicht von Hitachi zugelassen oder schriftlich genehmigt ist; (ii) ausserhalb der Hitachis Standard-Betriebsumgebung für das Produkt oder für einen nicht von Hitachi zugelassen oder schriftlich genehmigten Zweck benutzt hat; oder (iii) nicht in einer anderen, dem Kunden zur Verfügung stehenden Version des rechtsverletzenden Produkts benutzt hat und die Nutzung der neuen Version gleichzeitig die vorgeworfene Rechtsverletzung vermieden hätte.

4. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

4.1 Pflichten

(a) Jede Partei ist verpflichtet: (i) alle Vertraulichen Informationen, die ihr von der jeweils anderen Partei offengelegt werden, vertraulich zu behandeln und dabei die gleiche Sorgfalt walten zu lassen, die sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen aufwendet, und auf jeden Fall, ein vernünftiges Mass an Sorgfalt; (ii) diese Vertraulichen Informationen ausschliesslich für Zwecke im Zusammenhang mit diesem DKV zu verwenden; und (iii) die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung oder gemäss diesem DKV einem Dritten offenzulegen.

(b) Jede Partei darf die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei an deren Mitarbeiter und/oder Verbundene Unternehmen weitergeben, welche diese benötigen, um Verpflichtungen aus diesem DKV nachzukommen, sofern sie alle

erforderlichen Massnahmen ergreift, um die Einhaltung ihrer Vertraulichkeitsverpflichtungen zu gewährleisten, einschliesslich, falls notwendig, eine schriftliche Vertraulichkeitserklärung abzuschliessen deren Bedingungen nicht weniger restriktiv als jene in Abschnitt 4 sind. Die empfangende Partei ist für durch deren Mitarbeiter oder Verbundene Unternehmen zugefügte Verletzung der Geheimhaltungspflicht vollumfänglich verantwortlich.

(c) Wenn infolge einer Gesetzlichen Anforderung eine Partei verpflichtet wird, die Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei offenzulegen, hat diese Partei, wenn durch anwendbares Recht erlaubt, dies der jeweils anderen Partei umgehend schriftlich im Voraus mitzuteilen, sodass die andere Partei eine vorsorgliche Massnahme oder einen anderen Schutzbehelf zur Einschränkung der Offenlegung beantragen kann. Wenn aber eine Partei der Gesetzlichen Anforderung zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen trotzdem untersteht, ist sie ohne Verletzung dieses DKV berechtigt, den Teil der Vertraulichen Informationen offenzulegen, zu welchem sie gesetzlich verpflichtet ist, aber sie muss handelsüblich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Offenlegung zu minimieren, so etwa durch Schwärzen und Zusicherungen zu erlangen, dass die Vertrauliche Informationen vertraulich behandelt wird.

4.2 Rückgabe oder Vernichtung

(a) Ausser im Umfang dessen, was anderweitig in diesem DKV zulässig ist und vorbehältlich von Abschnitt 4.2(b) dieses DKV, ist jede Partei verpflichtet: (i) bei Kündigung dieses DKV oder anderweitig, auf Antrag der jeweils anderen Partei, die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei, die sich in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden, sicher und unverzüglich zu vernichten und zwar zusammen mit allen gemachten Kopien; und (ii) anschliessend dies der jeweils anderen Partei umgehend schriftlich zu bestätigen. Unbeschadet des Vorstehenden, aber vorbehältlich der Softwarebestimmungen, die als Beilage B an diesen DKV angefügt sind, darf der Kunde eine Kopie der Hitachi-IP behalten, insoweit dies notwendig ist, um durch Hitachi an den Kunden gewährte Lizenzrechte aus diesem auszuüben. Dieser Abschnitt 4 findet weiterhin über die Kündigung dieses DKV hinaus im Hinblick auf die zurückbehaltene Kopie der Hitachi-IP Anwendung.

(b) Wo es für eine empfangende Partei technisch unmöglich oder nicht praktikabel ist, auf die Vertrauliche Informationen, die in einem automatischen elektronischen Archivierungssystem gespeichert sind, zuzugreifen und zu vernichten, ist die empfangende Partei verpflichtet, die Nutzung dieser Vertraulichen Informationen einzustellen und sicherzustellen, dass diese für die Dauer der Zurückbehaltung gesichert sind, bis sie schliesslich überschrieben werden.

5. PERSONENBEZOGENE DATEN

5.1 Pflichten des Kunden

(a) Der Kunde ist und bleibt zu jeder Zeit der Datenverantwortliche für alle personenbezogenen Daten, die der Kunde Hitachi vorlegt und der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen und Vorschriften sicherzustellen.

(b) Der Kunde ist verantwortlich für jeden unbefugten Zugriff, Erwerb, Verwendung, Offenlegung, Veränderung oder Vernichtung von personenbezogenen Daten, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden und jene von Verbundenen Unternehmen des Kunden, Endnutzer und jeweiligen Mitarbeitern des Kunden bei der Entgegennahme und Verwendung der Hitachi-Lieferungen durch den Kunden. Der Kunde darf nur personenbezogene Daten verwenden oder Hitachi dieselben zur Verfügung stellen, zu deren Sammlung, Verarbeitung, Verwendung und Übertragung der Kunde gesetzlich berechtigt ist, und nur in dem

DKV_V10_JUNI2020_SCHWEIZ

Umfang, wie dies im Rahmen einer von den Parteien gemäss diesem DKV vereinbarten Liefertransaktion erforderlich ist oder verlangt wird. Der Kunde ist nicht berechtigt, personenbezogene Daten über Hitachi-Mitarbeiter gegenüber Dritten offen zu legen, ausgenommen gegenüber Mitarbeitern des Kunden.

(c) Der Kunde sichert Hitachi in Bezug auf personenbezogene Daten, die der Kunde von Hitachi erhält, zu und gewährleistet, ohne damit Abschnitt 5.1(a) dieses DKV einzuschränken, dass: (i) der Kunde keinerlei personenbezogenen Daten von Hitachi, seinen Verbundenen Unternehmen oder von seinen Mitarbeitern ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Hitachi offenlegt; (ii) der Kunde einen schriftlichen Vertrag mit dem Empfänger oder dem Unter-Datenverarbeiter der personenbezogenen Daten abschliesst, dessen Bedingungen nicht weniger restriktiv als jene in diesem Abschnitt 5 sind und dass der Kunde für deren Ausführung vollumfänglich verantwortlich bleibt; (iii) die Bearbeitung von personenbezogenen Daten nicht dazu führt, dass Hitachi oder dessen Verbundene Unternehmen oder dessen Mitarbeiter anwendbares Recht verletzen; (iv) der Kunde angemessene technische, physische und administrative Sicherheitsmassnahmen aufrecht erhält und routinemässigen Backups sicherstellt und die Integrität und Sicherheit von personenbezogenen Daten sicherstellt und dass er dasselbe von allen seinen Auftragnehmern zu verlangen hat; und (v) der Kunde die ausdrücklichen Instruktionen von Hitachi streng beachtet, und dass der Kunde die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke dieses DKV bearbeitet.

5.2 Hitachis Verpflichtungen

Unbeschadet der Bestimmungen dieses DKV, einigen sich die Parteien darauf, dass die Erbringung der Dienstleistungen und die Lieferung der Produkte, die Gegenstand dieses DKV sind, nicht die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Namen des Kunden durch Hitachi nach sich ziehen. Ungeachtet des Vorgenannten, verpflichten sich die Parteien für den Fall, in dem Hitachi die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Namen des Kunden für die Erbringung von Dienstleistungen gemäss dieses DKV verlangt, einen entsprechenden Nachtrag abzuschliessen, in dem der Prozess und die Sicherheitsmassnahmen beschrieben werden, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) zu ergreifen sind. Soweit Hitachi personenbezogene Daten als Teil einer Liefertransaktion im Rahmen dieses DKV verarbeitet, wird Hitachi solche personenbezogenen Daten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden oder anderweitig gemäss anwendbarem Recht erlaubt offenlegen. Hitachi verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzgesetze für diese personenbezogenen Daten einzuhalten. Hitachi darf personenbezogene Daten des Kunden an seine Mitarbeiter weitergeben, die Kenntnis von den Informationen haben müssen, um Hitachis Verpflichtungen aus diesem DKV zu erfüllen; und/oder an seine Verbundenen Unternehmen, Unterbeauftragten, Verkäufer, und Vertreter, die Hitachi bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen unterstützen und die vertraglich oder gemäss anwendbarem Recht verpflichtet sind, die personenbezogenen Daten des Kunden zu schützen. Diese Verbundenen Unternehmen, Unterbeauftragten, Verkäufer und Vertreter können ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ("EWR") ansässig sein. Übertragungen von personenbezogenen Daten an Standorte ausserhalb des EWR werden gemäss den Bestimmungen der DSGVO verwaltet. Die Parteien dürfen ihr Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Einspruch gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ausüben, indem sie eine schriftliche Mitteilung an privacy@hitachivantara.com senden.

5.3 Sicherheitsverstösse

(a) Ohne Einschränkung ihrer sonstigen Verpflichtungen im Rahmen dieses DKV oder des anwendbaren Rechtes, ist jede Partei verpflichtet, jeden Sicherheitsverstoss der jeweils anderen Partei umgehend zu melden, und zwar durch: (i) eine mündliche Mitteilung, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, spätestens jedoch achtundvierzig (48) Stunden nach Entdeckung und (ii) einen schriftlichen Folgebericht, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, und nicht später als zehn (10) Tage nach Entdeckung. Der schriftliche Bericht muss, soweit die Informationen zu diesem Zeitpunkt verfügbar sind, die Identifizierung der betroffenen Einzelpersonen und alle anderen Informationen enthalten, die für eine Meldung über einen Sicherheitsverstoss nach anwendbarem Recht gesetzlich erforderlich sind. Der Bericht ist durch die anzeigende Partei unverzüglich zu aktualisieren, wenn neue wesentliche Informationen entdeckt werden, und der aktualisierte Bericht ist der anderen Partei unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(b) Jede Partei verpflichtet sich, bei einer Untersuchung eines Sicherheitsverstosses, die von der jeweils anderen Partei durchgeführt wird oder an der sie anderweitig beteiligt ist, zu kooperieren, und alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um negative Auswirkungen eines Sicherheitsverstosses, von dem sie Kenntnis erlangt, abzumildern.

(c) Die Parteien vereinbaren und nehmen zur Kenntnis, dass der Datenverantwortliche nach eigenem Ermessen bestimmt, welche Partei die betroffenen Einzelpersonen zu einem Sicherheitsverstoss benachrichtigt und dass er den Inhalt, den Zeitpunkt und die Art und Weise der Benachrichtigung festlegt.

6. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

6.1 Unbegrenzte Haftung

Beide Parteien bestätigen ihre eigene, vollumfängliche Haftung gegenüber der jeweils anderen Partei für sämtliche Schäden, die sich aus den folgenden Haftungsbereichen ergeben: (a) Tod oder Personenschäden durch fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen; (b) Forderungen aus Nichtzahlung von Gebühren durch den Kunden an Hitachi; (c) nicht ausschussfähige gesetzliche Verbraucherrechte (zum Beispiel gemäss Gesetzen, die eine verschuldensunabhängige Produkthaftung vorsehen); (d) jede Verletzung von Hitachi-IP, einschliesslich von Software-Lizenzierungsbestimmungen; (e) Verstösse gegen Geheimhaltungspflichten (wobei aber dieser Abschnitt 6.1 keine Anwendung auf die Haftung einer Partei wegen Verletzung von Abschnitt 5.3 dieses DKV noch auf einen Sicherheitsverstoss, weder unter diesem DKV, noch auf eine Sicherheitsverletzung, sei es gemäss diesem DKV oder nach anwendbarem Recht, findet); (f) Betrug oder Täuschung; (g) allen Entschädigungspflichten gemäss Abschnitt 9.6(h) dieses DKV und Abschnitt 7 von Beilage B dieses DKV.

6.2 Haftungsgrenzen und -ausschlüsse

(a) Vorbehältlich der weiteren Bestimmungen dieses Abschnittes 6, den Softwarebestimmungen und der Garantie-, Wartungs- und Unterstützungsbestimmungen, die als Beilagen B und E an diesen DKV angefügt sind und soweit nach anwendbarem Recht zulässig:

(i) sofern nicht eine Beilage ausdrücklich etwas anders vorsieht, überschreitet die maximale Gesamthaftung jeder Partei aus oder in Verbindung mit einer Liefertransaktion im Rahmen dieses DKV nicht den tieferen Betrag: (A) der Gesamtgebühren, die der Kunde im Rahmen der Liefertransaktion an Hitachi bezahlt hat, aus welcher die Haftung während des Zeitraumes von zwölf (12) Monaten vor dem Datum des ersten Ereignisses zum Anspruch geführt hat, und (B) zwei Millionen Schweizer Franken (CHF 2'000'000.00); und

(ii) die maximale Gesamthaftung jeder Partei, die sich aus oder in Verbindung mit dem DKV allgemein ergibt (nicht im Zusammenhang

mit einer spezifischen Liefertransaktion), darf nicht den grösseren Betrag überschreiten: (A) der Gesamtgebühren, die der Kunde aus allen Liefertransaktionen, die unter dem DKV während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten unmittelbar vor dem Datum des ersten Ereignisses, das zu dem Anspruch geführt hat, an Hitachi bezahlt hat; und (B) fünf Hundert Tausend Schweizer Franken (CHF 500'000.00).

(iii) keine der beiden Parteien haftet, unter keinen Umständen für: (i) alle mittelbaren, Straf-, Sonder-, Neben- oder Folgeschäden im Zusammenhang mit oder resultierend aus diesem DKV; oder (ii) weder direkt noch indirekt für entgangenen tatsächlichen oder antizipierten Umsatz oder Gewinn oder tatsächliche oder antizipierte Geschäftsmöglichkeiten oder Ersparnisse, für entgangenen Goodwill, Nutzungseinschränkungen, Datenverlust oder -beschädigung, entgangene elektronisch übertragene Aufträge, oder für den Verlust sonstiger wirtschaftlicher Vorteile.

(b) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Abschnitten 6.2 (a) vorstehend, sind ungeachtet dessen anwendbar, ob solche Haftungen oder Ansprüche auf vertraglicher Grundlage, (einschliesslich antizipiertem Vertragsbruch oder Erfüllungsverweigerung), unerlaubter Handlung (einschliesslich von Fahrlässigkeit), gesetzlicher Pflicht oder anderweitig erwachsen, und sogar dann, wenn die haftende Partei vorher über die Möglichkeit solcher Schäden informiert worden ist. Die Haftung für Schäden ist selbst dann begrenzt und ausgeschlossen, wenn ein bestimmter Rechtsbehelf, der in diesem DKV vorgesehen sind, seinen wesentlichen Zweck verfehlt.

(c) Die im vorstehenden Abschnitt 6.2(a) aufgeführten Haftungsbeschränkungen können zusätzlichen oder alternativen Haftungsbeschränkungen aus Kaufvertrag, Bestellung oder SOW (je nachdem) unterliegen und schränken die Parteien nicht darin ein, solche ausdrücklich abzuschliessen.

6.3 Ausgeschlossene Erfüllung

Ausser für Zahlungspflichten ist keine Partei verantwortlich für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen, die ausserhalb ihrer möglichen Kontrolle liegen, sofern angemessene Anstrengungen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen unternommen wurden. Ohne Einschränkung des vorstehenden Satzes haftet Hitachi nicht für Versagen, soweit dieses durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Mitarbeiter, Endnutzer oder anderer Person, die im Namen des Kunden handeln, verursacht worden ist. Der Kunde wird alle verfügbaren Massnahmen ergreifen, um die Verluste, die sich aus allfälligem Versagen entstehen, abzumildern und zu minimieren, unabhängig von der Art und dem Umfang der Beteiligung des Kunden und der Kunde wird sicherstellen, dass seine Mitarbeiter dasselbe tun.

6.4 Gewährleistungsausschluss

Mit Ausnahme soweit im DKV, einschliesslich aller Beilagen zum DKV, ausdrücklich aufgeführt, sind alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingungen, Zusicherungen und Gewährleistungen, einschliesslich aller stillschweigenden Gewährleistungen oder Bedingungen der Marktgängigkeit, der Interoperabilität, der zufriedenstellenden Qualität, oder der Eignung für einen bestimmten Zweck und der Nichtverletzung von Rechten Dritter, im maximal gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Hitachi garantiert nicht, dass die Hitachi-Lieferungen ununterbrochen, sicher oder fehlerfrei funktionieren und haftet nicht für die Kosten der Beschaffung von Ersatzwaren.

7. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

7.1 Kündigung des DKV

(a) Der DKV tritt am Stichdatum in Kraft und bleibt bestehen, bis er von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei

gekündigt wird, weil die andere Partei: (i) Bestimmungen des DKV betreffend Vertraulichkeit, geistiges Eigentum, Einhaltung (Compliance) der Export- oder die Anti-Korruptionsbestimmungen verletzt; (ii) in schwerwiegender Weise gegen sonstige Bestimmungen des DKV verstösst, und dieser Verstoß nicht behoben werden kann, oder wenn er, sofern er dazu in der Lage ist, den Verstoß nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung dieses Verstosses behebt; oder (iii) zahlungsunfähig wird oder Schritte unternimmt, welche zur Zahlungsunfähigkeit führen.

(b) Jede Liefertransaktion beginnt an dem in der anwendbaren Bestellung genannten Stichdatum und unterliegt der Kündigung durch eine Partei aus denselben Kündigungsgründen, die dieser Partei gemäss Abschnitt 7.1(a) zur Verfügung stehen. Hitachi behält sich das Recht vor, Bestellung(en) zu stornieren, die zum Zeitpunkt der Kündigung des DKV noch nicht geliefert worden sind, ausser wenn die Kündigung auf einen wesentlichen Verstoß seitens Hitachi gegen Abschnitt 7.1(a)(ii) zurückzuführen ist.

(c) Die Kündigung des DKV führt automatisch zur Kündigung aller zu diesem Zeitpunkt ausstehender Liefertransaktionen, es sein denn, die Kündigung sei auf einen wesentlichen Verstoß seitens Hitachi gegen Abschnitt 7.1(a)(ii) zurückzuführen oder wo die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbaren.

(d) Die Kündigung einer Liefertransaktion führt nicht zur Kündigung anderer ausstehender Liefertransaktionen, es sei denn, dies werde zwischen den Parteien schriftlich anders vereinbart.

7.2 Kündigungsfolgen

(a) Wenn der DKV oder irgendeine Liefertransaktion, die hierunter vereinbart wurde, werden vollumfänglich: (i) die Rechte, Lizenzen und Vorrechte des Kunden im Rahmen dieses DKV enden; (ii) der Kunde verpflichtet, die von Hitachi erteilten Weisungen zu befolgen, wonach (nach Wahl von Hitachi), alle Hitachi-IP und Vertrauliche Informationen von Hitachi, die im Besitz oder unter der Kontrolle des Kunden sind, entweder zu entfernen und an Hitachi, auf Kosten des Kunden, zurückzugeben oder zu zerstören und; und (iii) wird der Kunde nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit und alle Beträge, die Hitachi geschuldet sind, werden umgehend fällig.

(b) Rechte und Pflichten aus dem DKV, die aufgrund deren Natur die Kündigung oder den Ablauf überleben sollten, bleiben auch nach der Kündigung in Kraft. Es wird davon ausgegangen, dass keine der Parteien mit der Kündigung auf ihre bestehenden Rechte verzichtet hat. Eine Kündigung erfolgt unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsbehelfe, auf die eine Partei nach diesem DKV oder gemäss Gesetz Anspruch hat (oder die am oder vor dem Kündigungsdatum entstanden sind).

8. TRANSAKTIONEN VON VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

(a) Ein Verbundenes Unternehmen einer Partei kann sich an diesem DKV beteiligen, indem es mit der anderen Partei oder dem Verbundenen Unternehmen dieser Partei eine KV (Kaufvereinbarung) ausführt und in die Liefertransaktionen jener KV eintritt. Jede KV: (i) ist eine separate Vereinbarung zwischen den Parteien, die sie ausführen; (ii) findet (gegebenenfalls) Anwendung auf das im KV genannten Gebiet; und (iii) enthält die Bedingungen dieses DKV, ausser in dem Umfang, in dem Änderungen nach anwendbarem lokalem Recht erforderlich sind oder wie zwischen den Parteien im KV vereinbart, um an lokale Umstände anzupassen.

(b) Wenn die KV das auf die KV anwendbare Recht nicht ausdrücklich nennt, dann unterliegt die KV dem Recht des Ortes, wo Hitachis Unternehmen aus der KV ansässig ist. Bei Auslegung einer KV verstehen sich Verweise in diesem DKV auf "Hitachi" und "Kunden" entsprechend auf die Parteien aus der KV.

(c) Alle im Rahmen der KV abgeschlossenen Liefertransaktionen und die Erfüllung von allen zusammenhängenden Verpflichtungen liegen

unter die Verantwortung der ausführenden Parteien. Die Parteien werden angemessene handelsübliche Anstrengungen unternehmen, um deren jeweiliges Verbundene Unternehmen dazu anzuhalten, die KV einzuhalten, die von diesen Verbundenen Unternehmen abgeschlossen worden sind und um deren jeweiligen Verpflichtungen aus dieser KV vollumfänglich zu erfüllen. Die Parteien haften jedoch nicht für die Handlungen, Unterlassungen oder Verpflichtungen ihrer Verbundenen Unternehmen und garantieren nicht für deren Leistung.

9. ALLGEMEINES

9.1 Einhaltung von Ausfuhr- und Anti-Korruptionsvorschriften

(a) HITACHI ist von US-Exportkontrollgesetzen und -verordnungen gefordert, den Zugang zu oder die vorherige Genehmigung durch die US-Regierung für die Freigabe von exportkontrollierter Technologie, Quellcode und herunterladbarer Software an Bürger oder Staatsangehörige bestimmter Länder zu beschränken. Gemäss den Exportadministrationsvorschriften gilt die Freigabe von kontrollierter Technologie, Quellcodes und herunterladbarer Software an den Kunden im Rahmen dieses DKV als Export in das Land, in welchem der Kunde seinen Sitz hat oder hinsichtlich welchem die Mitarbeiter des Kunden eine Staatsangehörigkeit besitzen.

(b) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in verschiedenen Ländern Gesetze und Verordnungen bestehen, die den Export von Produkten, Dienstleistungen und Informationen regeln, und welche den Gebrauch, den Verkauf oder die Wieder-Ausfuhr dieser Produkte, Dienstleistungen oder Informationen verbieten. Der Kunde wird Hitachi-Lieferungen oder technische Daten (einschliesslich von Prozessen und Dienstleistungen) weder direkt noch indirekt, getrennt oder als Teil eines Systems übertragen, exportieren oder re-exportieren, ohne zuvor eine von der jeweiligen Regierung, einschliesslich von und ohne Einschränkung von der Regierung der Vereinigten Staaten, die unter der Aufsicht des Export Administration Act handelt und die Exportverwaltungsvorschriften umsetzt, und/oder von einer anderen zuständigen Behörde erforderliche Genehmigung einzuholen.

(c) Durch die Annahme der Hitachi-Lieferungen durch Hitachi erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass keine davon an einen mit US-Embargo belegten Bestimmungsort oder an ein Unternehmen, das einem US-Sanktionsbeschluss unterliegt, oder an eine Person, ein Unternehmen oder eine Körperschaft übertragen re-exportiert, verkauft oder anderweitig werden, wenn der Kunde weiss oder Grund zur Annahme hat, dass sie unter Verletzung von US-amerikanischen oder anderen geltenden Gesetzen oder Vorschriften re-exportiert, verkauft oder übertragen werden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Fälle, in denen der Kunde weiss oder Grund zur Annahme hat, dass solche Hitachi-Lieferungen oder damit verbundene Informationen zur Nutzung in Verbindung mit interner oder politischer Repression, dem Design, der Entwicklung, der Produktion, der Lagerung oder dem Einsatz von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder Raketen oder zur Verletzung von Menschenrechten bestimmt sind, oder wenn der Kunde weiss oder Grund zu der Annahme hat, dass Regierungen (insbesondere Polizei, Militär, Nachrichten- und Sicherheitsdienste) oder Telekommunikationsanbieter und/oder Datenspeicherungsanbieter bei Menschenrechtsverletzungen unter Nutzung der Hitachi-Lieferungen zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können. Der Kunde bestätigt, dass keine der Hitachi-Lieferungen einer Einrichtung oder zur Endnutzung re-exportiert, verkauft, anderweitig übertragen oder zur Verfügung gestellt wird, die sich mit dem Design, der Entwicklung, der Produktion, der Lagerung oder dem Einsatz von nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen oder Raketentechnologie beschäftigt, oder für

eine Einrichtung mit spezifischer Endnutzung, die sich mit konventionellen Waffen oder anderen militärischen Aktivitäten beschäftigt. Der Kunde verpflichtet sich, Hitachi und seine Verbundenen Unternehmen und dem jeweiligen Personal gegenüber allen Schäden, die ihnen direkt oder indirekt in Bezug auf alle Verletzung(en) oder angeblicher(n) Verletzung(en) von solchen anwendbaren Gesetzen, Regelungen und Vorschriften seitens des Kunden oder der Mitarbeiter des Kunden zu entschädigen, entstehen, zu schützen und schadlos zu halten.

(d) Jede Partei ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschliesslich jene im Zusammenhang mit Anti-Korruption und Bestechung, einschliesslich der U.S. *Foreign Corrupt Practices Act*, und sich nicht an irgendeiner Tätigkeit, Praxis oder Verhaltensweise zu beteiligen, die ein Vergehen gegen die Bestimmungen dieser Gesetze und Vorschriften darstellen würde.

9.2 Streitbeilegung

Im Falle eines Streites zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem DKV, ernennen die Parteien einen geeigneten Vertreter ihres jeweiligen Managements, um zu versuchen, den Streit gütlich beizulegen. Wenn diese Vertreter nicht in der Lage sind, den Streit innerhalb von dreissig (30) Tagen ab dem Datum der ersten Sitzung zu lösen, können die Parteien auf eine alternative Streitbeilegung wie ein Schiedsverfahren (wenn beide Parteien einverstanden sind) greifen oder eine Partei kann ohne weitere Mitteilung gegenüber der anderen Partei ein hinsichtlich dieses DKV zuständiges Gericht anrufen. Jede Partei kann jederzeit ein zuständiges Gericht um den Erlass von Sofortmassnahmen oder vorsorglichen Massnahmen ersuchen.

9.3 Verantwortlichkeit für Hitachi-Eigentum

(a) Sofern Hitachi dem Kunden Hitachi-Eigentum als Teil einer Liefertransaktion überlässt, ist der Kunde verantwortlich für den Verlust von oder Schäden an Hitachi-Eigentum, nachdem es zur Verwahrung oder unter die Kontrolle an den Kunden geliefert wurde. Dies gilt nicht bei Verlusten oder Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Hitachi, oder normalem Verschleiss im Rahmen der ordnungsgemässen Nutzung, Lagerung und Wartung zurückzuführen sind. Hitachi behält das Eigentum an Hitachi-Eigentum.

(b) Der Kunde ist nicht berechtigt: (i) das Hitachi-Eigentum abzutreten, zu übertragen, zu verkaufen, damit zu handeln oder Hypotheken, Sicherheiten, Pfandrechte oder Ansprüche auf bzw. an dem Hitachi -Eigentum zu begründen; oder (ii) das Hitachi-Eigentum ohne die vorherige Zustimmung von Hitachi zu verschieben, zu reparieren, zu verändern oder Eingriffe daran vorzunehmen; oder (iii) Systemkennnummern, ähnliche Identifizierungen oder an Hitachi-Eigentum angebrachte Benachrichtigungen zu verdecken oder zu manipulieren. Der Kunde entschädigt, verteidigt und hält Hitachi von und gegen alle Ansprüche schadlos, die durch Nichteinhaltung dieses Abschnittes 9.3(a) durch den Kunden oder das Personal des Kunden verursacht werden. Der Kunde wird Hitachi unverzüglich über eine Beschlagnahme, Pfändung oder ein Gerichtsverfahren informieren, die das Hitachi-Eigentum oder Hitachis Eigentum an Hitachi-Eigentum betreffen.

(c) Der Kunde gewährt Hitachi und seinen autorisierten Vertretern angemessenen Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen sich das Hitachi-Eigentum befindet, und zwar nach angemessener Benachrichtigung durch Hitachi zu Inspektions-, Überprüfungs- und Beseitigungszwecken.

(d) Nach der Übergabe des Hitachi-Eigentums in den Gewahrsam oder unter die Kontrolle des Kunden, und bis zum Zeitpunkt, in dem Hitachi-Eigentum entweder an Hitachi zurückgegeben wird oder Hitachi sie anderweitig aus dem Gewahrsam oder von der Kontrolle

des Kunden entfernt, unterhält der Kunde Versicherungspolice(n) bei angesehenen Versicherungen, mit denen der Verlust oder die Beschädigung der Produkte mindestens in Höhe der Wiederbeschaffungskosten des Hitachi-Eigentums abgedeckt wird.

(e) Der Kunde muss im Rahmen des Grösstmöglichen sicherstellen, dass vor der Entfernung durch oder vor der Rückgabe an Hitachi aus irgendeinem Grund sämtliche Daten aus allem Hitachi-Eigentum entfernt worden sind. Hitachi übernimmt keinerlei Verantwortung für Daten, die auf Hitachi-Eigentum zurückbleiben, welches durch Hitachi entfernt oder an Hitachi zurückgegeben wird und der Kunde verpflichtet sich, Hitachi, seine Verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeiter vor und gegen alle und jede Verluste, Schäden, Haftungen, Urteile, Vergleiche, Kosten und andere Ausgaben (einschliesslich angemessener Anwaltskosten), die direkt oder indirekt durch die Nichteinhaltung dieses Abschnittes 9.3(e) durch den Kunden verursacht werden, zu schützen, zu entschädigen und schadlos zu halten.

9.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(a) Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren und vorbehaltlich Abschnitt 8(b), unterliegen dieser DKV und alle Liefertransaktionen im Zusammenhang mit dem DKV schweizerischem Recht (unter Ausschluss seines Kollisionsrechts) und der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte von Zürich 1.

(b) Soweit nach anwendbarem Recht zulässig ist, finden das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) und seine Durchführungs-vorschriften keine Anwendung auf diesen DKV.

9.5 Kundenvermittlung

(a) Vorbehaltlich Abschnitt 9.5 (b) darf Hitachi auf den Kunden als ein Kunde von Hitachi verweisen, sowohl intern als auch in extern veröffentlichten Medienberichten. Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hitachi weder den Namen von Hitachi in Veröffentlichungen, Anzeigen oder öffentlichen Ankündigungen verwenden noch die Ergebnisse, die Existenz oder den Inhalt des DKV offenlegen.

(b) Der Kunde gewährt Hitachi und seinen Verbundenen Unternehmen ein weltweites, gebührenfreies, beschränktes Recht auf Verwendung des Firmen- und des Markennamens und/oder des Logos des Kunden in Werbeunterlagen in jedem beliebigen Medium, einschliesslich Pressemitteilungen, Präsentationen und Kundenreferenzen in Bezug auf die Liefertransaktionen. Hitachi erklärt sich bereit, die vorherige schriftliche Genehmigung des Kunden für Werbung einzuholen, die Behauptungen, Zitate, Befürwortungen oder Zuschreibungen des Kunden enthält, welche aber ohne wichtigen Grund nicht verweigert werden darf.

9.6 Hitachis Angestellten-Management

Bei der Erfüllung der Verpflichtungen, die Hitachi im Rahmen dieses DKV eingegangen ist, erfüllen alle Hitachi-Mitarbeiter ihre Verpflichtungen als Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR, hinsichtlich der Erfüllung im Zusammenhang mit den Bestimmungen des "Auftrags" (Art. 394 ff. Obligationenrecht) oder des "Werkvertrags" (Art. 363 ff. Obligationenrecht). Die Rolle des Kunden ist auf die blosser Entgegennahme der Produkte und Dienstleistungen beschränkt, und der Kunde ist zu keinem Zeitpunkt berechtigt, allgemeine Weisungen und spezifische Instruktionen bezüglich der Ausführung der Arbeit und des Verhaltens von Hitachi-Mitarbeitern, die am Standort des Kunden arbeiten, zu erteilen. Die Mitarbeiter von Hitachi sind jedoch gehalten alle internen Hausregeln einzuhalten, die für den Standort des Kunden gelten. Infolgedessen verbleibt die

alleinige Weisungsbefugnis gegenüber Hitachi-Mitarbeitern für die gesamte Dauer dieses DKV bei Hitachi.

9.7 Bedingungen für die Verwaltung des DKV

(a) **Abtretung und Übertragung.** Der Kunde darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Hitachi keine Unterverträge abschließen oder die Rechte oder Pflichten des Kunden im Rahmen dieses DKV, eines Auftrags, eines SOW oder eines anderen Dokuments, das unter dem DKV erstellt wurde, abtreten oder anderweitig übertragen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden und anerkennt, dass Hitachi zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer beauftragen kann, wobei Hitachi jedoch für deren Leistung verantwortlich bleibt.

(b) **Mitteilungen.** Mitteilungen, die im Rahmen dieses DKV gemacht werden, müssen schriftlich (in gedruckter- oder elektronischer Form) an den jeweiligen zuständigen Vertreter des Empfängers, wie im Kopf dieses DKV bezeichnet oder anderweitig an einen leitenden Angestellten, gerichtet sein. Mitteilungen gelten als zugestellt: (i) falls sie persönlich übergeben werden, wenn ein ordnungsgemäss bevollmächtigter Personalmitarbeiter des Empfängers den Empfang schriftlich quittiert; (ii) für E-Mail-Kommunikation, zum Zeitpunkt, in dem die Kommunikation in das Informationssystem des Empfängers tritt; und (iii) für Postversand, drei (3) Tage nach dem Versand.

(c) **Änderungen.** Mit Ausnahme der Hitachi-Richtlinien müssen Änderungen dieses DKV schriftlich erfolgen, unterzeichnet durch den ermächtigten Vertreter jeder Partei. Hitachi kann die Hitachi-Richtlinien von Zeit zu Zeit anpassen und die überarbeitete Version auf der Hitachi-Webseite aufschalten.

(d) **Konflikte.** Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, und insoweit als auf die Liefertransaktionen, die unter diesem DKV gemacht wurden, anwendbar, gilt im Fall von Widersprüchen zwischen den Elementen des DKV die folgende Rangordnung (in absteigender Reihenfolge). (i) dieser DKV; (ii) die Beilagen; (iii) ein SOW; (v) ein Angebot; und (vi) eine Bestellung.

(e) **Verzicht.** Wenn eine der Parteien ein vertragliches Recht nicht unverzüglich ausübt, bedeutet dies allein nicht, dass auf das Recht verzichtet worden ist. Damit ein Verzicht auf ein Recht als gültig erfolgt gilt, muss er schriftlich erfolgen und er bedeutet weder einen dauerhaften Verzicht noch begründet die Erwartung, dass das Recht nicht durchgesetzt wird, es sei denn, es werde ausdrücklich erklärt.

(f) **Salvatorische Klausel.** Wenn irgendein Teil dieses DKV für ungültig, illegal oder anderweitig nicht durchsetzbar befunden wird, wird dieser Teil nur so weit als notwendig aufgehoben, so dass der DKV im Übrigen in Kraft bleibt und so auszulegen ist, dass es die ursprüngliche Absicht der Parteien widerspiegelt.

(g) **Gesamtvereinbarung.** Der DKV (einschliesslich aller Bestimmungen, die hierzu angefügt sind oder mittels Verweis darin integriert worden sind) ist die umfassende Vereinbarung in Bezug auf ihren Gegenstand. Alle anderen schriftlichen Mitteilungen, Abmachungen, Vorschläge, Zusicherungen und Gewährleistungen sind per Vereinbarung unwirksam und ungültig soweit gesetzlich zulässig.

(h) **Abwehr von Ansprüchen.** Der Kunde wird jeden Anspruch, für den er gemäss diesem DKV eine Entschädigungsverpflichtung hat, auf eigene Kosten abwehren oder diesen vergleichen. Wenn der Kunde dies nicht unverzüglich tut, darf Hitachi jederzeit die Kontrolle über die Abwehr des Anspruchs übernehmen und der Kunde wird Hitachi für angemessenen Kosten, einschliesslich angemessener Anwaltskosten, entschädigen, wobei dies ohne Einschränkung anderer Pflichten des Kunden zu erfolgen hat. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Hitachi keinen Anspruch vergleichen.

i) **Abwerbverbot.** Während der Laufzeit einer Liefertransaktion und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten danach darf keine Partei

ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei einen Mitarbeiter der anderen Partei, der im Namen der anderen Partei Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesem DKV oder einer Liefertransaktion, erbracht hat oder anderweitig an der Beschaffung von Hitachi-Lieferungen oder der Ausführung von Pflichten unter diesem DKV oder einer Liefertransaktion, beteiligt war, um eine Anstellung bitten, einstellen oder seine Dienste in Anspruch nehmen. Diese Bestimmung schränkt weder allgemeine Stellenausschreibungen noch das Recht eines Arbeitnehmers einer Vertragspartei ein, auf eigene Initiative oder als Reaktion auf allgemeine Stellenausschreibungen bei der anderen Vertragspartei eine Stelle zu suchen und unter diesen Umständen die andere Vertragspartei zur Einstellung dieses Arbeitnehmers zu veranlassen.

(j) **Verschiedenes.** Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner und es besteht keine tatsächliche oder vermeintliche Partnerschaft, Franchise, Joint Venture, Agentur, Arbeitsverhältnis oder andere treuhänderische Beziehung zwischen den Parteien. Es gibt keine Drittbegünstigten aus diesem DKV. Die Parteien können den DKV und alle weiteren Dokumente, die darunter abgeschlossen werden, in Ausfertigungen aufsetzen, die in ihrer Gesamtheit eine für die Parteien verbindliche Vereinbarung darstellen und von welchen eine jede elektronisch übermittelt werden kann und am Stichdatum in Kraft tritt. Die Parteien können zudem den DKV und alle weiteren Dokumente, die darunter abgeschlossen werden mittels elektronischer Signatur unterzeichnen und das beidseitig unterzeichnete Exemplar bildet eine die Parteien bindende Vereinbarung. Wenn eine Verpflichtung auf einen Tag fällt, der nicht ein Arbeitstag ist, ist sie am darauffolgenden Arbeitstag auszuführen. Hitachi kann nach eigenem und absolutem Ermessen seine Genehmigungs- oder Zustimmungsrechte zurückhalten oder aufheben. Der Singular schliesst auch den Plural und umgekehrt ein. Wörter, die sich auf das Geschlecht beziehen, schliessen jedes Geschlecht ein. Allen Grammatikformen eines definierten Begriffs wird eine entsprechende Bedeutung zugeschrieben. Wörter wie "einschliesslich" verstehen sich nicht als begrenzende Wörter.

10. DEFINITIONEN

Verbundenes Unternehmen: bezeichnet in Bezug auf eine Partei eine Wirtschaftseinheit, die von der betreffenden Partei kontrolliert wird, über welche die betreffende Partei die Kontrolle ausübt oder die sich unter der gemeinsamen Kontrolle mit der betreffenden Partei befindet, wobei "Kontrolle" den direkten oder indirekten Besitz oder die Kontrolle über die Mehrheit (über 50%) der Stimmrechte oder, sofern keine stimmberechtigten Anteile existieren, die direkte oder indirekte Befugnis zu Weisungen oder Veranlassung der Geschäftsführung und in Bezug auf Massnahmen der betreffenden Wirtschaftseinheit bedeutet. In Bezug auf Hitachi bedeutet Verbundenes Unternehmen zudem Hitachi Limited und alle Wirtschaftseinheiten, die von Hitachi Limited kontrolliert werden. Der Begriff Verbundenes Unternehmen erstreckt sich jedoch nicht auf Hitachi-Distributoren, Wiederverkäufer, unabhängige Leistungsanbieter oder von Hitachi autorisierte Leistungsanbieter.

Arbeitstag: ein Tag ausser einem Samstag, Sonntag oder einem Feiertag am Standort, wo die Hitachi-Lieferungen geliefert werden.

Öffnungszeiten: hat eine analoge Bedeutung wie Arbeitstag, gestützt auf einen 8-Stunden-Arbeitstag, der um 09.00 Uhr morgens, lokale Ortszeit, beginnt.

Bestellungsänderung: eine schriftliche Änderung zwischen den Parteien, worin eine Hinzufügung, Löschung oder sonstige Änderung der Hitachi-Lieferung und jede daraus resultierende Anpassung der Gebühren oder anderer Kosten beschreibt. Eine Bestellungsänderung ist nicht bindend, wenn sie nicht von beiden Parteien unterzeichnet ist.

Ansprüche: alle Klagen, Ansprüche, Verfahren, Forderungen, Urteile, Vergleiche oder Beschwerden jeglicher Art.

Vertrauliche Informationen: alle Informationen vertraulicher oder urheberrechtlich geschützter Art, die durch eine Partei der anderen Partei offengelegt werden und zum Zeitpunkt der Offenlegung klar als vertraulich bezeichnet oder anderweitig als vertraulich zum Ausdruck gebracht wurde oder, welche unter den massgebenden Umständen von einer vernünftigen Person als vertraulich angesehen würden, unabhängig davon ob solche Informationen in elektronischer oder in anderer Form wie auch immer enthalten sind und Informationen in Bezug auf Produkte, Waren, Dienstleistungen, Software (einschliesslich Computerprogramme, Softwareformeln, Code, Softwareoutput, Bildschirmanzeigen, Zugangsdaten, Lizenzschlüssel, Dateihierarchien, Grafiken und Benutzeroberflächen), Lösungen, dazugehörige Dokumentation, Proben, Geschäftsbetriebe, Finanzen, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsaussichten, Fahrpläne und Pläne, Einnahmen, Preise, Kundeninformationen, Partnerinformationen, Daten; Erfindungen, Techniken, Methoden, Produktdesign und alle anderen technischen oder geschäftlichen Informationen und Strategien einer Partei oder ihres Verbundenen Unternehmens, sowie die Bedingungen dieses DKV, alle dazu beigefügten oder durch Verweis integrierten Dokumente, alle Liefertransaktionen und anderen Elemente, die ausdrücklich als Bestandteil der vertraulichen Informationen anderswo in diesem DKV angegeben sind. Vertrauliche Informationen schliessen alle personenbezogenen Daten aus oder alle Informationen, die: (i) vor der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind; (ii) nach der Offenlegung öffentlich bekannt werden und durch keinerlei Verstoss der empfangenden Partei allgemein verfügbar gemacht wurden; (iii) im Besitz der empfangenden Partei sind vor dem Zeitpunkt, in dem sie von der offenlegenden Partei erhalten wurden oder danach in den Besitz der empfangenden Partei gelangt sind, in jedem Fall rechtmässig von einer anderen Quelle als der offenlegenden Partei erhalten und keinerlei Vertraulichkeitsverpflichtung oder Nutzungseinschränkung unterworfen; oder (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne Verwendung oder Bezugnahme auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei.

Datenverantwortlicher: die Partei, die die Zwecke und die Verarbeitungsmittel von personenbezogenen Daten bestimmt.

Lieferung: die Lieferung von Hitachi-Lieferungen unter einer Liefertransaktion durch Hitachi an den Kunden gemäss den Bedingungen der anwendbaren Beilage zu diesem DKV. **Liefern** hat eine entsprechende Bedeutung.

Stichdatum: das Stichdatum dieses DKV, wie in der Kopfzeile des DKV aufgeführt.

Beilage: eine Beilage oder ein ähnliches Dokument, die oder das diesem DKV beigefügt ist und Bestandteil dieses DKV bildet oder anderweitig durch Verweis integriert ist.

Nichterfüllung: die Unterlassung, der Verzug oder die Nichterfüllung einer Verpflichtung, die von Hitachi unter einer Liefertransaktion, die auf diesem DKV beruht, verlangt wird.

Gebühren: die vom Kunden an Hitachi zahlbaren Gebühren für die Hitachi-Lieferungen infolge dieses DKV, wie in Hitachis Rechnung an den Kunden oder im anwendbaren SOW, soweit anwendbar, aufgeführt.

DSGV: Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Hitachi-IP: die IP-Rechte an allen immateriellen Rechten und Materialien, die Hitachi dem Kunden zur Verfügung stellt oder anderweitig gemäss diesem DKV schafft, einschliesslich ohne Einschränkung das Hitachi-Eigentum und das Arbeitsprodukt und alle zusammenhängenden Änderungen, Verbesserungen, Zusätze,

Erweiterungen, Versionen, Updates, Upgrades und abgeleitete Werke.

Hitachi-Preisliste: Hitachis Standardpreisliste für Hitachi-Lieferungen, wie von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Hitachi-Eigentum: alle urheberrechtlich geschützten Werkzeuge, Materialien und Technologien, die Hitachi, Verbundene Unternehmen oder Partner verwenden, bereitstellen oder anderweitig zum Zweck der Liefertransaktion aus diesem DKV zur Verfügung stellen, einschliesslich jener Waren, die Hitachi dem Kunden in elektronischer Form liefert oder am Standort des Kunden für diesen Zweck zurückbehält. Einschränkungsfrei (im grösstmöglichen Masse) umfasst Hitachi-Eigentum sämtliche Hardware, die Hitachi dem Kunden, sei es vor dem Eigentumsübergang infolge eines Kaufs oder leihweise überlassen, liefert und sämtliche Software, Programmierungs-Applikations-Instruktionen; Dokumentation; Beispielcode; Softwarebibliotheken; Befehlszeilentools; Vorlagen; andere zugehörige Technologie, und alle weiteren Gegenstände (so wie Laufwerke) welche der Kunde an Hitachi infolge der Bestimmungen dieses DKV zurückgibt.

Hitachi Website: www.hitachivantara.com und alle nachfolgenden oder verbundenen Websites und alle von Zeit zu Zeit vorgenommenen Updates.

Verletzendes Objekt: jeder Gegenstand der Hitachi-Lieferungen, in seiner Gänze oder in Teilen, welcher Gegenstand eines IP-Anspruch ist oder von in Hitachi's alleinigem Ermessen als wahrscheinlich unter einen solchen fallend beurteilt wird.

Insolvenz: die Unfähigkeit einer Partei, ihre Schulden bei Fälligkeit zu zahlen, die Benennung eines Konkurs- oder Zwangsverwalters oder Liquidators oder einer ähnlichen Person für die geschäftlichen Belange der Partei gemäss den Gesetzen eines beliebigen Rechtskreises; die Einberufung einer Gläubigerversammlung über die Partei oder die Einstellung der Geschäftstätigkeit der Partei aus welchen Gründen auch immer. **Zahlungsunfähig** hat eine analoge Bedeutung.

Zinsen: Zinsen auf überfälligen Zahlungen zu einem Zinssatz von 5% über dem dann zum aktuellen gesetzlichen Verzugszinssatz.

IP-Anspruch: ein Anspruch, der durch einen Dritten gegen den Kunden geltend gemacht wird, dass ein Gegenstand der Hitachi-Lieferungen, die der Kunde von Hitachi unter diesem DKV gekauft hat, das Patent- oder Urheberrecht dieses Dritten verletzt.

IP-Rechte: alle aktuellen und zukünftigen weltweiten gesetzlichen oder andere Eigentumsrechte, ob registriert oder nicht registriert, einschliesslich aber nicht beschränkt auf, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Handelsmarken, Rechte an Konstruktionen, Patenten, Rechte an Computersoftware, Datenbankenrechte, Schaltungs-Anordnungsrechte, Rechte an Know-how, Topografien, Gebrauchsmuster, Rechte zum Ausgeben seiner eigenen Waren als die eines anderen, Handelsgeheimnisse, Erfindungen, Handel, Business, Domain- oder Firmennamen und alle Applikationen für das Vorgenannte, einschliesslich Registrierungsrechte.

Gesetzliche Anforderung: das Gesetz oder eine verbindliche Anordnung einer Verwaltungsbehörde, wie gesetzlich vorgeschrieben, oder eine gerichtliche, schiedsrichterliche oder staatliche Anordnung oder ein Verfahren (einschliesslich Richtlinien einer Börse).

Verluste: Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Urteile, Vergleiche, Bussen, Strafen, Kosten und Ausgaben, (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, angemessene Anwaltshonorare), die für die Abwehr einer Klage, eines Anspruches, Antrages, Urteiles oder Vergleiches entstanden sind.

Wartungs- und Supportdienstleistungen: die Wartung der Hardware und die Software-Support-Dienstleistungen, die eingehender in der

Beilage E zu diesem DKV beschrieben sind (einschliesslich der Leistungsbeschreibungen so wie in diesen Bestimmungen beschrieben).

Bestellung: eine schriftliche oder elektronische Bestellung von Hitachi-Lieferungen von Hitachi aus einer Liefertransaktion, oder aus einem Dokument, in dem dasselbe aufgeführt ist, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, die Beschreibung und den Preis, die/das an Hitachi eingereicht wird und von Hitachi nach diesem DKV und nach Hitachis dazumal geltenden Bestellungs Voraussetzungen akzeptiert wird.

Teilnahmevereinbarung oder Kaufvereinbarung (KV): die Form der Vereinbarung für Verbundene Unternehmen der Parteien zum Abschluss, Annahme der Bedingungen dieses DKV (Hitachi hat die Form der KV auf Verlangen des Kunden bereitzustellen).

Partei: Hitachi und der Kunde, wenn individuell auf eine Partei verwiesen wird.

Parteien: Hitachi und der Kunde, wenn auf beide Parteien gemeinsam verwiesen wird.

Personenbezogene Daten: für den Kunden, Personeninformationen über eine identifizierte oder identifizierbare Person, die der Kunde als Teil des Erhalts oder der Nutzung von Hitachi-Lieferungen zur Verfügung stellt oder anderweitig verwendet. Für Hitachi, personenbezogene Daten über eine identifizierte oder identifizierbare Person, die Hitachi im Rahmen dieses DKV erfasst. Eine identifizierbare Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Verweis auf ein Kennzeichen wie ein Name, eine Identifikationsnummer, Standortdaten, eine Online-Kennzeichnung oder durch einen oder mehrere Faktoren, die für die physische, physiologische, genetische, geistige, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität dieser natürlichen Person, wie in der GDPR definiert, spezifisch sind.

Personal: von einer Partei hat die Bedeutung von Angestellten, Subunternehmern, Arbeitskräften, Stellvertreter und ermächtigten Vertreter dieser Partei.

Bearbeitungsgebühren: alle Gebühren und Kosten, die durch einen Drittserviceanbieter berechnet werden, den der Kunde in Bezug auf die Bearbeitung von Hitachis Rechnungen oder für die Zahlung von Gebühren anstellt (beispielsweise, Portalservicegebühren).

Professional Services: Softwareaktivierung, Konfiguration, Datenmigration und andere Migrationsdienstleistungen, Implementierung, Datenanalyse und andere Dienstleistungen wie von Zeit zu Zeit zwischen den Parteien vereinbart.

Veröffentlichte Spezifikationen: die Nutzer - oder technischen Handbücher, Schulungsmaterialien, Spezifikationen oder anderen Dokumentationen für Produkte, die zum Zeitpunkt der Bestellungsannahme als gültig erklärt wurden oder worauf in den Softwarebestimmungen und/oder den Garantie-, Wartungs- und Unterstützungsbestimmungen, so wie sie in den Beilagen D und E zu diesem DKV angefügt worden sind, wie von Zeit zu Zeit von Hitachi aktualisiert.

Angebot: ein schriftlicher Kostenvoranschlag oder ein Vorschlag von Hitachi für die vorgeschlagene Lieferungstransaktion. Sofern anwendbar kann ein Angebot ein SOW für Professional Services einschliessen.

Rückerstattung: eine Rückerstattung der Gebühren, die der Kunde für die Hitachi-Lieferungen bezahlt hat, im Falle: (i) aller Hardware und aller Software, die unbefristet lizenziert wurde, abzüglich einer

linearen Abschreibung, auf einer 3-jährigen Nutzungsdauer basierend; (ii) aller laufzeit-basierten Programme der nicht abgelaufene Zeitraum der Lizenz und jeweilige Wartungs- und Supportdienstleistungen; und (iii) aller Dienstleistungen eine pro-rata Rückerstattung der Gebühren für die gelieferten Dienstleistungen, die mit Hitachis Garantie für Dienstleistungen nicht konform sind.

Wiederverkaufen: die im Rahmen dieses DKV erworbenen Hitachi-Lieferungen Wiederverkäufern oder Endnutzern anzubieten, zu vermarkten, zu vertreiben, wiederzuverkaufen und/oder unter zu lizenzieren. "Wiederverkauf" hat eine analoge Bedeutung.

Sicherheitsverletzung: jeder versehentliche oder unbefugte Zugang zu oder jede versehentliche oder unbefugte, Zerstörung, Offenlegung, Modifikation oder Übertragung von personenbezogenen Daten.

Dienstleistungen: sämtliche oder jede einzelne der folgenden Liefertransaktionen die unter diesem DKV gemacht werden: (i) Fakturierbare Dienstleistungen und Wartungs- und Supportdienstleistungen (wie in Beilage E zu diesem DKV definiert) unter Beilagen A oder B zu diesem BKV; (ii) Professional Services gemäss Beilage C; (iii) "as a Service" Angebote gemäss Beilage D; (iv) Schulungs- und andere Dienstleistungen, die in Hitachis Preisliste aufgeführt sind; oder (v) ähnliche, von Zeit zu Zeit aufgeführte Angebote.

Software: Software im Objektcode-Format, so wie unter einer Liefertransaktion unter diesem DKV und wie weiter in Beilagen A oder B beschrieben.

Leistungsbeschreibung oder SOW: ein von den Parteien vereinbartes und unterzeichnetes Dokument, welches die technischen Beratungsleistungen von Hitachi detailliert beschreibt sowie den Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen, die Preise, die voraussichtlichen Liefertermine, die Abnahmeverfahren sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Parteien festlegt.

Liefertransaktion: die Lieferung von Hitachi-Lieferungen von Hitachi an den Kunden gemäss den Bedingungen dieses DKV, wie weiter in Abschnitt 1 dieses DKV beschrieben. Eine Liefertransaktion kann eine Bestellung oder eine Serie von jeweiligen Bestellungen, oder ein SOW für die Liefervereinbarung umfassen.

Steuer: auf eine Liefertransaktion anwendbare Steuern, einschliesslich Einkommenssteuern, Mehrwertsteuern (MwSt.), Verkaufssteuern, eidgenössische Verkaufssteuern (NST), Waren -und Dienstleistungssteuern (GST), Verkaufs- oder Nutzungssteuern, Quellensteuern oder Verbrauchssteuern.

Drittanbieterprodukte: durch einen Dritten (anderer als Hitachi, Ltd.) an Hitachi gelieferte Produkte oder Technologie, zur direkten oder indirekten Verteilung an Hitachis Kunden.

Mit Drittanbieterprodukten verbundene OSS: Open-Source-Software, die für Drittanbieter-Software lizenziert, mitgeliefert oder anderweitig darin enthalten ist.

Drittanbieter-Software: Software, die in Drittanbieterprodukten enthalten ist oder enthält. Der Klarheit halber, wenn irgendeine nicht gemäss den Softwarebestimmungen, in Beilage B zu diesem DKV detaillierte, unterlizenzierte Drittanbieter-Software mit Drittanbieterprodukten verbundene OSS enthält, wird der Kunde auf die anwendbare Lizenzbedingungen verwiesen.

AUSGEFERTIGT IN VERTRAGSFORM:

URKUNDLICH DESSEN haben die Parteien diesen DKV durch ihre jeweiligen bevollmächtigten Vertreter am Stichdatum unterzeichnet.

HITACHI VANTARA AG	KUNDE
Durch	Durch
Name	Name
Titel	Titel
Unternehmen	Unternehmen
Datum	Datum

HITACHI VANTARA AG	KUNDE
Durch	Durch
Name	Name
Titel	Titel
Unternehmen	Unternehmen
Datum	Datum

BEILAGE A ZUM DKV PRODUKTBEDINGUNGEN

ERSTELLUNGSHINWEIS: FALLS DIESE BEILAGE FÜR DIE OFFERierten HITACHI-LIEFERUNGEN UNTER DEM DKV NICHT RELEVANT IST, LÖSCHEN SIE DIE NACHSTEHENDEN BEDINGUNGEN UND BRINGEN SIE DEN ZUSATZ "NICHT ANWENDBAR" AN

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Liefertransaktionen unter diesem DKV welche Hardware umfassen. Verweise auf "Produkte" in dieser Beilage bedeuten: (i) Hardware und zugehörige Betriebssoftware; und (ii) Software, die mit der Hardware, gemäss den Bedingungen von Beilage B geliefert wird. Alle Wartungs- und Supportdienstleistungen werden gemäss den Onlinebedingungen erbracht.

1. PRODUKT, LIEFERUNG UND INSTALLATION

1.1 Produktlieferung

Hitachi wird alles daransetzen, was vernünftigerweise möglich ist, um die geschätzten Liefertermine für die Lieferung von Produkten einzuhalten. Falls erforderlich, kann Hitachi Teillieferungen von Produkten vornehmen und dem Kunden eine entsprechende Teilrechnung zusenden. Die Lieferung der Produkte erfolgt DDP (geliefert verzollt, gemäss Incoterms 2010) an den von Hitachi benannten Lieferort, Programme werden jedoch als geliefert angesehen, wenn entweder (a) die Lizenzschlüssel für die Programme elektronisch dem Kunden zugesandt werden; oder (b) die Programme dem Kunden elektronisch zugänglich gemacht werden. Nach erfolgter Lieferung wird der Kunde eine Liefererhalts-Bestätigung unterzeichnen.

1.2 Risiko und Eigentum an den Produkten

Vorbehältlich der Abschnitte 1.1 und 1.5 dieser Beilage: (a) Das Verlust- und Beschädigungsrisiko an den Produkten geht mit der Lieferung der jeweiligen Produkte auf den Kunden über; und (b) das Eigentum an den Produkten geht mit der Lieferung auf den Kunden über; das Eigentum an Software und den körperlichen Datenträgern, in denen sie enthalten ist, bleibt jedoch bei Hitachi oder seinen Lizenzgebern. Ohne Einschränkung von Abschnitt 3 des DKV darf der Kunde nichts tun, was dieses Eigentum beeinträchtigt. Die Lizenzrechte des Kunden an der Betriebssoftware erfolgen in Übereinstimmung mit Abschnitt 2.1 von Beilage B und den Hitachi Vantara Software Lizenzbedingungen, die in den Softwarebedingungen, die als Beilage B zu diesem DKV angefügt sind, enthalten sind.

1.3 Produktinstallation

Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, werden die Produkte am in der Bestellung angegebenen Standort installiert. Der Kunde wird die Installationsumgebung an diesem Standort auf Kosten des Kunden und in Übereinstimmung mit den Anforderungen und Anweisungen von Hitachi vorbereiten.

1.4 Produktabnahme

Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Produkte mit der Lieferung akzeptiert hat. Auf Hitachis Anfrage hin wird der Kunde eine schriftliche Abnahmebescheinigung an Hitachi unterzeichnen und ausstellen.

1.5 Produktausleihen

(a) Wenn Hitachi einwilligt, Produkte an den Kunden auszuleihen, ist eine solche Ausleihe davon abhängig, dass die Parteien einen Ausleihplan unterzeichnen, der sich auf diesen DKV bezieht, und zwar in einer für Hitachi akzeptablen Form. Hitachi behält sich vor, vom Kunden die Unterzeichnung einer separaten Ausleihvereinbarung zu verlangen, die für Pre-Release Produkte obligatorisch ist. Hitachi wird die Produkte an jenem Standort liefern und installieren, der im Ausleihplan gemäss diesem DKV aufgeführt ist. Das Risiko für die Produkte geht gemäss Abschnitt 1.2 dieser Beilage auf den Kunden über. Hitachi bietet Wartungs- und Supportdienstleistungen für die Produkte auf dem Wochentag-Basis-Supportlevel (oder dem nächsten gleichwertigen, zum Zeitpunkt der Produktausleihe eingerichteten Ebene) an, gemäss und unter Vorbehalt der Garantiewartungs- und Supportbedingungen, die als Beilage E zu diesem DKV angefügt sind. Jede Partei kann eine Produktausleihe jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei ganz oder teilweise kündigen.

(b) Unbeschadet von anderen Bestimmung im DKV und soweit nach anwendbarem Recht zulässig: (i) Der Kunde akzeptiert die Ausleihprodukte und Dienstleistungen, die an den ausgeliehenen Produkten erbracht werden, auf einer "wie gesehen" Basis, ohne Gewährleistung jeglicher Art, einschliesslich Garantien in Bezug auf die Leistung oder Funktion; und (ii) mit Ausnahme von Tod und Personenschäden, die direkt durch Hitachis Handlung oder Unterlassung verursacht worden und vorbehältlich Abschnitt 6.2 des DKV, haftet Hitachi dem Kunden nicht für aktuelle oder zukünftige, direkte, indirekte, spezielle, zufällige, Folgeschäden oder für andere Schäden, die aus der Produktausleihe und Dienstleistungen an den ausgeliehenen Produkten entstehen, wie auch immer verursacht, sei es durch Vertrag, Gesetz oder anderweitig, einschliesslich einer Vertragsverletzung, Garantieverletzung oder aus unerlaubter Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), antizipiertem Vertragsbruch oder Erfüllungsverweigerung, und sogar, wenn Hitachi zuvor von der Möglichkeit solcher Schäden gewarnt worden ist. Dieser Abschnitt 1.5(b) hat Vorrang, soweit er mit den Bestimmungen des Abschnittes 6.2 dieses DKV in Bezug auf Produktausleihen und Produkten und Dienstleistungen, die im Rahmen solcher Ausleihen bereitgestellt werden, nicht vereinbar ist.

(c) Vorbehältlich des Absatzes 1.5(d) dieser Beilage, bleiben das Eigentum und alle Rechte, Titel und der Anspruch an allen Produkten, die von Hitachi dem Kunden ausgeliehen werden, jederzeit bei Hitachi und der Kunde erwirbt keinerlei Rechte an den Produkten, ausser dem Recht, die Produkte am Standort für den im Ausleihplan angegebenen Verwendungszweck und in Übereinstimmung mit den anwendbaren

Lizenzbestimmungen, die in den Softwarebedingungen, die als Beilage B zu diesem DKV angefügt sind, zu nutzen. Der Kunde darf nichts tun, was sich negativ auf Hitachis Eigentumsrechte an den Produkten oder auf andere Rechte daran auswirkt, noch darf er die Produkte zu anderen als dem Vorgesehenen Zweck nutzen.

(d) Wenn der Kunde in einem Ausleihplan dazu eingewilligt hat, die Produkte am Ende des Ausleihzeitraumes zu erwerben, muss der Kunde Hitachi spätestens fünf (5) Tage nach Ablauf des Ausleihzeitraumes eine Bestellung für diese Produkte zukommen lassen. Das Eigentum an der Hardware geht an dem Tag auf den Kunden über, an dem Hitachi die Bestellung für die Produkte erhält, und die Nutzung der ausgeliehenen Produkte durch den Kunden unterliegt den Bedingungen dieses DKV (mit Ausnahme von Absatz 1.5 dieser Beilage, die nicht Anwendung finden wird) und der Ausleihplan gilt als beendet.

(e) Andernfalls, wenn der Kunde die ausgeliehenen Produkte nicht kauft, dann erlöschen die Rechte des Kunden an diesen Produkten am Ende des anwendbaren Ausleihzeitraumes oder, falls die Produktausleihe früher beendet wird, am tatsächlichen Datum der Kündigung; in diesem Fall gibt der Kunde die Ausleihprodukte an Hitachi in demselben Zustand (normale Abnutzung ausgenommen) wie bei der ersten Lieferung an den Kunden zurück, und wenn der Kunde dies nicht tut, gewährt der Kunde Hitachi das Recht auf Zutritt zum Standort, wo sich die ausgeliehenen Produkte befinden, um sie zurückzuholen.

1.6 Stornierung von Produktbestellungen

Der Kunde darf keinerlei Bestellungen für Produkte später als fünf (5) Arbeitstage vor dem geplanten Lieferdatum der Produkte und/oder vor dem Beginn der Dienstleistungen, die Gegenstand der Bestellung sind, stornieren. Dessen ungeachtet dürfen, wenn Hitachi die Produkte an den Kunden geliefert hat, die Dienstleistungen, die mit derselben Bestellung zusammenhängen, nicht storniert werden und werden wie vereinbart ausgeführt werden.

2. WARTUNG UND SUPPORT DER PRODUKTE

(a) Vorbehältlich der Abschnitte 2(b), 3.2 und 4 dieser Beilage, wird Hitachi dem Kunden während des Servicezeitraumes Wartungs- und Supportdienstleistungen für die Produkte erbringen, sofern der Kunde die Gebühren für solche Dienstleistungen vollständig an Hitachi bezahlt hat.

(b) Die Laufzeit eines Servicezeitraumes, einschliesslich des anfänglichen Zeitraumes und allfällig anwendbarer Verlängerungslaufzeiten, sowie die jeweiligen Gebühren werden in dem vom Kunden akzeptierten Angebot von Hitachi oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart und in der jeweiligen Bestellung angegeben. Die anfängliche Laufzeit für die Wartung und die Supportdienstleistungen, die der Kunde gekauft hat, sind unkündbar und die anwendbaren Gebühren für diese Laufzeit sind nicht rückerstattbar, ausser wenn Hitachi etwas anderes im durch den Kunden akzeptierten Angebot nennt oder die Parteien etwas anderes in der Bestellung vereinbart und angegeben haben.

3. VERLÄNGERUNGEN

3.1 Verlängerungsmitteilungen

Hitachi unternimmt angemessene handelsübliche Anstrengungen, um dem Kunden mindestens sechzig (60) Tage vor dem Ablauf der anfänglichen Laufzeit oder der dannzumal anwendbaren Verlängerungslaufzeit für die jeweilige Lieferung (je nachdem, was der Fall ist) eine Verlängerungsmitteilung zu senden

3.2 Verlängerung der Wartung und des Supports

Abhängig sowohl: (a) von der Annahme der Verlängerungsmitteilung durch den Kunden; als auch (b) von der vollständigen Zahlung der anwendbaren Gebühren an Hitachi bis spätestens am Ende des Verlängerungszeitraums, werden die Wartungs- und Supportdienstleistungen für den anwendbaren Zeitraum und zu den in der Verlängerungsmitteilung angegebenen Gebühren verlängert. Die Ausstellung einer Verlängerungsmitteilung durch Hitachi erfordert nicht, dass der Kunde die Wartungs- und Supportdienstleistungen verlängert. Wenn der Kunde jedoch die Wartungs- und Supportdienstleistungen nicht verlängert, kann die darauf folgende Wiedereinführung der Wartungs- und Supportdienstleistungen von zusätzlichen Gebühren und von anderen in den GWS-Bedingungen genannten Anforderungen abhängig sein.

3.3 Softwaresupportverlängerungen

Vorbehältlich Abschnitt 3.2 dieser Beilage: (a) Wenn sich die Verlängerungsmitteilung auf Software bezieht, die gestützt auf eine befristete Lizenz an den Kunden lizenziert wird, werden die Wartungs- und Supportdienstleistungen für diese Software gleichzeitig mit der Verlängerung der befristeten Lizenzdauer verlängert; und (b) die Wartungs- und Supportdienstleistungen für die Software, die an den Kunden auf unbestimmte Dauer lizenziert wird, werden für den in der anwendbaren Verlängerungsmitteilung genannten Zeitraum verlängert.

4. GEWÄHRLEISTUNG VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN

4.1 Produktgarantie

Vorbehältlich Abschnitt 4.2 dieser Beilage und Abschnitt 6.4 des DKV gewährleistet Hitachi dem Kunden, dass die Produkte während des Garantiezeitraumes gemäss den anwendbaren Veröffentlichten Spezifikationen funktionieren werden. Um einen gültigen Garantieanspruch geltend zu machen, muss der Kunde Hitachi eine Mängelrüge gemäss dem in den GWS-Bedingungen genannten Verfahren einreichen.

4.2 Servicegarantie

Garantien für die Wartungs- und Supportdienstleistungen unterliegen Hitachis standardmässigen Wartungs- und Supportgeschäftsbedingungen, die in den GWS-Bedingungen aufgeführt sind.

5. DRITTANBIETERPRODUKTE

Sofern im DKV oder einem damit verbundenen Dokument nicht ausdrücklich anders aufgeführt: (i) Stellt Hitachi dem Kunden Drittanbieterprodukte ohne Garantien oder Support jeglicher Art zur Verfügung, und (ii) Lizenzen, Garantien, Entschädigungen für Ansprüche aus IP-Rechten und Support für Drittanbieterprodukte werden von den jeweiligen Lieferanten in deren Endverwender-Lizenzvereinbarungen und Supportbedingungen, die Hitachi dem Kunden weitergibt oder die der Kunden anderweitig mit diesen Lieferanten eingeht, erteilt.

6. DATENTFERNUNG

Der Kunde behält die Verantwortung für die Kundendaten und die technischen, logischen und physischen Zugangskontrollen zu den Kundendaten. Der Kunde muss sicherstellen, dass vor der Entfernung durch oder vor der Rückgabe an Hitachi aus irgendeinem Grund sämtliche Daten aus allen Produkten entfernt worden sind. Hitachi übernimmt keinerlei Verantwortung für Daten, die auf Produkten zurückbleiben, welches durch Hitachi entfernt oder an Hitachi zurückgegeben werden und der Kunde verpflichtet sich, Hitachi, seine Verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeiter vor und gegen alle und jede Verluste, Schäden, Haftungen, Urteile, Vergleiche, Kosten und andere Ausgaben (einschliesslich angemessener Anwaltskosten), die direkt oder indirekt durch die Nichteinhaltung dieses Abschnittes 6 durch den Kunden verursacht werden, zu schützen, zu entschädigen und schadlos zu halten.

7. DEFINITIONEN

Ohne die Anwendung von definierten Begriffen, die an anderen Stellen im DKV enthalten sind, einzuschränken, sind die folgenden Definitionen auf diese Beilage anwendbar:

Bezeichneter Verwendungszweck: die interne geschäftliche Beurteilung des Kunden zur Leistung des Produkts in einer Nicht-Produktionsumgebung. **Hardware:** Computerhardware, Speichergeräte, Netzwerkhardware, Sensoren, Kameras und/oder andere Sachanlagen, Geräte, Zubehör und Elemente jeder Art.

Installieren: hat die in den Garantiewartungs- und Supportbedingungen, die als Beilage E zu diesem DKV angefügt sind, festgelegte Bedeutung.

Installation hat eine analoge Bedeutung.

Wartungs- und Supportdienstleistungen: die Wartung der Hardware und die Software-Support-Dienstleistungen die eingehender in den Garantiewartungs- und Supportbedingungen, die als Beilage E zu diesem DKV angefügt sind, beschrieben werden (einschliesslich der Leistungsbeschreibungen, auf die in diesen Bedingungen Bezug genommen wird),

Hitachi Remote Ops Services: Ferndiagnose - und Überwachungsdienstleistungen für infrage kommende Hardware unter Nutzung von Hitachis firmeneigenen Fernüberwachungs-Tools und der dazugehörigen Dokumentation.

Leihvertrag (Loan Agreement): eine separate Vereinbarung im Zusammenhang mit diesem DKV, in der die Parteien die Konditionen der Leihe eines Produktes vereinbaren.

Ausleihzeitraum (Loan Period): die Periode für die Ausleihe eines Produkts im Sinne von Abschnitt 1.5 dieser Beilage A und wie im betreffenden Ausleihungsplan (Loan Schedule) festgelegt.

Ausleihplan (Loan Schedule): ein Anhang, entworfen gemäss Abschnitt 1.5 dieser Beilage A, mit welchem die Parteien die Konditionen einer Produktausleihe vereinbaren.

Standort: der Ort für die Lieferung der Produkte, die Gegenstand einer Produktausleihe, im Rahmen des betreffenden Ausleihplans (Loan Schedule), sind. **Produktausleihe (Product Loan):** Hitachi's Produktausleihe in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.5 dieser Beilage A und dem anwendbaren Ausleihplan (Loan Schedule) oder Leihvertrag (Loan Agreement) (gegebenenfalls).

Produktionsumgebung: jedes Computersystem, das eines oder mehrere Exemplare einer Software betreibt, das aktiv genutzt wird, um Daten zu verarbeiten oder Informationen für die Systemnutzer bereitzustellen.

Verlängerungsmitteilung: eine von Hitachi an den Kunden in Übereinstimmung mit diesem DKV herausgegebene Mitteilung, in der die Optionen des Kunden für den Erwerb von weiteren Hitachi-Lieferungen für die in der Mitteilung angegebene geltende Verlängerungsfrist dargelegt werden. Die Verlängerungsmitteilung kann in Form eines Angebotes erfolgen.

Verlängerungsmitteilungszeitraum: der Zeitraum zwischen dem Datum von Hitachis Verlängerungsmitteilung und dem Enddatum der ursprünglichen Laufzeit oder der Verlängerungslaufzeit für die anwendbare Lieferung (je nach Fall).

Servicezeitraum: Laufzeit, während welcher Wartungs- und Supportdienstleistungen aus einer Liefertransaktion ausgeführt werden.

Garantielaufzeit: die anwendbare Garantielaufzeit, die (i) in den Garantie-, Wartungs- und Supportbedingungen, die als Beilage E zu diesem DVK angefügt sind, für ein Produkt aufgeführt ist, oder, im Fall von Drittanbieterprodukten, wie sie in den anwendbaren Garantiebestimmungen von Drittanbietern vorgesehen sein kann und (ii) im Falle von Professional Services, wie unter Beilage B aufgeführt.

Arbeitstag-Basis-Support: der anwendbare Supportlevel, der in den Beschreibungen der Dienstleistungen aufgeführt ist, die auf die Garantiewartungs- und Supportbedingungen anwendbar sind.

GWS-Bedingungen: Die Garantiewartungs- und Supportbedingungen, die Bestandteil dieses DKV als Beilage E bilden.

BEILAGE B ZUM DKV - SOFTWARELIZENZBEDINGUNGEN

ERSTELLUNGSHINWEIS: FALLS DIESE BEILAGE FÜR DIE OFFERierten HITACHI-LIEFERUNGEN UNTER DEM DKV NICHT RELEVANT IST, LÖSCHEN SIE DIE NACHSTEHENDEN BEDINGUNGEN UND BRINGEN SIE DEN ZUSATZ "NICHT ANWENDBAR" AN.

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten wo die Hitachi-Lieferungen unter dem DKV Software umfassen.

1. LIEFERUNG UND INSTALLATION

1.1 Softwarelieferung

Programme werden als geliefert angesehen, wenn: (i) die Lizenzschlüssel für die Programme elektronisch dem Kunden zugesandt werden; oder (ii) die Programme dem Kunden elektronisch zugänglich gemacht werden.

1.2 Eigentum an der Software

Der Kunde stimmt zu und anerkennt, dass das Eigentum an jeglicher Software und den Speichermedien, in denen sie enthalten ist, bei Hitachi oder seinen Lizenzgebern verbleibt. Ohne Einschränkung von Abschnitt 3 des DKV darf der Kunde nichts unternehmen, welches dieses Eigentum berührt.

2. SOFTWARELIZENZEN

2.1 Lizenzgewährung für Software

(a) Ohne die Anwendung weiterer Lizenzen einzuschränken, die an anderer Stelle im DKV ausgeführt werden und vorbehaltlich der untenstehenden Einschränkungen, oder wie anderweitig im anwendbaren Angebot oder SOW festgehalten, gewährt Hitachi dem Kunden die folgenden Lizenzrechte. Die Lizenzrechte des Kunden an der Software sind nicht übertragbar, ausser so, wie durch diesen DKV gestattet.

(1) Sofern in diesen Lizenzbedingungen oder in der Vereinbarung nicht ausdrücklich anders vorgesehen, gewährt Hitachi dem Kunden eine persönliche, nicht übertragbare, nicht exklusive Lizenz auf Nutzung der Lizenzierten Elemente für das interne operative Geschäft des Kunden, soweit dies einzig in einer Art und Weise ausgeübt wird, die vereinbar ist mit der Berechtigung des Kunden und der anwendbaren Dokumentation. Der Kunde erhält keine Eigentumsrechte an den Lizenzierten Elementen gemäss der Vereinbarung oder diesen Lizenzbedingungen und der Kunde darf keinerlei Lizenzierte Elemente ohne Hitachis vorherige schriftliche Zustimmung unterlizenzieren. Die Rechte des Kunden an den Lizenzierten Elementen umfassen Folgendes:

(i) Der Kunde ist zur Nutzung der Software berechtigt, die der Kunde von Hitachi oder einem Hitachi-Partner erwirbt:

- (A) in entweder maschinenlesbarer Objektcodeform oder maschinenkomprimierter Form (und die dazugehörige Dokumentation darf nur in gedruckter oder elektronischer Form zur Unterstützung der betreffenden Software genutzt werden);
- (B) in Übereinstimmung mit den Veröffentlichten Spezifikationen, die auf diese Software anwendbar sind;
- (C) vorbehaltlich der Einschränkungen, die in diesen Lizenzbedingungen, der Kundenberechtigung und der anwendbaren Dokumentation aufgeführt sind; und
- (D) in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht.

(ii) Wenn dem Kunden Wartungsmaterial zur Verfügung gestellt wird, ist der Kunde zur Nutzung dieses Wartungsmaterials nur in Verbindung mit den Wartungs- und Supportdienstleistungen für Produkte berechtigt, die der Kunde von Hitachi oder von einem Hitachi-Partner gekauft hat.

(iii) Wenn dem Kunde im Rahmen eines SOW ein Arbeitsergebnis als Teil des Erhalts von Professional Services von Hitachi zur Verfügung gestellt wird, ist der Kunde berechtigt, das Arbeitsergebnis nur für die internen Geschäftszwecke des Kunden und vorbehaltlich von weiteren Einschränkungen und/oder zusätzlichen im SOW dargelegten Bestimmungen zu verwenden, zu reproduzieren, zu kopieren und anzuzeigen.

(iv) Wenn dem Kunden "Entwicklungs-/Test-" oder Softwareevaluierungslizenzen zur Verfügung gestellt werden, darf der Kunde die Evaluierungssoftware nur in der internen Entwicklung und Testumgebungen des Kunden nutzen, nicht aber in einer Produktionsumgebung. Die Nutzung durch den Kunden unterliegt den unten in Abschnitt 2 aufgeführten zusätzlichen Bedingungen.

(v) Wenn Hitachi oder ein Hitachi-Partner Produkte an den Kunden ausgeliehen hat, wird der Kunde die zur Verfügung gestellte Software nur als Teil jener Produkte für interne Evaluierungszwecke des Kunden und vorbehaltlich der zusätzlichen Bestimmungen gemäss Abschnitt 2 nachstehend benutzen.

(vi) Wenn der Kunde gemäss seiner Berechtigung zur Erbringung von Hosted Services an Endnutzer autorisiert ist, wird der Kunde die gekauften Produkte gemäss den Bedingungen des Hosted Services Addendum zu diesen Softwarelizenzbedingungen nutzen. Bei Verweisen auf diese Lizenzbedingungen gilt das Hosted Services Addendum, soweit anwendbar, als mit eingeschlossen.

(2) Der Kunde stimmt zu und anerkennt, dass Hitachi Lizenzschlüssel, Tokens und andere Mittel verwenden darf, um den Zugang des Kunden zur oder die Nutzung der Programme nach den Bedingungen der Vereinbarung und diesen Lizenzbedingungen

einzuschränken. Wenn dem Kunden Lizenzschlüssel für eine unbefristete Version eines Programms ausgestellt wurden, ist die Nutzung des Programms durch den Kunden auf diese Version eingeschränkt. Der Kunde darf die Wirksamkeit eines Lizenzschlüssels, Token oder anderen Mechanismus oder technischen Einschränkungen in den Programmen nicht deaktivieren, umgehen oder anderweitig beeinträchtigen. Der Kunde nimmt ausserdem zur Kenntnis, dass sich Hitachi dazu entscheiden kann, einen Lizenzschlüssel nicht zu erneuern, wenn Hitachi vernünftigerweise glaubt, dass der Kunde diese Lizenzbedingungen oder andere IP-Rechte an der Software oder an anderen Lizenzierten Elementen verletzt.

- (3) Die Softwarenutzung ist streng auf den Umfang der Berechtigung begrenzt. Der Kunde darf nur Betriebssoftware auf der Hardware verwenden, für die sie gekauft worden ist, um die Hardware gemäss ihrer Veröffentlichten Spezifikationen zu betreiben. Für kapazitätsbasierte Softwarelizenzen darf der Kunde die Software nur bis zur spezifizierten Kapazität benutzen, die auf der betreffenden Hardware, Netzwerk, Gerät, Netzknoten oder CPU erworben wurde. Für Core-basierte Lizenzen darf die totale Anzahl an virtuellen und physischen Cores, welche die Software betreiben, die erlaubte Anzahl der in der Berechtigung identifizierten Cores nicht übersteigen. Für befristete oder Abonnementlizenzen darf der Kunde die Software nur während der Dauer benutzen, für die er eine Lizenz zur Nutzung des Programms erworben hat.
- (4) Bei vorausbezahlten Tokens darf der Kunde die Software nur bis entweder: (i) dem Token-Ablaufdatum, welches Hitachi oder Hitachis Partner je nachdem) dem Kunden ausdrücklich schriftlich mitgeteilt hat; oder (ii) dem Datum, an dem der Saldo des Tokens Null erreicht, was auch immer von beidem früher eintritt. Wenn der Kunde die geltenden Beschränkungen überschreitet, muss der Kunde Hitachi oder dem Hitachi-Partner alle (anwendbaren) zusätzlichen Lizenzgebühren zahlen, bevor dem Kunden die weitere Nutzung der Software gewährt werden kann.

(b) alle zusätzlichen oder alternativen Zwecke für die Nutzung der Software ausserhalb des Umfangs der durch den DKV genehmigten Nutzung unterliegen einer separaten Vereinbarung zwischen den Parteien nach Abschnitt 1.1(b) dieses DKV oder wie anderweitig im anwendbaren Angebot oder SOW festgehalten.

(c) Nichts, was im DKV enthalten ist, verleiht ein Recht oder eine Lizenz auf oder an den Gemeinschafts-Editionen und die Verwendung solcher Software unterliegt jetzt und in Zukunft den auf die Gemeinschafts-Editionen anwendbaren Lizenzen. Falls der Kunde eine Gemeinschafts-Edition verwendet, ist Hitachi nicht verpflichtet, dem Kunden Wartungs- und Supportdienstleistungen für solche Gemeinschafts-Editionen zur Verfügung zu stellen.

2.2 Hosted Services

(a) Wenn der Kunde zur Erbringung von Hosted Services unter Abschnitt 2.1(a)(iii) dieser Beilage autorisiert ist, ist der Kunde für den Abschluss von Endnutzervereinbarungen mit den Endnutzern im Zusammenhang mit der Erbringung von Hosted Services verantwortlich. Ohne die Onlinebedingungen einzuschränken, müssen diese Vereinbarungen jedoch mindestens denselben Schutz gewähren und dürfen Hitachis Rechte aus diesem DKV nicht entziehen oder einschränken, insbesondere in Bezug auf die IP-Rechte und die Rechte in Zusammenhang mit Softwarelizenzierung und Wartungs- und Support- Dienstleistungen. Ohne Hitachis vorherige schriftliche Zustimmung darf der Kunde Endnutzern keine Zusätzlichen Bedingungen vorlegen oder anderweitig mit diesen vereinbaren. Wenn der Kunde dies tut, ist der Kunde allein für die Zusätzlichen Bestimmungen verantwortlich. Hitachi hat keinerlei Verantwortung gegenüber dem Kunden oder den Endnutzern für die Zusätzlichen Bestimmungen. Der Kunde hat Hitachi gegen alle Verluste zu schützen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die Hitachi oder seine Verbundenen Unternehmen aufgrund von Ansprüchen gegen Hitachi entstanden sind, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit solchen Zusätzlichen Bestimmungen stehen.

(b) Der Kunde ist verpflichtet, den Endnutzern des Kunden Support-, Helpdesk- und ähnliche Dienstleistungen anzubieten. Hitachi wird solche Dienstleistungen den Endnutzern des Kunden nicht anbieten, sofern Hitachi keine separate Vereinbarung für solche Dienstleistungen abschliesst.

(c) Der Kunde ist verpflichtet, nach besten Möglichkeiten ("best efforts") sicherzustellen, dass die Endnutzer, die die Hosted Services vom Kunden beziehen, diese Dienstleistungen ständig in Übereinstimmung mit den Lizenzrechten des Kunden unter diesem DKV nutzen und deren Nutzung nicht dazu führt, dass der Kunde gegen den DKV verstösst. Wenn der Kunde von einem solchen Verstoss erfährt oder den begründeten Verdacht auf einen Verstoss hat, muss der Kunde dies Hitachi unverzüglich anzeigen und den Zugang des betreffenden Endnutzers zu den Hosted Services aussetzen. Der Kunde ist verpflichtet, mit Hitachi bei den Ermittlungs- und Beseitigungsmassnahmen bei solchem Verstoss vollumfänglich zu kooperieren.

(d) Der Kunde stimmt zu und nimmt zur Kenntnis, dass Endnutzern der Hosted Services keinerlei Rechte an der Hitachi-IP gewährt werden, ebenso wenig wie der Zugang zu oder Lizenzrechte an der Software.

(e) Der Kunde wird das Hosted Service Addendum, das dieser Beilage angefügt ist, im Zusammenhang mit der Software, die in dieser Beilage aufgeführt ist, befolgen.

2.3 Evaluierungslizenzen

(a) Dort wo dem Kunden das Recht auf Nutzung der Software für Evaluierungszwecke des Kunden im Rahmen einer Ausleihvereinbarung eines Produktes gewährt wird, fällt dieser Verleih unter die Bedingung, dass die Parteien einen Ausleiheplan in einer für beide Parteien annehmbaren Form unterzeichnen, der auf diesen DKV Bezug nimmt. Hitachi behält sich das Recht vor, vom Kunden zu verlangen, dass er eine separaten Leihvertrag ausfertigt, der für vorabveröffentlichte Software zwingend ist. Hitachi wird die Software an den im Ausleiheplan festgelegten Standort in Übereinstimmung mit diesem DKV ausliefern und installieren. Die Verwendung der Software, die dem Kunden zu

Evalierzwecken zur Verfügung gestellt wird, wird durch Abschnitt 2 der Hitachi Vantara Software Lizenzbedingungen geregelt die in den Onlinebedingungen enthalten sind.

(b) Wo der Kunde das Recht erhalten hat, die Software für Evaluierzwecke des Kunden zu unter einer Produkte-Leihvereinbarung zu verwenden, dann, ohne dass dies die anwendbaren Verleihbedingungen einschränkt, darf der Kunde die Software einzig verwenden, um ihre Leistung und Funktionalität auf einer Standalone-Basis oder auf der relevanten Hardware, die mit oder für die Software geliefert wurde, innerhalb der internen Geschäftsumgebung des Kunden am Standort, und nur für den Angegebenen Zweck und den Ausleihzeitraum, dem der Kunde unter der anwendbaren Verleihvereinbarung oder anderweitig als Teil der Kundenberechtigung zugestimmt hat.

(c) Das Eigentum von und alle Rechte, Titel und Ansprüche an aller Software, die von Hitachi dem Kunden unter einer Evaluierlizenz zur Verfügung gestellt wird, verbleiben jederzeit bei Hitachi und der Kunde erwirbt keinerlei Rechte an der Software, ausser dem Recht, die Software am Standort für den im Ausleihplan angegebenen Verwendungszweck und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Lizenzbestimmungen die in den Hitachi Vantara Software Lizenzbedingungen enthalten sind. Der Kunde darf nichts tun, was sich negativ auf Hitachi's Eigentumsrechte an der Software oder auf andere Rechte daran auswirkt, noch darf er die Software zu anderen als dem vorgesehenen Zweck nutzen.

(d) Wenn der Kunde in einem Ausleihplan dazu eingewilligt hat, die Software am Ende des Ausleihzeitraumes zu erwerben, muss der Kunde Hitachi spätestens fünf (5) Tage nach Ablauf des Ausleihzeitraumes eine Bestellung für diese Software zukommen lassen.

(e) Andernfalls, wenn der Kunde die ausgeliehene Software nicht erwirbt, dann endet die Lizenz des Kunden, die Software zu verwenden in Übereinstimmung mit Abschnitt 2 der Hitachi Vantara Software Lizenzbedingungen, und der Kunde wird die ausgeliehene Software von der Hardware, auf der sie verwendet wurde, entfernen und sie zerstören; auf Verlangen Hitachi's wird der Kunde bestätigen, dass diese Zerstörung stattgefunden hat.

(f) Das Recht des Kunden die Software für diesen Zweck zu verwenden endet am früher eintretenden von: (i) dem Ablauf des anwendbaren Verleihlaufzeit; (ii) der Kündigung des Leihvertrags; oder (iii) dem Ablauf des jeweiligen Lizenzschlüssels. Der Output der Software, der durch eine Software, die unter einer Entwicklungs-/Test- oder Software-Evaluierungs-Lizenz zur Verfügung gestellt wurde, geschaffen oder aus ihr abgeleitet wird, darf nicht auf die anderen Systeme vervielfältigt werden und wird als Vertrauliche Information von Hitachi angesehen werden. Der Kunde darf diesen Output nach Ablauf der Laufzeit für die Software-Evaluierung, es sei denn, der Kunde erwirbt eine Lizenz auf die Software.

(g) Ungeachtet anderer Bestimmungen im DKV und im Umfang dessen, was gesetzlich zulässig ist: (i) Der Kunde akzeptiert die Ausleih-Software und alle Dienstleistungen, die an der ausgeliehenen Software erbracht werden, auf einer "wie gesehen " Basis, ohne Gewährleistung jeglicher Art, einschliesslich aller Garantien in Bezug auf die Leistung oder Funktion; und (ii) mit Ausnahme von Tod und Personenschäden, die direkt durch Hitachi's Handlung oder Unterlassung verursacht worden sind, haftet Hitachi dem Kunden nicht für aktuelle oder zukünftige, direkte, indirekte, spezielle, zufällige, Folgeschäden oder für andere Schäden, die aus der Software-Leihe und allen Dienstleistungen, die an der ausgeliehenen Software erbracht werden, entstehen, wie auch immer verursacht, sei es durch Vertrag, Billigkeit, Common Law, Gesetz, oder anderweitig, einschliesslich einer Vertragsverletzung, Garantieverletzung oder aus unerlaubter Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), antizipiertem Vertragsbruch oder Erfüllungsverweigerung, und sogar, wenn Hitachi zuvor von der Möglichkeit solcher Schäden gewarnt worden ist. Dieser Abschnitt 2 geht bei Widersprüchen mit anderen Bestimmungen des Vertrags, im Zusammenhang mit ausgeliehener Software und Dienstleistungen, die unter solchen Leihen geleistet werden, vor.

2. SOFTWARESUPPORT

(a) Vorbehältlich der Abschnitte 2.2(b), 3.2 und 4 dieser Beilage wird Hitachi den Kunden mit Support-Dienstleistungen auf der Software während der Dienstleistungslaufzeit versehen, sofern der Kunde die Gebühren für solche Dienstleistungen vollumfänglich bezahlt hat.

(b) Die Dauer einer Dienstleistungslaufzeit, einschliesslich der anfänglichen Laufzeit und aller anwendbaren Verlängerungslaufzeiten ist im Hitachi-Angebot, das durch den Kunden angenommen oder anderweitig durch die Parteien vereinbart wurde, angegeben und im am anwendbaren Angebot festgehalten. Die Anfangslaufzeit für Support-Dienstleistungen, die der Kunde erworben hat, ist unkündbar und die anwendbaren Gebühren für diese Laufzeit werden nicht zurückerstattet, sofern Hitachi nicht etwas anderes im durch den Kunden angenommenen Angebot angegeben hat oder die Kunden etwas anderes vereinbart haben, das im Angebot festgehalten ist.

3. VERLÄNGERUNGEN

3.1 Verlängerungsmittelungen

Hitachi hat beste Anstrengungen zu unternehmen, um dem Kunden eine Verlängerungsmittelung mindestens sechzig (60) Tage vor dem Ablauf der anfänglichen Laufzeit oder der dann aktuellen Verlängerungsdauer für die jeweilige Lieferung zu senden (was auch immer anwendbar ist).

3.2 Verlängerung von Wartung und Support

Sofern das Angebot von Hitachi nicht eine automatische Erneuerung von Softwarelizenzen und Support-Bedingungen vorsieht, dann, vorbehältlich dessen, das der Kunde beides vornimmt: (a) Annahme der Verlängerungsmittelung; und (b) vollständige Zahlung der anwendbaren Gebühren an Hitachi bis spätestens Ende des Verlängerungsmittelungszeitraums, so werden die Supportdienstleistungen um die in der Verlängerungsmittelung genannte Dauer und zu den darin genannten Gebühren verlängert. Die Ausstellung einer Verlängerungsmittelung durch Hitachi verpflichtet den Kunden nicht zur Verlängerung der Supportdienstleistungen. Wenn der Kunde jedoch die Supportdienstleistungen nicht erneuert, kann jede nachfolgende Wiederaufnahme der Supportdienstleistungen einer Wiederaufnahmegebühr und weiteren Erfordernissen, wie in den GWS-Bedingungen festgehalten, unterstellt werden.

3.3 Verlängerungen von Support für Software

Vorbehältlich von Abschnitt 3.2 dieser Beilage und sofern das Angebot von Hitachi nicht eine automatische Erneuerung von Softwarelizenzen und Support-Bedingungen vorsieht: (a) Wenn sich die Verlängerungsmitteilung auf Software bezieht, die gestützt auf eine befristete Lizenz an den Kunden lizenziert wird, werden Supportdienstleistungen für diese Software gleichzeitig mit der Verlängerung der zeitbasierten Lizenzdauer verlängert; und (b) Supportdienstleistungen für die Software, die an den Kunden auf unbestimmte Dauer lizenziert wird, werden für den in der anwendbaren Verlängerungsmitteilung genannten Zeitraum verlängert.

4. GARANTIE VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN

4.1 Softwaregarantie

Vorbehältlich Abschnitt 4.2 dieser Beilage und Abschnitt 6.4 des DKV gewährleistet Hitachi dem Kunden, dass die Software während des Garantiezeitraumes gemäss den anwendbaren Veröffentlichten Spezifikationen funktionieren wird. Um einen gültigen Garantieanspruch geltend zu machen, muss der Kunde Hitachi eine Mängelrüge gemäss dem in den Onlinebedingungen genannten Verfahren einreichen.

4.2 Dienstleistungsgarantie

Sämtliche Garantien für Supportdienstleistungen sind vorbehältlich der Onlinebedingungen.

5. DRITTANBIETERSOFTWARE

(a) Drittanbieter-Software darf in proprietäre Hitachi-Software integriert werden, die als "Hitachi"-Software gekennzeichnet ist und gemäss diesen Lizenzbedingungen direkt an den Kunden unterlizenziert wird. Andere Drittanbieter-Software wird dem Kunden gemäss den Bestimmungen der anwendbaren Drittanbieter-EULAs zur Verfügung gestellt, die auf Verlangen des Kunden bei Hitachi erhältlich sind. Diese Drittanbieter-EULAs können in der Form von Shrink-wrap- oder Click-Through-Lizenzvereinbarungen vorliegen. Ausser soweit ausdrücklich anderweitig im DKV oder damit in Verbindung stehenden Dokumenten festgehalten: (i) stellt Hitachi dem Kunden Drittanbieter-Software ohne jede Garantie oder Support zur Verfügung, und (ii) Lizenzen, Garantien, Entschädigungen für Ansprüche aus Verletzungen von IP-Rechten und Unterstützung bei Drittanbieter-Software wird durch die jeweiligen Anbietern in deren Lizenzvereinbarungen geregelt, die Hitachi an den Kunden weitergibt oder in die der Kunde anderweitig mit solchen Anbietern eingeht.

(b) Der Kunde besitzt keine Regressansprüche gegen Hitachi oder gegen seine Verbundenen Unternehmen in Bezug auf Drittanbieter-Software, es sei denn, Hitachi ist der angegebene Lizenzgeber und dann nur in dem in diesen Lizenzbedingungen ausdrücklich vorgesehenen Umfang. Der Kunde ist verantwortlich alles Erforderliche zu unternehmen, was notwendig ist oder vom Drittanbieter-Lizenzgeber verlangt wird, damit die Lizenzen und jeweiligen Bedingungen in Kraft treten (z.B. Online-Registrierung).

(c) Der Einschluss von Drittanbieter-Software oder Open-Source-Software in die Produkte und die Annahme des Kunden von Drittanbieter-EULAs oder Open-Source-Softwarelizenzen (oder anderen ähnlichen von Drittanbieter-Lizenzgebern unterbreiteten Vereinbarungen) darf sich nicht negativ auf die gemäss diesen Lizenzbedingungen zulässige Nutzung der Produkte durch den Kunden auswirken.

(d) Der Kunde besitzt keine Regressansprüche gegen Hitachi oder gegen seine Verbundenen Unternehmen in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittanbieter-Hosting-Services oder Hosting-Anbietern und seinen Vertretern.

6. OPEN SOURCE SOFTWARE

(a) Die Software kann Open-Source-Software enthalten. Eine vollständige Liste der Lizenzen für die Open-Source-Software, die mit proprietärer Hitachi-Software geliefert wird, ist mit der Software oder der Softwaredokumentation oder auf der Open-Source-Lizenz-Website erhältlich. Der Kunde ist verantwortlich fürs Durchlesen der Bedingungen aller Lizenzen für Open-Source-Software und für deren Einhaltung.

(b) Durch Annahme dieser Lizenzbedingungen gelten auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der auf Drittanbieter-Software, die in der Software enthalten ist, anwendbaren Lizenzen (einschliesslich jeglicher Open-Source-Software) als durch den Kunden angenommen. Die Open-Source-Lizenz-Website enthält kein OSS in Bezug auf Drittanbieter. Der Kunde muss sich für diese Bedingungen auf die anwendbare Drittanbieter-EULA oder auf das Dateiverzeichnis in der Software beziehen.

Wenn die Software GPL Software enthält und der anwendbare Quellcode nicht in der Software enthalten war, dann kann der Kunde eine Kopie des anwendbaren Quellcodes für die GPL Software erhalten, und zwar entweder durch: (i) Anfrage an Hitachi, den offenen Quellcode dem Kunden zu schicken; oder (ii) Herunterladen des Open-Source-Quellcodes via Nachverfolgung der Links auf der Website, auf die in der Open-Source-Lizenz-Website verwiesen wird.

7. NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

Ausser im Umfang, in dem die folgenden Einschränkungen nach anwendbarem Recht oder nach den Bedingungen von Open-Source-Softwarelizenzen verboten sind, oder in dem Hitachi ausdrücklich schriftlich auf eine Einschränkung verzichtet, darf der Kunde folgendes nicht tun und auch keiner anderen Person gestatten:

- (a) die Ergebnisse aus der Testvornahme oder dem Leistungsvergleich der Software oder Produkte ohne Hitachi's vorherige schriftliche Zustimmung Dritten offenlegen;
- (b) mit welchen Mitteln auch immer den Quellcode oder dahinter liegende Ideen, Algorithmen, Dateiformate, Programmierungs- oder Interoperabilitätsschnittstellen der Software, darin enthaltene oder generierte Dateien übersetzen, dekompileieren, disassemblieren, zurückkompilieren, zurückentwickeln, auf menschlich lesbare Form reduzieren oder anderweitig zu entdecken, zuzugreifen oder zu rekonstruieren zu versuchen, oder durch Nutzung der Software zu generieren;
- (c) durch Nutzung der Software abgeleitete Werke zu modifizieren, zu entflechten, zu verbessern, zu ergänzen oder zu schaffen;

- (d) Rechte an und in der Software an einen Dritten unterlizenzieren, vermieten, verpachten, übertragen, verleihen, vertreiben, wiederverkaufen oder gewähren;
- (e) die Software kopieren oder vervielfältigen auf andere Weise als ausdrücklich in diesen Lizenzbedingungen erlaubt oder wie schriftlich durch Hitachi autorisiert;
- (f) Eigentumshinweise, Etiketten oder Marken, die auf oder in der Software enthalten sind, entfernen oder sie anderweitig manipulieren;
- (g) die Software oder ein anderes lizenziertes Element benutzen oder die Nutzung zulassen, um Dienstleistungen für Dritte auszuführen, entweder auf Basis eines Dienstleisters oder auf einer Time-sharing-Basis, als Cloud-Services, Hosted Services oder anderweitig, sofern dies nicht ausdrücklich in diesen Lizenzbedingungen erlaubt oder durch Hitachi schriftlich bewilligt ist;
- (h) die Software oder einen anderen lizenzierten Gegenstand nutzen oder deren Nutzung für die folgenden Zwecke erlauben: (i) ein Produkt entwickeln, verbessern oder vermarkten, das in irgendeiner Weise mit der Software oder einem Produkt in Konkurrenz steht; oder (ii) das Testen der Software oder des Produktes, um Daten für Zwecke abzuleiten, die mit der Software oder einem Produkt in Konkurrenz steht; oder (iii) Nutzung der Software über ein Kommunikationsnetzwerk oder mittels Fernzugriff, welches von Hitachi nicht schriftlich genehmigt wurde;
- (j) die Software, die für ein spezifisches, entweder physisches oder virtuelles Gerät lizenziert ist, auf einem anderen Gerät nutzen, es sei denn, dies sei von Hitachi ausdrücklich schriftlich bewilligt worden;
- (k) die Software unter Verletzung der Bestimmungen der Berechtigung des Kunden nutzen; oder
- (l) die Software in einer anderen Art und Weise nutzen als in diesen Lizenzbedingungen ausdrücklich vorgesehen oder von Hitachi schriftlich autorisiert.

8. AUTORISIERTE KOPIEN

Sofern Hitachi zu nichts anderem schriftlich zustimmt, werden alle Programme und die dazugehörige Dokumentation dem Kunden via Download oder anderem elektronischen Zugang zur Verfügung gestellt. In allen anderen Fällen wird Hitachi dem Kunden eine (1) Kopie der Medien und Dokumentation der Software zur Verfügung stellen. Für aus einer Unternehmenslizenz lizenzierte Software gewährt Hitachi dem Kunden das Recht zur Vornahme einer vernünftigen Anzahl von Kopien der Software nur für die eigene interne Nutzung, und zwar innerhalb des Umfangs der Unternehmenslizenz. Der Kunde darf auch eine (1) Kopie von Sicherungs- oder Archivkopien der Software nur für die eigene interne Nutzung anfertigen; der Kunde muss jedoch sicherstellen, dass diese Kopie mit Hitachis Eigentumshinweisen, Etiketten oder Marken versehen ist. Der Kunde muss auf allen angefertigten Kopien sämtliche Eigentums- und Urheberrechtsmitteilungen wiedergeben, die auf oder in der Software enthalten sind.

9. SOFTWAREÜBERTRAGUNGEN

Sofern in einer anwendbaren Open-Source-Software-Lizenz nichts anderes vorgesehen ist, darf der Kunde die Software ohne Hitachis vorherige schriftliche Zustimmung nicht auf andere Personen oder Unternehmen übertragen. Der Kunde darf jedoch die Betriebssoftware an einen Dritten ("Übernehmer") nur mit dem zugehörigen Gerät übertragen, wobei der Kunde sicherstellen muss, dass der Übernehmer den Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen und allen zusätzlichen relevanten Lizenzbedingungen zustimmt. Die Betriebssoftware wird dem Übernehmer auf einer "wie gesehen" Basis geliefert, ohne Übertragung oder Erweiterung bestehender Garantie- oder Supportvereinbarungen. Wenn die Übertragung abgeschlossen ist, muss der Kunde alle Kopien der Betriebssoftware im Besitz oder unter Kontrolle des Kunden entfernen und vernichten. Der Kunde muss auch sämtliche Software von allen Medien, auf denen sie gespeichert ist, vor der Entsorgung der Medien dauerhaft entfernen.

10. STANDORT DER SOFTWARE

Wenn das Gerät, auf dem der Kunde zur Nutzung der Software berechtigt ist, vorübergehend nicht funktionsfähig ist, darf der Kunde die Software auf ein anderes sich am selben Standort befindliches Computersystem des Kunden herunterladen und nutzen, bis die ursprüngliche Hardware wieder funktionsfähig ist. Ansonsten muss der Kunde stets Hitachis vorherige schriftliche Zustimmung einholen, bevor er das Gerät, auf der die Software verwendet werden soll, oder dessen Standort ändert.

11. ÜBERPRÜFUNGSRECHTE

Hitachi oder ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer können nach angemessener Benachrichtigung an den Kunden, die Aufzeichnungen und Systeme des Kunden untersuchen und prüfen, um die Einhaltung der Berechtigung des Kunden und dieser Lizenzbedingungen sicherzustellen. Die Prüfung ist während normaler Geschäftszeiten auf eine Art und Weise durchzuführen, die den Geschäftsbetrieb des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt. Wenn die Prüfung ergibt, dass der Kunde mehr Kopien der Software nutzt als gemäss der Berechtigung des Kunden erlaubt, kann Hitachi dem Kunden zusätzliche Nutzungsgebühren in Rechnung stellen.

12. KÜNDIGUNG DER LIZENZEN

Die Lizenz des Kunden an der Software ist gültig bis zu deren Kündigung oder Ablauf (entweder eines Lizenzschlüssels oder anderweitig). Die Lizenz des Kunden an der Software endet, wenn der Kunde gegen diese Lizenzbedingungen, eine Lizenz für Drittanbieter-Software, oder die Vereinbarung verstösst, oder wenn der Kunde irgendeinen Teil der entsprechenden Lizenzgebühr nicht bezahlt und der Kunde den Verstoss nicht gemäss den Vereinbarungsbedingungen behebt.

13. NUTZUNGS- UND PERFORMANCEDATEN

Hitachi darf Abgeleitete Daten jederzeit und ohne Benachrichtigung des Kunden erfassen und an seine Verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter oder Partner übertragen. Der Kunde gewährt Hitachi, seinen Verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeitern ein

weltweites, gebührenfreies, nicht exklusives Recht und die Lizenz, die Abgeleiteten Daten für die Zwecke der Produktlieferung und/oder Dienstleistungserbringung, -verbesserung und -entwicklung zu nutzen, zu kopieren, zu ändern und Unterlizenzen zu vergeben.

14. DEFINITIONEN

Ohne Einschränkung der Anwendung der Definitionen die an anderer Stelle im DKV enthalten sind, sind die folgenden Definitionen auf diese Beilage anwendbar:

Zusätzliche Bestimmungen: alle Zusicherungen, Gewährleistungen, Entschädigungen, Lizenzen oder andere vertragliche Bestimmungen, in denen Verpflichtungen enthalten sind oder die die Erfüllung, Merkmale und/oder die Funktionalität der Produkte und/oder die Dienstleistungen beschreiben, die sich von denen unterscheiden oder über den Umfang derer hinausgehen, die Hitachi im Rahmen dieses DKV einschliesslich der Onlinebedingungen oder die in jedem Angebot enthalten sind, das Hitachi abgegeben hat, oder in jedem SOW enthalten sind, mit dem sich Hitachi einverstanden erklärt hat.

Core: der Prozessor- oder Ausführungs-Core, der im selben integrierten Schaltsystem innerhalb einer physischen oder virtuellen Zentralcomputereinheit enthalten ist, die dazu in der Lage ist, Programmbefehle zu lesen und auszuführen.

Gemeinschafts-Editionen: Source-Code von gewissen Programmabschnitten die Hitachi der Öffentlichkeit unter verschiedenen Open-Source-Lizenzen anbietet.

Aktuelle Version: die letzte allgemein erhältliche, von Hitachi veröffentlichte Version der Software.

Abgeleitete Daten: Daten, die durch die Produkte oder Dienstleistungen erstellt und von diesen abgeleitet wurden, einschliesslich aber nicht eingeschränkt auf Analysemodelle, statistische Daten und Leistungsnutzungsdaten, die keine personenbezogene Daten oder andere identifizierende Informationen enthalten.

Bestimmte Nutzung: die interne betriebswirtschaftliche Evaluierung des Kunden der Leistung des Produkts in einer Nicht-Produktions-Umgebung.

Dokumentation: die Nutzer- oder technischen Handbücher, Schulungsunterlagen, Spezifikationen, oder andere Dokumentation, die auf die Software anwendbar sind oder Hitachi

Endnutzer: jede Person oder Unternehmen, an die/das Hitachi einen Hosted Service erbringt, einschliesslich von Personal des Kunden und (sofern anwendbar) nicht verbundene Drittparteien, die sich ausserhalb der Kundenorganisation befinden.

Endnutzer-Vereinbarung: ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Endnutzer des Kunden für die Erbringung von Hosted Services.

Berechtigung: bedeutet die Details der Softwarelizenz(en), die der Kunde gekauft hat, einschliesslich der Lizenzmetrik, Dauer, und/oder Menge, die auf der Hitachi-Preisliste oder Angebot oder auf jeder anderen von Hitachi ausgegebener Dokumentation, die die Bestellung des Kunden bestätigen oder in einem von beiden Parteien vereinbarten SOW veröffentlicht sind.

GPL Software: bestimmte Software, die aus der GNU General Public License oder aus anderen ähnlichen Open-Source-Software mit einer Lizenz lizenziert sind, die vom Lizenzgeber verlangt, dass er den Quellcode öffentlich zugänglich macht.

Hosted Services: alle Dienstleistungen, die der Kunde einem Endnutzer unter Nutzung von Produkten und Dienstleistungen, die der Kunde im Rahmen des DKV erworben hat, zur Verfügung stellt, unabhängig davon, ob sich das Produkt am Standort des Endnutzers, des Hosted Services Anbieters oder eines Dritten befindet, wobei der Kunde: (i) die Verantwortung für den täglichen Betrieb und die Verwaltung aller oder eines Teils der Datenverarbeitungsvorgänge des Endnutzers übernimmt; (ii) Rechenzentrumsverwaltung, Systemintegration oder ähnliche Dienstleistungen für den Endnutzer ausführt; (iii) Serverzugriff anbietet und liefert, oder auf andere Weise den Zugriff zur Funktionalität der Produkte an den Endnutzer zur Verfügung stellt, ohne Wiederverkauf oder Unterlizenzierung der Produkte an den Endnutzer; oder (iv) dem Endnutzer die Dienstleistungen zur Ausgliederung von Geschäftsprozessen bereitstellt.

Hitachi Partner: ein von Hitachi autorisierter Wiederverkäufer oder autorisierte Vertriebsgesellschaft.

Hitachi Service Partner: ein Dritter, der durch Hitachi ermächtigt ist, Wartungs- und Supportdienstleistungen auf Hitachi-Produkten auszuführen.

Installieren: hat die in den Onlinebedingungen festgelegte Bedeutung.

Lizenzierter Gegenstand: Software, Arbeitsprodukt oder Wartungsmaterial (je nachdem).

Leihvertrag: eine separate Vereinbarung im Zusammenhang mit diesem DKV, in der die Parteien die Konditionen der Leihe von Software vereinbaren.

Ausleihzeitraum: die Periode für die Ausleihe von Software im Sinne von Abschnitt 2.3 dieser Beilage B, wie in dem betreffenden Ausleihplan (Loan Schedule) festgelegt.

Ausleihplan (Loan Schedule): ein Anhang, entworfen gemäss Abschnitt 2.3 dieser Beilage B, mit welchem die Parteien die Konditionen einer Leihe von Software vereinbaren.

Wartungsmaterial: Diagnose- und/oder Fehlerverfolgungssysteme, einschliesslich ohne Einschränkung auf Hi-Track TM-Software, Firmenware und zugehörige Dokumentation, Personal Computers oder Notebooks, Wartungshandbücher und andere Dokumentation.

Open-Source-Software oder OSS oder "OSS": Quellcode und/oder Objektcode, die/der gebührenfrei in der öffentlichen Domain erhältlich ist und unter der GNU GPL, BSD oder einer anderen Open-Source-Lizenz lizenziert ist.

Open-Source-Lizenz-Webseite: die Webseite erreichbar unter <https://www.hitachivantara.com/en-us/company/legal.html> und jedes Update oder Ersetzung, so wie sie von Zeit zu Zeit vorgenommen werden.

Patches und Fixes: Änderungen, die Hitachi an der Software vornimmt, welche die wesentliche Konformität mit den jeweils Veröffentlichten Spezifikationen herstellen oder wiederherstellen. **Patches** bezieht sich auf geringe Verbesserungen an der Software, die typischerweise Interoperabilität-Updates bereitstellen und **Fixes** bezieht sich auf Fehlerkorrekturen an der Software. Die Fehler müssen reproduzierbar sein.

Produktionsumgebung: jedes Computersystem, das eines oder mehrere Exemplare einer Software betreibt, das aktiv genutzt wird, um Daten zu verarbeiten oder Informationen für die Systemnutzer bereitzustellen.

Veröffentlichte Spezifikationen: die Nutzer - oder technischen Handbücher, Schulungsmaterialien, Spezifikationen oder anderen Dokumentationen für Produkte, die zum Zeitpunkt der Bestellungsannahme von Hitachi als gültig erklärt wurden, wie von Zeit zu Zeit von Hitachi aktualisiert.

Verlängerungsmitteilung: eine von Hitachi an den Kunden in Übereinstimmung mit diesem DKV herausgegebene Mitteilung, in der die Optionen des Kunden für den Erwerb von weiterer Hitachi-Lieferungen von Hitachi für die in der Mitteilung angegebene geltende Verlängerungsfrist dargelegt werden. Die Verlängerungsmitteilung kann in Form eines Angebotes erfolgen.

Verlängerungsmitteilungszeitraum: der Zeitraum zwischen dem Datum von Hitachis Verlängerungsmitteilung und dem Enddatum der ursprünglichen Laufzeit oder der Verlängerungslaufzeit für die anwendbare Lieferung (je nach Fall).

Servicepacks (Wartungspakete): eine Ansammlung von Patches und Fixes in einem allgemein erhältlichen Paket, anwendbar für die Aktuelle Version der Software, v1.r1.r2., veröffentlicht zur selben Zeit wie eine neue Wartungsebene und abzielend auf Hitachi's bestehende Installierungs-Basissoftware.

Servicezeitraum: Laufzeit, während welcher Supportdienstleistungen aus einer Liefertransaktion ausgeführt werden.

Software: die folgende, in Objektcode-Format, (i) Programmierungs-Betriebssoftware, integriert in der Hardware, um sie zu befähigen, ihre Grundfunktionen auszuführen oder die Hardware zu betreiben oder zu verwalten ("**Betriebssoftware**"); (ii) Stand-Alone-Softwareprogramme, die von Hitachi geliefert werden, einschliesslich deren Lizenzschlüssel, wo anwendbar, die nicht unter Abschnitt (i) ("**Programme**") fallen; und (iii) alle Updates, zugehörige Dokumentationen und Veröffentlichte Spezifikationen.

Softwareverleih: Hitachi's Verleih von Software an den Kunden in Übereinstimmung mit Abschnitt 2.3 dieser Beilage B und dem anwendbaren Ausleihplan oder Leihvertrag (je nachdem).

Supportdienstleistungen: die Software-Support-Dienstleistungen, die eingehender in den Onlinebedingungen beschrieben sind (einschliesslich der Leistungsbeschreibungen, auf die in den Onlinebedingungen Bezug genommen wird).

Drittanbieter EULAs: separate Lizenzen für Drittanbieter-Software direkt zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter-Lizenzgeber, deren Bedingungen als shrink-wrapped oder in Form von Click-through ausgegeben werden können, einschliesslich sämtlicher dazugehöriger Dokumentation, die Hitachi dem Kunden bereitstellen kann.

Drittanbieter-Lizenzgeber: jene Person, die in der Drittanbieter-EULA aufgeführt ist, die die Drittanbieter-Software an den Kunden lizenziert.

Mit Drittanbieterprodukten verbundene OSS: jede Open-Source-Software, die für Drittanbieter-Software lizenziert, mitgeliefert oder anderweitig darin enthalten ist.

Drittanbieter-Software: Software, die durch andere Parteien als Hitachi, Ltd. an Hitachi geliefert wird, einschliesslich Drittanbieter-Lizenzgeber, für direkte oder indirekte Verteilung an Kunden von Hitachi. Der Klarheit halber, wenn Drittanbieter-Software mit Drittanbieterprodukten verbundene OSS enthält, muss der Kunde auf diesen geltenden Dritthersteller EULA zurückgreifen.

Token: ein im Voraus bezahlter Mechanismus zur Messung des Benutzerverbrauchs.

Update: nachfolgende Versionen und Fehlerkorrekturen und/oder geringe Funktionalitätsverbesserungen für vorher durch Hitachi lizenzierte Software.

Upgrade: Versionen, die neue zusätzliche Merkmale enthalten, die die Grundfunktionalität des Produkts wesentlich verbessern und für welche sich Hitachi entschieden hat, sie den Kunden allgemein separat zu fakturieren.

Nutzung: Nutzung von Software in einer Produktionsumgebung, um Daten zu verarbeiten oder um Dienstleistungen zu erhalten.

Version: ein Oberbegriff für Codekorrekturen, Fehlerkorrekturen, Servicepacks, Wartungsveröffentlichungen, kleinere Veröffentlichungen, grössere Veröffentlichungen und/oder kleinere funktionale Verbesserungen für ein Programm, die allgemein von Hitachi seinen Kunden bereitgestellt wird.

Garantielaufzeit: bedeutet die anwendbare Garantielaufzeit, die aufgelistet ist in: in den Onlinebedingungen für Software, oder, im Falle von Drittanbieter-Software, wie sie in den anwendbaren Garantiebestimmungen der Drittanbieter vorgesehen sein kann.

GWS-Bedingungen: die Garantiewartungs- und Supportbedingungen, in Beilage E angefügt.

Arbeitsergebnis: jegliche Werke der Urheberschaft, Programmhefte, Tools, Dokumentation, Reporting, Spezifikationen, Implementierungen, Zeichnungen, Arbeitspapiere und ähnliche Werke, die durch Hitachi oder im Auftrag von Hitachi im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen erstellt wurden.

Version: ein Oberbegriff für Codekorrekturen, Fehlerkorrekturen, Servicepacks, Wartungsveröffentlichungen, kleinere Veröffentlichungen, grössere Veröffentlichungen und/oder kleinere funktionale Verbesserungen für ein Programm, die allgemein von Hitachi seinen Kunden bereitgestellt wird.

HOSTED SERVICES ADDENDUM ZU DEN HITACHI VANTARA LIZENZBEDINGUNGEN

Sofern der Kunde über einen Direktkaufvertrag oder eine andere Form von Liefervereinbarung mit Hitachi Vantara LLC oder seinem Verbundenen Unternehmen ("Hitachi") oder einem Hitachi Partner ("Vertrag") verfügt, ergänzt dieses Hosted Services Addendum ("Addendum") die Bedingungen und Bestimmungen, die mit der Lizenzierung von Software in nämlichem Vertrag ("Lizenzbedingungen") zusammenhängen und es ist mit diesen zusammen zu lesen und es gilt vorbehaltlich der Acceptable Use Policy von Hitachi. Dieses Addendum regelt die lizenzierten Rechte des Kunden an der Software und ihrer autorisierten Nutzung, um Hosted Services an Endnutzer zu erbringen. DIESES ADDENDUM GILT AUSSCHLIESSLICH FÜR DIE IN ABSCHNITT 5 UNTEN AUSDRÜCKLICH DEFINIERTE SOFTWARE. Dieses Addendum ist anwendbar, unabhängig davon, ob der Kunde die Softwarelizenzen von Hitachi oder einem Hitachi-Partner erworben hat. Verweise auf "Lizenzbedingungen" schliessen die Bedingungen dieses Addendums mit ein.

1. ERLAUBTE HOSTED SERVICES

- (a) Dieses Addendum tritt an dem Datum in Kraft, den die Parteien schriftlich als Datum des Inkrafttretens vereinbaren, oder, wenn keinem derartigen Datum zugestimmt wird, am Datum, an dem der Kunde die Software von Hitachi erhält.
- (b) Wenn der Kunde im Rahmen seiner Berechtigung von Hitachi zur Erbringung von Hosted Services autorisiert wurde, gewährt Hitachi dem Kunden ein nicht exklusives, nicht übertragbares Recht: (i) auf Nutzung der Software am Standort, um Endnutzern Hosted Services anzubieten oder zu erbringen; und (ii) Endnutzer zu autorisieren, die zu diesem Zweck vorgesehenen Anwendungen auf ihren Systemen zu installieren, hochzuladen, oder zu deinstallieren, und zwar zum alleinigen Zweck des Empfangs von Hosted Services, die der Kunde über den Betrieb der Software am Standort liefert.

2. VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN

- (a) Der Kunde ist verantwortlich für die Entwicklung, Konfiguration, Betrieb, Wartung, Leistung, Vertraulichkeit, Sicherheit und für die Nutzung von sämtlichen Inhalten in Verbindung mit den Hosted Services, sowie die laufende Verfügbarkeit der Hosted Services. Hitachi trägt diesbezüglich keine Verantwortung oder Haftung gegenüber dem Kunden oder den Endnutzern. Der Kunde muss sicherstellen, dass der Inhalt vollständig mit allen anwendbaren Richtlinien, Vertragsbedingungen, Vorschriften und Gesetzen übereinstimmt; einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Implementierung von handelsüblich angemessenen Massnahmen und durchsetzbarer Sicherheit und der Kunde muss Richtlinien in Bezug auf die Hosted Services und jene Teile des Netzwerkes des Kunden, über welche die Software genutzt werden, erstellen, um (i) Sicherheitsverstösse, (ii) Internetverstösse (z.B. unbefugter Zugriff, Sicherheits- oder Datenschutzverletzungen), (iii) das Hochladen und/oder die Nutzung von anstössigem Inhalt, und (iv) Verletzungen der Gesetze in Bezug auf IP-Rechte zu verhindern.
- (b) Der Kunde ist verantwortlich für die Nutzung des Inhalts und der Anwendungen durch die Endnutzer. Der Kunde stellt sicher, dass die Dienstleistungsvereinbarungen des Kunden mit Endnutzern mit den Lizenzbedingungen übereinstimmen. Der Kunde ist vollständig verantwortlich für (i) jede unbefugte Nutzung der Software oder den Verstoß gegen vorgenannte Verpflichtungen durch den Kunden und/oder alle Endnutzer; (ii) den Erwerb einer ausreichenden Anzahl an Softwarelizenzen, um die Erbringung von Hosted Services durch den Kunden an die Endnutzer des Kunden abzudecken; und (iii) die Nichtabgabe von Zusicherungen oder Gewährleistungen (ausdrückliche oder stillschweigende) oder von Entschädigungsleistungen im Namen von Hitachi an Endnutzer im Zusammenhang mit der Software.
- (c) Wenn dem Kunden irgendein Verstoß des Kunden gegen die Verpflichtungen gemäss den Lizenzbestimmungen aufgrund einer Handlung oder Unterlassung von Mitarbeitern des Kunden, und Endnutzer oder anderer Dritten Kenntnis erhält oder einen begründeten Verdacht auf einen solchen Verstoß hat, muss der Kunde unverzüglich: (i) Hitachi informieren, (ii) den Zugriff des Endbenutzers auf den Inhalt und die Hosted Services beenden; und (iii) gegebenenfalls, Hitachi oder dem Hitachi-Partner alle ausstehenden und geschuldeten Gebühren bezahlen (je nachdem).
- (d) Der Kunde ist verantwortlich für die korrekte Konfiguration und Nutzung der Software, sowohl zur Anpassung an die Betriebsabläufe und Anforderungen des Kunden als auch der Inhalts- und die dienstleistungsbezogenen Anforderungen des Kunden oder der Endnutzer des Kunden, und Hitachi trägt diesbezüglich keine Verantwortung oder Haftung gegenüber dem Kunden oder den Endnutzern.
- (e) OHNE EINSCHRÄNKUNG ANDERWEITIGER VERTRAGLICHER ODER GESETZLICHER VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN MUSS DER KUNDE ALLE NOTWENDIGEN SCHRITTE UNTERNEHMEN, UM ANGEMESSENE SICHERHEITS-, SCHUTZ- UND SICHERUNGSMASSNAHMEN IN BEZUG AUF DEN INHALT UND DIE HOSTED SERVICES AUFRECHTZUERHALTEN, WAS DIE NUTZUNG VON VERSCHLÜSSELUNGSTECHNOLOGIE, UM DEN INHALT VOR UNBEFUGTEM ZUGRIFF ZU SCHÜTZEN UND DIE IMPLEMENTIERUNG VON ROUTINE-BACKUPS UND ARCHIVIERUNGSPROZESSEN EINSCHLIESSEN KANN.
- (f) Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung von Support oder Dienstleistungen (falls vereinbart) an Endnutzer in Bezug auf die Hosted Services und Hitachi trägt diesbezüglich gegenüber dem Kunden oder den Endnutzern keine Verantwortung oder Haftung. Ohne Einschränkung des vorgenannten Satzes erbringt Hitachi dem Kunden oder den Endnutzern keinerlei Support oder Dienstleistungen in Bezug auf die Software, es sei denn, Hitachi habe eine separate Vereinbarung mit dem Kunden oder einem Endnutzer abgeschlossen, mit welcher Hitachi zur Erbringung dieses Supports oder dieser Dienstleistungen verpflichtet wird.
- (g) Der Kunde wird keinem Endnutzer den Zugriff auf die Software gestatten, ausser in dem Umfang, in dem es für den Endnutzer notwendig ist, um die Hosted Service vom Kunden zu erhalten oder in dem Umfang, in dem es für eigenen interne administrativen Zwecke des Kunden vernünftigerweise erforderlich ist. Der Kunde muss bei der Untersuchung von Sicherheitsproblemen in Bezug auf die Nutzung der Software und den Hosted Services durch Hitachi sowie bei jedem Verstoß gegen dieses Addendum durch den Kunden und/oder einen Endnutzer kooperieren.
- (h) Der Kunde darf die Software ohne Hitachi's vorherige schriftliche Zustimmung nicht vom Standort entfernen.

3. EIGENTUMSRECHTE

- (a) Zwischen dem Kunden und Hitachi: (i) Hitachi oder seine Lizenzgeber sind Eigentümer aller Rechte, Titel und Rechtsansprüche, einschliesslich aller IP-Rechte an der Software und dem Hosted Service und der Kunde erhält keinerlei Rechte an diesen Elementen, ausser wenn in den Lizenzbedingungen ausdrücklich vorgesehen und; (ii) der Kunde oder die Lizenzgeber des Kunden besitzen sämtliche Rechte, Eigentum und Rechtsansprüche, einschliesslich Urheberrechte am Inhalt. Der Kunde stimmt jedoch dem Zugriff auf oder der Nutzung solchen Inhalts durch Hitachi (einschliesslich seiner Lizenzgeber) zu, um dem Kunden und/oder jeglichen Endnutzern Dienstleistungen, zu welchen Hitachi eingewilligt hat, zu erbringen, oder um Anfragen staatlicher Behörden zu befolgen (einschliesslich Zwangsmassnahmen und Gerichtsentscheide).
- (b) Der Kunde erklärt und gewährleistet Hitachi dass: (i) der Kunde oder die Lizenzgeber des Kunden alle Rechte, Eigentum und Rechtsansprüche am Inhalt besitzen; (ii) der Kunde am Inhalt die Rechte erhalten hat, die notwendig sind, um den Endnutzern die darin vorgesehenen Rechte zu gewähren; und (iii) weder der Inhalt noch die Nutzung des Inhalts, der Hosted Services oder der Software durch den Kunden und/oder die Endnutzer die Lizenzbedingungen verletzen wird, einschliesslich der Richtlinie zur Akzeptablen Nutzung oder der IP-Rechten Dritter.

4. ENTSCHÄDIGUNG

- Der Kunde wird sämtliche Ansprüche gegen Hitachi, seine Verbundenen Unternehmen und Lizenzgeber, und deren Mitarbeiter ("Entschädigte Parteien") abwehren und diese für und von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Verluste, Haftungen, Kosten, und Ausgaben (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) entschädigen und schadlos halten, die sich aus oder in Verbindung mit den folgenden Punkten ergeben ("**Anspruch**"): (i) dem Betrieb und/oder der Nutzung der Hosted Services oder Software durch den Kunden oder einen Endbenutzer; (ii) der Verletzung von anwendbarem Recht durch den Kunden oder einen Endnutzer in Verbindung mit den Hosted Services oder der Software; (iii) dem Inhalt des Kunden oder der Endnutzer oder die Kombination von solchem Inhalt mit anderen Anwendungen, Inhalten oder Prozessen, einschliesslich jeglicher Ansprüche im Zusammenhang mit der angeblichen Verletzung oder der Veruntreuung von Drittrechten durch solchen Inhalt oder durch die Nutzung, Entwicklung, Design, Produktion, Reklame oder Marketing von solchem Inhalt; oder (iv) einer Streitigkeit zwischen dem Kunden und einem Endnutzer. Wenn eine Entschädigte Partei dazu verpflichtet wird, auf eine vorsorgliche Massnahme eines Dritten oder auf eine andere(n) zwingende(n) Rechtsverfügung oder -prozess wie oben beschrieben zu reagieren, wird der Kunde die Entschädigte Partei auch für angemessene Rechtskosten entschädigen, sowie mit einem Betrag für die aufgewendete Zeit und das Material, das zur Reaktion gegen die vorsorgliche Massnahme eines Dritten oder gegen eine Rechtsverfügung oder -prozess, zu den dann für die Entschädigte Partei geltenden Stundensätzen, verwendet wurde.
- (b) Der Kunde ist für die Abwehr oder Beilegung der Forderung verantwortlich, darf die Forderung jedoch nicht ohne Hitachi's vorherige schriftliche Zustimmung vergleichen. Hitachi behält sich vor, die Kontrolle über die Abwehr und die Beilegung des Anspruchs jederzeit zu übernehmen.
- (c) Hitachi's Verpflichtungen gegenüber dem Kunden in Bezug auf die Nutzung der Software sind in den Lizenzbedingungen ausdrücklich festgelegt.

5. DEFINITIONEN

Die folgenden definierten Begriffe gelten zusätzlich zu den in den Lizenzbedingungen (die auch für das Addendum gelten) definierten Begriffen:

Akzeptable Nutzungsrichtlinie: die unter <https://www.hitachivantara.com/en-us/company/legal.html>, verfügbare Richtlinie, wie von Zeit zu Zeit ergänzt oder aktualisiert.

Anwendung(en): Desktopklient und mobile Anwendungen, auf die über Hosted Services zugegriffen wird.

Inhalt: Inhalte aller Art, auf die der Kunde und/oder die Endnutzer zugreifen oder über den Betrieb und/oder Erbringung der Hosted Services nutzen kann, wobei diese Inhalte Software (einschliesslich Maschinenbilder), Daten, Text, Audio, Video, Bilder oder andere Inhalte umfassen.

Endnutzer: Personen, denen der Kunde Hosted Services erbringt oder bereitstellt. Der Begriff "**Endnutzer**" findet Anwendung auf Umstände, wo die liefernde Einheit die Hosted Services an Personal innerhalb seiner eigenen Organisation und an nicht assoziierte Dritte liefert, die ausserhalb seiner Organisation sind.

Hosted Services: sind die technischen Dienstleistungen (einschliesslich Inhalten und Anwendungen), die der Kunde den Endnutzern erbringt oder bereitstellt, und zwar durch Nutzung der Software am Standort über eine Netzwerkverbindung.

Standort: der Standort des physischen Servers oder der Systeme entweder am Standort des Unternehmens des Kunden, eines Dritten oder des Endnutzers, wie Hitachi vor der Lieferung der Software mitgeteilt.

Personal: die Angestellten, Unterbeauftragten, Belegschaftsmitglieder, Vertreter und autorisierte Vertreter eines Unternehmens.

Software: das Portfolio der Hitachi Content Platform, zu dem unter anderem die Hitachi Content Platform, die Hitachi Content Platform Anywhere, Hitachi Content Intelligence und die Edge-Lösungen der Content Platform sowie jede weitere Hitachi-Software gehören. Diese Definition von Software ist ausschliesslich auf dieses Addendum anwendbar.

BEILAGE C ZUM DKV

BEDINGUNGEN PROFESSIONAL SERVICES

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Professional Services im Rahmen des DKV.

1. LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN (SOW)

(a) Hitachi bietet dem Kunden Professional Services im Rahmen einer oder mehrerer separater SOWs an, welche die Bestimmungen des DKV als integrierenden Bestandteil enthalten. Ohne die Bestimmungen des DKV auf dem SOW einzuschränken, wird das SOW andere Bestimmungen vorsehen, die sich auf die Professional Services beziehen. Jedes SOW gilt als Bestandteil der und vorbehaltlich der Bestimmungen des DKV. Sofern das SOW nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, haben bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen eines SOW und diesem DKV die Bestimmungen dieses DKV vollumfänglich Vorrang.

(b) Ungeachtet aller gegenteiliger Bestimmungen im DKV überschreitet die maximale Gesamthaftung jeder Partei aus dem Angebot von Professional Services nicht die Gebühren, die der Kunde an Hitachi für diese Professional Services unter dem SOW oder der Bestellung, die zum Anspruch geführt hat, gezahlt hat. Die anderen Teile des DKV (ausser von 6.2(a)(i)) sind weiterhin anwendbar und gültig.

2. UNTERZEICHNUNG DES SOW ERFORDERLICH

Hitachi ist nicht verpflichtet, dem Kunden Professional Services zu erbringen, solange die beteiligten Parteien kein SOW vereinbart und unterzeichnet haben.

3. BESTELLUNGSÄNDERUNGEN

Wenn der Kunde eine Änderung der unter diesem SOW zu erbringenden Professional Services wünscht, oder wenn Hitachi glaubt, dass ein SOW geändert werden muss, wird die anfragende Partei solche Änderungen gemäss einer vorgeschlagenen Bestellungsänderung beantragen. Wenn die Parteien sich auf die in der Bestellungsänderung aufgeführten Änderungen einigen, führen sie die Bestellungsänderung aus und die Bestellungsänderung wird Bestandteil des anwendbaren SOW.

4. VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN

(a) Um Hitachi bei der Erbringung der Professional Services zu unterstützen, wird der Kunde, beziehungsweise seine Unterakkordanten oder Vertreter und deren Mitarbeiter Hitachi sofortigen Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden, Computerhardware (einschliesslich Fernzugriff), zur angemessenen Arbeitsumgebung, Einrichtungen, Personal, Technologie, Daten, Informationen oder anderer Materialien, die von Zeit zu Zeit vernünftigerweise erforderlich sind, gewähren. Ohne Einschränkung des vorgenannten Satzes oder der Bestimmungen eines anwendbaren SOW wird der Kunde auf Hitachis Anfrage, (eine) angemessen qualifizierte Person(en) als Vertreter des Kunden für den Empfang der Professional Services und für die Kommunikation mit Hitachi in allen Angelegenheiten in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung benennen, und Hitachi wird davon ausgehen, dass die Handlungen, das Verhalten und die Entscheidungen solcher Person(en) vom Kunden ermächtigt und für denselben verbindlich sind.

(b) Hitachi ist berechtigt, sich auf die Genauigkeit und Vollständigkeit aller vom Kunden bereitgestellten Informationen sowie auf die Entscheidungen und die Genehmigungen des Kunden im Zusammenhang mit den Professional Services zu verlassen. Die Auswahl von Produkten oder Dienstleistungen, die von Dritten erworben werden sollen, und die Angemessenheit solcher Produkte oder Dienstleistungen für die Bedürfnisse des Kunden sind Managemententscheidungen, die ausschliesslich durch den Kunden getroffen werden.

(c) Wo der Kunde unter dem anwendbaren SOW dazu verpflichtet ist, muss der Kunde zudem Versicherungspolice mit anerkannten Versicherern aufrecht erhalten, um Dienstleistungsvereinbarungen, welche die Anwesenheit von Mitarbeitern von Hitachi oder seiner Unterbeauftragten erfordern, zu decken. Die Versicherungspolice, auf die in Abschnitt 4(b) Bezug genommen wird, müssen Hitachi als eine zusätzliche versicherte Partei aufführen und sämtliche Versicherungsdeckungen wird Erstversicherung und nicht besteuernd sein. Der Kunde wird Hitachi auf Anfrage hin mit einem solchen Versicherungsnachweis versehen.

5. ANNAHME VON PROFESSIONAL SERVICES UND DES ARBEITSERGEBNISSES; LIZENZ FÜR ARBEITSERGEBNISSE

(a) Wenn anwendbar, werden die Prüfkriterien oder Anforderungen für die Annahme der Professional Services oder des Arbeitsergebnisses in dem anwendbaren SOW festgelegt. Wenn das SOW keinerlei Annahmekriterium oder Anforderungen nennt, basiert die Annahme der Professional Services und/oder des Arbeitsergebnisses aus einem SOW auf der Nutzung der anwendbaren Professional Services oder des Arbeitsergebnisses durch den Kunden im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit oder auf dem Versäumnis des Kunden, Hitachi innerhalb von dreissig (30) Tagen ab dem Datum der Vollendung der Ausführung der Professional Services (bzw. des anwendbaren Meilensteins aus dem SOW) oder ab der Lieferung des Arbeitsergebnisses an den Kunden (10 Tagen im Falle eines provisorischen Arbeitsergebnisses) schriftlich über die Nichtkonformität der Dienstleistungen oder des Arbeitsergebnisses zu informieren.

(b) Sofern nicht ausdrücklich anderweitig in einem SOW festgelegt, sofern der Kunde unter dem SOW mit einem Arbeitsergebnis, als Teil seines Erhalts von Professional Services von Hitachi, versehen wird, erteilt Hitachi dem Kunden eine persönliche, nicht übertragbare, nicht ausschliessliche Lizenz dazu, ausschliesslich für interne Geschäftszwecke das Arbeitsergebnis zu verwenden, zu vervielfältigen, zu kopieren und auszustellen und dies vorbehaltlich aller weiteren auf Hitachi-IP anwendbaren Beschränkungen und/oder Bestimmungen, wie sie im

SOW festgelegt sind. Der Kunde Titel oder Eigentum an den Arbeitsergebnissen und darf ohne Hitachi's vorherige schriftliche Erlaubnis keinerlei Unterlizenz an den Arbeitsergebnisse erteilen.

(c) Hitachi darf eine Kopie der Vertraulichen Informationen des Kunden in den Hitachi-Arbeitspapieren aufbewahren, so wie es erforderlich ist, um die Dienstleistungen und/oder das Arbeitsergebnis zu belegen, und eine Kopie des Arbeitsergebnisses innerhalb von Hitachi's interner Wissensdatenbank, in jedem Fall. Abschnitt 4 des DKV wirkt in Hinsicht solch zurückbehaltener Information fort.

6. GARANTIE VON PROFESSIONAL SERVICES

(a) Ohne Einschränkung der Ausführungen der Softwarebedingungen und der Garantiewartungs- und Supportbedingungen, die als Beilagen B und E zu diesem DKV angefügt sind, versichert und garantiert Hitachi, dass die Professional Services für den Kunden in professioneller und fachmännischer Weise und in Übereinstimmung mit der anerkannten Branchenpraxis erbracht werden und dass bei der Erbringung der Leistungen und der Lieferung der Erfüllungsgegenstände des Arbeitsergebnis diese in den wesentlichen Punkten mit den in dem anwendbaren SOW aufgeführten Spezifikationen übereinstimmen.

(b) Wenn Hitachi diese Garantie nicht erfüllt, und vorausgesetzt, der Kunde informiert Hitachi schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Nichtkonformität innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen ab dem Datum, an dem die garantierten Dienstleistungen, auf welche die Beanstandung Anwendung finden, ausgeführt worden sind, und Hitachi akzeptiert diese Beanstandung, wird Hitachi die anwendbaren Professional Services erneut ausführen, um die Nichtkonformität so unverzüglich wie möglich zu beheben, aber in jedem Fall innerhalb des durch die Parteien schriftlich vereinbarten Zeitraumes. Wenn die Nichtkonformität nicht innerhalb dieses Zeitraumes korrigiert wird, kann der Kunde: (i) Hitachi eine weitere Möglichkeit geben, die Nichtkonformität zu korrigieren, in diesem Fall finden die oben genannten Verfahren und Zeiträume wieder Anwendung; oder (ii) das anwendbare SOW kündigen und das nicht konforme Arbeitsergebnis oder die Dienstleistungen an Hitachi zurückgeben, wobei Hitachi dem Kunden die bis zu diesem Zeitpunkt bezahlten Gebühren für die nicht-konformen Dienstleistungen und/oder für das Arbeitsergebnis, die nach jenem SOW geliefert worden sind, zurückerstattet. Dies ist Hitachis einzige und exklusive Haftung gegenüber dem Kunden und der einzige und exklusive Rechtsbehelf des Kunden in Bezug auf die Verletzung der Garantie in diesem Abschnitt 6.

7. KÜNDIGUNG EINES SOW

(a) Jede Partei kann einen SOW aus einem der in Abschnitt 7.1(a) des DKV aufgeführten Gründe kündigen. Sofern die Parteien in dem SOW nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist eine Ermessenskündigung des SOW nicht zulässig.

(b) Ohne die Anwendung des Abschnittes 7.3(b) des DKV einzuschränken, ist der Kunde bei Kündigung eines SOW verpflichtet, unverzüglich die ausstehenden Gebühren für alle erbrachten Professional Services und erstattungsfähigen Ausgaben, die bis zum Stichdatum der Kündigung des SOW entstanden sind, an Hitachi zu zahlen. Wenn der Kunde es versäumt, Hitachi in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zu bezahlen, muss der Kunde auf Verlangen von Hitachi das Arbeitsergebnis auf Kosten des Kunden an Hitachi zurücksenden.

8. DEFINITIONEN

Ohne die Anwendung von definierten Begriffen, die an anderen Stellen im DKV enthalten sind, einzuschränken, sind die folgenden Definitionen auf diese Beilage anwendbar:

Erfüllungsleistungen: geforderte Materialien oder Ergebnisse, die im anwendbaren SOW identifiziert sind (einschliesslich Ratschläge, Spezifizierungen, Dokumentation und/oder Implementierungen), die nach den Professional Services produziert oder geliefert wurden.

Anerkannte Branchenpraxis: jederzeit die Sorgfalt walten zu lassen und die Fertigkeiten anzuwenden, die normalerweise und in der Regel zu dem gegebenen Zeitpunkt von einem befähigten und erfahrenen Dienstleister oder Anbieter gegenüber einem Kunden, wie dem Kunden im Sinne dieses Vertrages, in Bezug auf Produkte und/oder Dienstleistungen, welche mit den Hitachi-Lieferungen im Sinne dieses Vertrages vergleichbar sind und zu den gleichen Konditionen und Bedingungen und zu vergleichbaren Preisen erwartet werden können, dies alles unter Beachtung der vertraglichen Pflichten und Einhaltung der anwendbaren Gesetze.

Arbeitspapiere: jene internen Aktennotizen und Arbeitsnotizen, die durch Hitachi während der Ausführung der Dienstleistungen unter diesem Vertrag ausgearbeitet werden und die dazu dienen, die Dienstleistungen und/oder Arbeitsprodukte zu substantiieren. Die Arbeitspapiere unterliegen den Verpflichtungen in Abschnitt 4 dieses DKV.

Arbeitsergebnis: alle Urheberwerke, Programmlisten, Tools, Dokumentationen, Berichte, Spezifikationen, Implementierungen, Zeichnungen, Arbeitspapiere, Dienstleistungen und ähnliche Arbeiten, die durch oder im Auftrag von Hitachi unter der Erbringung von Dienstleistungen geschaffen wurden.

**BEILAGE D ZUM DKV
ANGEBOTE "AS A SERVICE"**

ERSTELLUNGSHINWEIS: FALLS DIESE BEILAGE FÜR DIE OFFERierten HITACHI-LIEFERUNGEN UNTER DEM DKV NICHT RELEVANT IST, LÖSCHEN SIE DIE NACHSTEHENDEN BEDINGUNGEN UND BRINGEN SIE DEN ZUSATZ "NICHT ANWENDBAR" AN.

1. XaaS Vereinbarungen

(a) Ein Kunde kann "As a Service" Angebote ("**XaaS Services**") von Hitachi gemäss den Bedingungen dieser Beilage erwerben. Der Kunde kauft oder erwirbt keine Produkte oder andere Infrastruktur, die benutzt werden, um die XaaS Services im Rahmen dieser Beilage zu erbringen. Zum voll anwendbaren Umfang bilden die XaaS Services Bestandteil der "Dienstleistungen" für die Zwecke des DKV.

(b) Unbeschadet anders lautender Bestimmungen des DKV erfordert jede Liefertransaktion für XaaS Services gemäss dieser Beilage, dass die Parteien eine XaaS-Vereinbarung abschliessen, die einen separaten, verbindlichen Vereinbarung bildet, wenn sie von den Parteien unterzeichnet wird, und die die anwendbaren Bedingungen des DKV (einschliesslich dieser Beilage), den jeweiligen Dienstleistungskatalog, die Dienstleistungs-Zusammenfassung, oder die Bestellung gemäss dem anwendbaren Dienstleistungskatalog, alle SOWs in Bezug auf die XaaS Services und alle beigefügten oder durch Verweis in diesen Dokumenten integrierten Bestimmungen einschliesst.

2. Lieferung von XaaS Services; Drittparteidienstleistungen

(a) Als Gegenleistung für den Erhalt der Gebühren wird Hitachi dem Kunden die XaaS Services gemäss der XaaS-Vereinbarung erbringen. Der Kunde wird ohne die vorherige Zustimmung von Hitachi keinen Drittanbieter, einschliesslich eines Hitachi-Partners, beauftragen, die XaaS Services, sei es zur Gänze oder in Teilen, zu erfüllen. Ungeachtet des vorangehenden Satzes bleibt der Kunde vollumfänglich für alle Dienstleistungen verantwortlich und haftbar, die durch einen Drittanbieter, der durch den Kunden beauftragt wurde oder durch ihn oder im Namen des Kunden ausgeführt werden, einschliesslich eines Hitachi-Partners und Hitachi trifft gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung für diese Erfüllung. Der Kunde hat Hitachi gegen alle Verluste zu schützen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die Hitachi oder seine Verbundenen Unternehmen aufgrund von Ansprüchen gegen Hitachi entstanden sind, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Erfüllung von Dienstleistungen gemäss diesem Abschnitt 2 stehen.

(b) Im Umfange dessen, was Hitachi an Hitachi-Infrastruktur am Lieferort des Kunden zur Verfügung stellt, um die XaaS Services zu erfüllen, sind die Hitachi-Infrastrukturbedingungen, wie sie in Abschnitt 8 dieser Bedingungen festgehalten sind, anwendbar und sind in die XaaS-Vereinbarung zu integrieren.

(c) Hitachi ist dem Kunden gegenüber ausschliesslich haftbar für Verletzungen der Service Levels im Zusammenhang mit den XaaS Services, sofern die Service Levels im anwendbaren Dienstleistungskatalog festgehalten sind und in jedem Fall ist die Haftung von Hitachi für solche Verletzungen vollumfänglich den im Dienstleistungskatalog, in der XaaS-Vereinbarung und diesem DKV enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüssen unterworfen.

3. Evaluierung und Professional Services

(a) Sofern Hitachi Evaluierungsdienstleistungen für die ausgewählten XaaS Services anbietet, kann der Kunde kann von Hitachi schriftlich die Evaluierungsdienstleistungen anfordern. Hitachi kann vom Kunden verlangen, für die Erbringung von Evaluierungsdienstleistungen einen SOW oder eine andere Vereinbarung abzuschliessen.

(b) Hitachi wird Professional Services erbringen, sofern sie Teil der Dienstleistungen unter der XaaS-Vereinbarung bilden. Ausser für Zusätzliche Dienstleistungen oder wo die XaaS-Vereinbarung etwas anderes anführt, werden alle Professional Services von Hitachi unter einem separaten SOW erbracht, der die XaaS-Vereinbarung enthält. Hitachi ist nicht verpflichtet, die Professional Services an den Kunden zu erbringen, ehe Hitachi den Bedingungen des betreffenden SOW zugestimmt hat und ehe dieses SOW vollumfänglich unterzeichnet worden ist.

(c) Ohne Einschränkungen der Verpflichtungen des Kunden anderswo im DKV wird der Kunde auf seine eigenen Kosten mit Hitachi kooperieren und Unterstützung leisten, um es Hitachi zu ermöglichen, die Verpflichtungen aus der XaaS-Vereinbarung zu erfüllen. Dies schliesst folgende Leistungen ein: (i) rechtzeitigen Zugang zum Betrieb des Kunden, einschliesslich aller Standorte, Hitachi- und Nicht-Hitachi-Infrastruktur, Drittanbieterleistungen und Verträge; (ii) Fernzugriff und Zugang vor Ort zu Computerhardware, Arbeitsraum, Einrichtungen, Personal, Materialien und andere Unterstützung und Ressourcen; und (iii) vollständige und exakte Informationen in der Form, um die Hitachi vernünftigerweise bittet. Der Kunde anerkennt die Abhängigkeiten und Annahmen in Bezug auf die XaaS Services und stimmt ihnen zu.

(d) Ohne Abschnitt 3(c) oder die Bedingungen eines anwendbaren SOW einzuschränken, wird der Kunde, auf Hitachi's Aufforderung hin, sicherstellen, dass angemessen qualifizierte Person(en) als der/die Vertreter des Kunden ernannt werden, um die XaaS Services entgegen zu nehmen und um mit Hitachi hinsichtlich aller Belange, die dienstleistungsbezogen sind, zu kommunizieren. Hitachi wird zur Annahme berechtigt sein, dass die Handlungen, das Verhalten und die Entscheide eines solchen/solcher Vertreter autorisiert sind und die betreffende ernennende Partei binden.

4. Autorisierte Nutzung und Erteilung von Lizenzen

4.1 Eigentum

Hitachi oder seine Lizenzgeber haben die Immaterialgüterrechte an den XaaS Services und an der Hitachi-Infrastruktur und an der Technologie, die für die Erbringung der XaaS Services verwendet werden und der Kunde erhält keinerlei Rechte, ausser diejenigen, welche Hitachi dem Kunden ausdrücklich in dieser Beilage oder in einer XaaS-Vereinbarung einräumt. Der Kunde hat keinerlei Berechtigung, Warenzeichen oder Warennamen von Hitachi kraft der untenstehenden Berechtigungen zu verwenden.

4.2 Gebrauchsbedingungen und Lizenzrechte für die XaaS Services

(a) Ohne die anderen Teile dieses Abschnitts 4.2 oder von anderen Bedingungen der betreffenden XaaS-Vereinbarung einzuschränken:

(i) der Kunde muss die XaaS Services ausschliesslich so nutzen, wie er durch seine XaaS-Vereinbarung autorisiert ist und der Kunde wird bei dieser Nutzung alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Hitachis Richtlinien und alle anderen verbindlichen Bestimmungen und Industriepraktiken einhalten;

(ii) sofern die XaaS-Vereinbarung nichts anderes vorsieht, muss der Kunde die XaaS Services ausschliesslich für interne Geschäftszwecke des Kunden nutzen und der Kunde ist nicht zum Wiederverkauf der XaaS Services oder zum anderweitigen Verkauf oder Übertrags des für die Erbringung von XaaS Services verwendeten Hitachi-Eigentums ermächtigt;

(iii) der Kunde wird für das Organisieren der Internetkonnektivität für die Nutzung der XaaS Services durch den Kunden sorgen, sowie für die Wartung und das Betreiben der erforderlichen Infrastruktur, die mit den XaaS Services kompatibel und in der Lage ist, die Nutzung der XaaS Services durch den Kunden in einer sicheren und autorisierten Weise, die mit der XaaS-Vereinbarung in Einklang steht, zu ermöglichen;(iv) der Kunde ist verantwortlich für die gesamte Nutzung der XaaS Services und des Inhalts durch den Kunden, der Mitarbeiter des Kunden und der Endnutzer des Kunden, einschliesslich: (A) der vollständigen Einhaltung der internen Richtlinien des Kunden, Best Practices der Branche und geltenden Gesetzen; (B) der ordnungsgemässen Konfiguration der XaaS Services zur Erfüllung der Betriebs- und Geschäftsanforderungen des Kunden (es sei denn, Hitachi habe in einem unterzeichneten SOW zugestimmt, dies vorzunehmen); (C) der Übertragung von Inhalten an Dritte; (D) der Sicherung aller notwendiger Rechte und Genehmigungen zur Nutzung des Inhalts als Teil der XaaS Services; und (E) der ordnungsgemässen Handhabung von sämtlichen Meldungen zu Inhaltsverstössen;

(v) ohne Einschränkung der Verpflichtungen des Kunden gemäss diesem DKV oder geltendem Recht muss der Kunde für die angemessene Sicherheit und Sicherung der Inhalte sorgen einschliesslich der Nutzung von Verschlüsselungstechnologie zum Schutz sämtlichen Content-in-Motions und im Ruhezustand vor unbefugtem Zugriff während routinemässigen Sicherungs- und Archivierungsprozessen;

(vi) der Kunde muss sicherstellen, dass kein Missbrauch der XaaS Services durch den Kunden, durch Personal oder Endnutzer des Kunden stattfindet. Hitachi und seine Verbundenen Unternehmer und seine Mitarbeiter sind für Missbrauch durch den Kunden oder durch jede andere Person nicht verantwortlich oder haftbar. Wenn der Kunde von einem Missbrauch erfährt, muss der Kunde Hitachi unverzüglich benachrichtigen. Wenn Hitachi von jeglichem Missbrauch erfährt, kann Hitachi ohne Einschränkung von anderen Rechten, die Hitachi gemäss diesem DKV oder aus geltendem Recht zur Verfügung stehen, die XaaS Services sofort aussetzen, und der Kunde trifft sich unverzüglich mit Hitachi, um in gutem Glauben über Abhilfemassnahmen zu sprechen und allen Abhilfemassnahmen zu entsprechen.

(b) Wenn es erforderlich ist, Hitachi physischen oder logischen Zugriff auf Infrastruktur am Kundenstandort zu gewähren, um jede Art von Dienstleistung unter einer XaaS-Vereinbarung zu erbringen, muss Hitachi die Sicherheitsrichtlinien des Kunden einhalten, sofern Hitachi diesen Richtlinien im Voraus schriftlich zugestimmt hat. Wenn Hitachi dafür hält, dass zusätzliche oder abgeänderte Sicherheitsrichtlinien, die der Kunde Hitachi erst nachdem die XaaS Services begonnen haben, mitteilt, nachteilige materielle Auswirkungen auf Hitachis Fähigkeit zur Erbringung der XaaS Services für die in der XaaS-Vereinbarung festgelegten Gebühren haben können, wird Hitachi den Kunden darüber schriftlich informieren und jede Partei kann diese Änderungen im Rahmen des Änderungsmanagementprozesses einreichen.

(c) Wenn ein Kunde Drittinhalt zur Nutzung durch den Kunden mit den XaaS Services installiert oder aktiviert, oder Hitachi dazu ermächtigt, kann Hitachi dem Drittinhaltsanbieter den Zugriff auf die Inhalte des Kunden gestatten, wenn dies für die Interoperabilität des Drittinhaltes und der XaaS Services erforderlich ist.

(d) Hitachi gewährt dem Kunden und den Endnutzern des Kunden ein beschränktes, widerrufbares, nicht exklusives, nicht übertragbares Recht (mit keinerlei Recht auf Unterlizenzierung) zur: (i) Nutzung der XaaS Services während des Servicezeitraumes und an den Standorten, gemäss den Bestimmungen dieser Beilage und der XaaS-Vereinbarung; (ii) Nutzung oder Kopie von den Hitachi-Inhalten, sofern diese in der XaaS-Vereinbarung ausdrücklich bestimmt sind, ausschliesslich für den internen Geschäftsgebrauch des Kunden in Verbindung mit den XaaS Services; und (iii) Kopie, Änderung und Nutzung der APIs, um Anwendungen entwickeln zu können für die ausschliessliche Nutzung der XaaS-Services durch den Kunden.

(e) In dem Umfang, in dem Hitachi dem Kunden Zugang zu Software für die Nutzung der XaaS Services durch den Kunden gewährt, gewährt Hitachi dem Kunden ein nicht exklusives, nicht übertragbares und widerrufbares Recht auf Nutzung der Software während des Servicezeitraumes gemäss der XaaS-Vereinbarung und den Veröffentlichten Spezifikationen für die Software und den Softwarelizenzierungsbestimmungen der Softwarebedingungen, die als Beilage B zu diesem DKV angefügt sind, ausschliesslich für diese Nutzung. Für Nicht-Hitachi-Eigentumssoftware übergibt Hitachi dem Kunden sämtliche anwendbaren Endnutzerlizenzen und/oder Wartungsbedingungen des Drittanbieters.

(f) Ohne Einschränkung der Verpflichtungen des Kunden gemäss anderen Teilen des DKV oder geltendem Recht ist es dem Kunden untersagt und muss der Kunde sicherstellen, dass Mitarbeiter des Kunden und Endnutzer des Kunden folgendes unterlassen: (i) XaaS Services, Hitachi-Inhalte oder Infrastruktur und Technologie, die für die Erbringung der XaaS Services verwendet wird, zurückzuentwickeln, auseinanderzunehmen oder zu dekompilieren, noch sonst irgendetwas zu tun, das dazu konzipiert ist, auf Quellcode zu greifen oder denselben abzuleiten, mit Ausnahme insoweit das anwendbare Recht es Hitachi nicht erlaubt, dies einzuschränken; (ii) die XaaS Services, Hitachi-Inhalt oder jede Infrastruktur und Technologie, die für die Erbringung der XaaS Services verwendet werden, zu ändern, zu verändern, zu reparieren, zu manipulieren, ausser in dem Umfang, in dem der Kunde gemäss der XaaS-Vereinbarung oder aus einer separaten, spezifisch durch Hitachi gewährten Lizenz ausdrücklich dazu ermächtigt ist; oder (iii) auf die XaaS Services oder Hitachi-Inhalt zuzugreifen oder diese in einer Art und Weise zu nutzen, die darauf abzielt, die sonst für solche Dienstleistungen anfallenden Gebühren zu vermeiden oder zu umgehen.

4.3 Inhalte und Datenrechte unter XaaS Services

(a) Der Kunde sichert gegenüber Hitachi zu und garantiert, dass der Kunde oder die Lizenzgeber des Kunden alle Rechte, Eigentum und Ansprüche an den Inhalten besitzen und dass der Kunde ordnungsgemäss autorisiert ist, die Lizenzen hierin zu erbringen. Der Kunde gewährt Hitachi, seinen Verbundenen Unternehmen und deren jeweiligen Mitarbeitern ein weltweites, gebührenfreies, nicht exklusives Recht und Lizenz auf: (i) Nutzung des Inhalts wie von Hitachi vernünftigerweise bestimmt, um die XaaS Services zu erbringen; und (ii) den Inhalt offenzulegen, um Gesetzliche Anforderungen einzuhalten.

(b) Hitachi kann jederzeit und ohne Mitteilung an den Kunden Abgeleitete Daten erfassen und seinen Verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern, Akkordanten oder Lieferanten übertragen. Der Kunde gewährt Hitachi, seinen Verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeitern ein weltweites, gebührenfreies, nicht exklusives Recht und Lizenz zur Nutzung, Kopie, Modifikation und Unterlizenzierung der Abgeleiteten Daten zu den Zwecken der Erbringung der Dienstleistungen, Verbesserung und Entwicklung.

(c) Der Kunde gewährt Hitachi und seinen Verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeiter ein weltweites, gebührenfreies, nicht exklusives Recht und Lizenz auf Nutzung, Kopie, Modifikation und Unterlizenzierung und Verteilung aller Beiträge des Kunden, um sie in durch Hitachi oder durch seine Verbundenen Unternehmen gelieferten Produkte oder Dienstleistungen zu integrieren.

(d) Hitachi kann Drittanbieter und Drittinhalte für einige XaaS Services verwenden. Inhalte von Drittanbietern können separaten Bedingungen unterliegen, die zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Beilage gelten.

(e) Der Einsatz von Unterakkordanten wird durch Abschnitt 9.6(a) des DKV geregelt. Der Kunde willigt ein, dass Hitachi Inhalte und/oder Registrierungs- und/oder Kontoinformationen des Kunden an solche Unterakkordanten überträgt.

(f) Hitachi darf die Einhaltung der XaaS-Vereinbarung durch den Kunden regelmässig auditieren. Der Kunde muss Hitachi unverzüglich informieren, wenn der Kunde von einem Verstoss erfährt und kooperiert vollumfänglich bei der Untersuchung und den Abhilfearbeitungen durch Hitachi bei diesem Verstoss. Ohne jede Einschränkung dazu können solche Abhilfen die einstweilige Aufhebung von Zugangsrechten zu den XaaS Service einschliessen.

4.4 Endnutzervereinbarungen

(a) Wo der Kunde XaaS Services verwendet, um weitere Dienstleistungen an seine Endnutzer zu erbringen, ist der Kunde verantwortlich für den Abschluss von Endnutzervereinbarungen. Diese Vereinbarungen müssen jedoch mindestens denselben Schutz bieten wie Hitachis Rechte und dürfen diese weder einschränken noch anderweitig beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf IP-Rechte und auf die autorisierte Nutzung von Dienstleistungen und auf den Missbrauch. Der Kunde darf ohne Hitachis vorherige schriftliche Zustimmung mit einem Endnutzer keine Zusätzlichen Bestimmungen anbieten oder anderweitig vereinbaren. Wenn der Kunde dies tut, ist der Kunde allein für die Zusätzlichen Bestimmungen verantwortlich. Hitachi übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Kunden oder einem Endnutzer für diese Zusätzlichen Bestimmungen.

(b) Der Kunde stellt den Endbenutzern des Kunden Kundensupport, Helpdesk und ähnliche Dienste zur Verfügung. Hitachi erbringt diese Dienstleistungen für die Endnutzer des Kunden nicht, es sei denn, Hitachi schliesst eine separate Vereinbarung für solche Dienstleistungen ab.

(c) Der Kunde unternimmt die besten Anstrengungen, um sicherzustellen, dass Endnutzer des Kunden den Inhalt und die XaaS Services konsistent im Rahmen der vom Kunden autorisierten Nutzung nutzen und die Nutzung nicht dazu führt, dass der Kunde gegen die XaaS-Vereinbarung verstösst. Wenn der Kunde Kenntnis eines solchen Verstosses gelangt oder den begründeten Verdacht hat, muss der Kunde Hitachi unverzüglich benachrichtigen und den Zugang des betreffenden Endnutzers zu den Inhalten und zu den XaaS Services aussetzen. Der Kunde wird mit Hitachi hinsichtlich deren Ermittlungs- und Abhilfemassnahmen gegen einen solchen Verstoss voll und ganz kooperieren. Endnutzern des Kunden werden keinerlei Rechte an der Hitachi-IP gewährt, insbesondere keine Zugriffs- oder Lizenzrechte auf Hitachi-Eigentum.

(d) Wenn diese Beilage oder die jeweilige XaaS-Vereinbarung endet oder wenn die Beziehung mit dem Endnutzer aus irgendeinem Grund endet, hat der Kunde den Zugang und Nutzung der XaaS Services durch diesen Endnutzer unverzüglich zu beenden.

4.5 Verantwortung für Datenlöschung

Ohne Einschränkung der anderen Verpflichtungen des Kunden gemäss diesem DKV, der XaaS-Vereinbarung oder geltendem Recht gelten die Verpflichtungen des Kunden gemäss Abschnitt 5.4 des DKV für alle Produkte oder Hitachi-Eigentum, welches bei der Erbringung der XaaS Services verwendet wird. Vor der Rücknahme von oder Rückgabe eines Produkts oder Hitachi-Eigentums an Hitachi, aus welchem Grund auch immer, muss der Kunde, dass alle Daten aus diesem Produkt oder Hitachi-Eigentum entfernt werden. Hitachi übernimmt keinerlei Haftung für Daten, die auf irgendeinem Produkt oder Hitachi-Eigentum zurückbleiben, welches von Hitachi zurückgenommen oder an Hitachi zurückgegeben wird.

5. Finanzielle und Zahlungsbedingungen

5.1 Gebühren und Bezahlung

Ungeachtet von anderen Teilen des DKV oder von einer XaaS-Vereinbarung:

(a) die Gebühren für die Hitachi XaaS Services werden in der anwendbaren XaaS-Vereinbarung festgelegt. Insoweit nicht ein damit zusammenhängender SOW etwas anderes vorsieht, sind alle Summen, die für die Erbringung von Professional Services geschuldet sind, in den Gebühren mit enthalten, jedoch sind alle Beträge, die für Evaluierungsdienstleistungen zahlbar sind, von den Gebühren ausgeschlossen;

(b) die Zahlungspflicht des Kunden beginnt am Tag der Rechnungsstellung für die jeweilige Dienstleistung und dauert über den Servicezeitraum hinweg fort. Die Gebühren werden im Monatlichen Verbrauchsbericht für jeden Standort aufgeführt, welcher dem Kunden zusammen mit der entsprechenden Rechnung über die Gebühren für den Standort monatlich nachträglich in elektronischem Format zur Verfügung gestellt wird. Sofern die XaaS-Vereinbarung nichts anderes vorsieht, werden die Gebühren in Euros aufgeführt und auf alle Standorte Anwendung finden. Die Gebühren fallen monatlich an und werden monatlich fällig und zahlbar, und zwar unabhängig davon, ob der Kunde eine Rechnung erhält; und

(c) ungeachtet jeder gegenteilig lautenden Bestimmung in anderen Teilen des DKV oder einer XaaS-Vereinbarung muss der Kunde zahlen: (i) die Monatliche Mindestverpflichtung, ungeachtet der tatsächlichen Nutzung der XaaS Service durch den Kunden; und (ii) die Kündigungszahlung, sofern eine solche in der XaaS-Vereinbarung vorgesehen ist, wenn der Kunde von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, die XaaS-Vereinbarung ordentlich zu kündigen, oder Hitachi von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, die XaaS-Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen, gemäss Abschnitt 6 dieser Beilage. Die Zahlungspflichten des Kunden aus dieser XaaS-Vereinbarung, einschliesslich der Zahlung der Gebühren, der Totalen Mindestverpflichtung und der Kündigungszahlung, verstehen sich ohne jeden Abzug durch Anrechnung, Gegenforderung, Einbehaltung, Rabatt oder anderweitig.

5.2 Zahlungsbedingungen

Die Bestimmungen von Abschnitt 2 des DKV bleiben vollständig in Kraft. Sofern in der XaaS-Vereinbarung nicht anders aufgeführt, gilt Abschnitt 2.1 (ausser Abschnitt 2.1(b)) für Zahlungen, die gemäss dieser Beilage geleistet werden.

6. Laufzeit und Kündigung

6.1 Laufzeit der XaaS-Vereinbarung

Jede XaaS-Vereinbarung beginnt am Startdatum der XaaS-Vereinbarung und wird vorbehaltlich Abschnitt 6.2 dieser Beilage bis zum Serviceenddatum fortgesetzt. Die Anfängliche Servicedauer wird automatisch um darauffolgende Servicezeitraumverlängerungen verlängert, wenn nicht eine der Parteien der anderen Partei die Nichtverlängerung mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als neunzig (90) Tagen schriftlich mitteilt. Die Mitteilung der Nichtverlängerung tritt per Ende des zu diesem Zeitpunkt laufenden Servicezeitraums in Kraft.

6.2 Kündigungs- und Einstellungsrechte

(a) Ohne Einschränkung der Rechte der Parteien aus diesem DKV oder aus einer XaaS-Vereinbarung darf: (a) eine Partei die XaaS Services aus wichtigem Grund gemäss Abschnitt 6 des DKV kündigen; und (b) der Kunde darf die XaaS Services ordentlich kündigen, indem er dies Hitachi innerhalb einer Kündigungsfrist von nicht weniger als einhundertzwanzig (120) Tagen schriftlich mitteilt und vorbehaltlich der Zahlung der Kündigungszahlung an Hitachi bis spätestens zum Ende der Kündigungsfrist.

(b) Ohne Einschränkung von Hitachis anderen Rechten aus diesem DKV oder geltendem Recht kann Hitachi die Erfüllung aller oder Teilen der XaaS Services ohne Haftung einstellen, wenn: (i) der Kunde gegen die Zahlungsverpflichtungen des Kunden im Rahmen dieser Beilage verstösst und der Verstoß nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen ab dem Datum von Hitachis schriftlicher Mitteilung über den Verstoß behoben wird; (ii) der Kunde anderweitig aufgrund des Verhaltens des Kunden oder des Verhaltens von Mitarbeitern des Kunden oder eines Endbenutzers gegen diese Beilage verstösst; oder (iii) der Kunde oder eine Partei, die im Namen des Kunden handelt, einen Missbrauch begeht. Ohne Hitachi's Rechte unter diesem DKV oder unter anwendbarem Recht einzuschränken, wird Hitachi alle nach Behebung der Verletzung eingestellten XaaS Services wiedereinstellen.

(c) Hitachi unternimmt angemessene handelsübliche Anstrengungen, um den Kunden im Voraus über eine Einstellung zu informieren, es sei denn, Hitachi hält eine sofortige Einstellung für notwendig. Der Kunde bleibt für alle Gebühren und Kosten verantwortlich, die dem Kunden während der Einstellungszeit entstehen, einschliesslich aller weiteren in dieser Beilage oder in der XaaS-Vereinbarung vorgesehenen Nutzungsperioden. Wenn Hitachi jedoch fällig werdende Dienstleistungsgutschriften aus der XaaS-Vereinbarung zahlen

muss, haftet Hitachi dem Kunden gegenüber während des Einstellungszeitraumes nicht für die Zahlung derselben. Hitachi darf während einer Einstellung keine Inhalte löschen, ausser wenn in der Beilage oder der XaaS-Vereinbarung anderweitig ausdrücklich aufgeführt.

6.3 Bestimmungen betreffend den Zeitraum nach einer Kündigung

(a) Per und anschliessend an das Kündigungsdatum,

haben der Kunde, die Mitarbeiter des Kunden und die Endnutzer des Kunden kein Recht mehr auf Zugriff und Nutzung der XaaS Services (mit Ausnahme der unten aufgeführten begrenzten Umstände bei Entkopplungsunterstützung unten);

(b) Per Kündigungsdatum oder auf den Ablauf einer XaaS-Vereinbarung oder des SOW (je nachdem), im vollen Umfang: (i) enden die Rechte, Lizenzen und Zugriffsrechte des Kunden; (ii) muss der Kunde alle durch Hitachi erlassenen Anweisungen befolgen, die den Kunden dazu verpflichten, die Nutzung der XaaS Services einzustellen und auf Kosten des Kunden sämtliche IP-Rechte und Vertrauliche Informationen im Besitz oder Kontrolle des Kunden an Hitachi zurückzugeben oder zu vernichten (nach Hitachis Wahl); (iii) der Kunde wird nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit und sämtliche fälligen und an Hitachi am Kündigungsdatum geschuldeten Gelder werden sofort fällig, einschliesslich gegebenenfalls der Kündigungszahlung; (iv) der Kunde ist dafür verantwortlich, auf seine Kosten, sämtliche Inhalte proaktiv und rechtzeitig zu löschen oder anderweitig zu beseitigen; und (v) der Kunde kann Hitachi um Entkopplungsunterstützung ersuchen, sofern im Servicekatalog aufgeführt ist, dass Entkopplungsunterstützung für diese Dienstleistungen zur Verfügung steht. Die XaaS-Vereinbarung wird am Serviceenddatum für die Dauer einer eventuellen Entkopplungsunterstützung zu den gleichen Bedingungen weitergeführt (c) Die Rechte und Pflichten gemäss dieser Beilage oder einer XaaS-Vereinbarung, die aufgrund ihrer Natur die Kündigung oder den Ablauf überdauern sollten, bleiben auch nach der Kündigung in Kraft. Es wird davon ausgegangen, dass keine Partei auf ihre bestehenden Rechte infolge der Kündigung verzichtet hat. Eine Kündigung lässt andere Rechte oder Rechtsmittel, auf die eine Partei gemäss dieser Beilage, der XaaS-Vereinbarung oder nach Gesetz Anspruch hat (oder die am oder vor dem Kündigungsdatum entstanden sind), unberührt.

7. Entschädigung

(a) Der Kunde wird Hitachi und seine Verbundene Unternehmen, Lizenzgeber und Unterakkordanten, sowie jeden deren jeweiligen Mitarbeiter ("Schadlos Gehaltene Parteien") für Verluste entschädigen und sie schadlos halten, die aus den folgenden Gründen entstehen: (i) allen Ansprüchen aus Missbrauch oder Verstoss gegen geltendes Recht durch den Kunden, durch Mitarbeiter des Kunden oder einen Endnutzer in Bezug auf die XaaS Services oder aus der Beseitigung oder der Löschung von Inhalten durch den Kunden oder einen Dritten im Auftrag des Kunden am Ende der XaaS Services; (ii) allen Ansprüchen Dritter gegen jegliche Schadlos Gehaltene Partei im Zusammenhang mit den Inhalten oder Beiträgen des Kunden, einschliesslich deren Kombination mit anderen Anwendungen, Inhalten oder Verfahren oder deren Veruntreuung oder Verletzung von IP-Rechten Dritter; oder (iii) Ansprüchen Dritter, die aus Zusätzlichen Bestimmungen, welche von Hitachi nicht im Voraus genehmigt wurden, oder (iv) einer Streitigkeit zwischen dem Kunden und irgendeinem Endnutzer..

(b) Der Kunde wird jede in Abschnitt 7(a) dieser Beilage genannte Forderung auf seine eigenen Kosten abwehren oder diese mit einem Vergleich beilegen und wenn der Kunde dies nicht prompt tut, kann Hitachi die Kontrolle über die Abwehr der Forderung jederzeit übernehmen und der Kunde wird Hitachi die dabei anfallenden angemessenen Kosten (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) zurückerstatten, ohne dass dadurch die anderen Verpflichtungen des Kunden eingeschränkt würden. Ohne Hitachis vorherige schriftliche Zustimmung darf der Kunde einen Anspruch nicht mit einem Vergleich beilegen.

8. Bedingungen in Bezug auf Hitachi-Infrastruktur

Dieser Abschnitt 8 ist integrierender Bestandteil jeder XaaS-Vereinbarung zwischen den Parteien, in welcher die Erbringung der Dienstleistungen die Nutzung von Hitachi-Infrastruktur beinhaltet, z.B. Speicherung als eine Dienstleistung (STaaS).

8.1 Due Diligence

Der Kunde ist einverstanden und nimmt zur Kenntnis dass: (a) Hitachi Due Diligence vor und nach dem Serviceaktivierungsdatum ausüben darf; (b) Die nach dem Serviceaktivierungsdatum ausgeübte Due Diligence zusätzlich oder unterschiedlich von jener vor diesem Datum durchgeführten Due Diligence sein kann; (c) die Due-Diligence-Anforderungen für jeden Standort unterschiedlich sein können; und (d) die XaaS-Vereinbarung auf den Ergebnissen der vor dem Serviceaktivierungsdatum durchgeführten Due Diligence basiert. Wenn Hitachi aus vernünftigen Gründen der Ansicht ist, dass die XaaS-Vereinbarung aufgrund von Informationen geändert werden muss, die sich nach dem Serviceaktivierungsdatum ergeben, darf Hitachi dem Kunden zusätzliche Gebühren berechnen, basierend auf der notwendigen Änderung der Anforderungen. Solche Änderungen haben den Änderungsmanagementprozess zu durchlaufen. Bis die Parteien eine Beststellungsänderung durchgeführt haben, wird XaaS-Vereinbarung nicht als geändert angesehen, unabhängig von den Ergebnissen der Due Diligence.

8.2 Hitachi-Infrastruktur

(a) Ohne Einschränkung der Durchführung von anderen Bestimmungen dieses DKV behält Hitachi das Eigentum an sämtlicher Hitachi-Infrastruktur. Der Kunde ist verantwortlich für den Verlust oder die Beschädigung der Hitachi-Infrastruktur, sobald diese an den jeweiligen Standort geliefert worden ist, ausser für Verluste oder Beschädigungen, die durch Hitachis Handlungen oder Unterlassungen, oder normalen Abnutzung bei ordnungsgemässer Nutzung, Lagerung und Wartung entstanden sind. Es ist dem Kunden untersagt: (i) die Hitachi-Infrastruktur abzutreten, zu übertragen, zu verkaufen, mit ihr zu handeln, oder Hypotheken, Sicherheiten, Pfandrechte oder andere Ansprüche an ihr oder über sie zu errichten; (ii) ohne Hitachis vorherige schriftliche Zustimmung die Hitachi-Infrastruktur zu verschieben, zu reparieren, zu modifizieren oder irgendwie zu stören; oder (iii) Systemkennnummern oder ähnliche an der Hitachi-Infrastruktur

angebrachten Identifikationen oder Mitteilung zu verdecken oder zu manipulieren. Der Kunde hat sämtliche Ansprüche abzuwehren und Hitachi für solche zu entschädigen und schadlos zu halten, die vom Kunden durch die Nichterfüllung des Abschnittes 8.2 verursacht worden sind. Der Kunde wird Hitachi unverzüglich über jede Beschlagnahmung, Verpfändung oder jedes Gerichtsverfahren informieren, die die Hitachi-Infrastruktur oder das Eigentum von Hitachi betreffen.

(b) Wenn Hitachi die Hitachi-Infrastruktur an den Standorten des Kunden installiert hat und der Kunde, aus welchem Grund auch immer, die Implementierung der Hitachi-Infrastruktur nicht autorisiert oder anderweitig ermöglicht oder der Kunde die Implementierung anderweitig für einen Zeitraum von mehr als dreissig (30) Tagen vom Datum an verzögert, an dem Hitachi die Hitachi-Infrastruktur an den Standort liefert, dann hat Hitachi das Recht, dem Kunden die Monatliche Mindestverpflichtung in Rechnung zu stellen.

(c) Ohne Einschränkung von Hitachis Rechten anderswo in diesem DKV, wird der Kunde Hitachi und seinen autorisierten Vertretern nach Erhalt einer angemessenen Mitteilung von Hitachi zu Inspektions- und Überprüfungszwecken während den Geschäftszeiten am Standort (einschliesslich der Vermittlung des Zugangs zu Einrichtungen von Dritten) Zugang zu Hitachi-Infrastruktur gewähren. Der Kunde wird Hitachi umgehend und ohne Verpflichtung zur Hinterlegung einer Kautions oder einer ähnlichen Sicherheit Hitachi das friedliche Zutrittsrecht erlauben, um die Hitachi-Infrastruktur abzuholen.

8.3 Versicherung

(a) Auf den Zeitpunkt der Lieferung der Hitachi-Infrastruktur an den jeweiligen Standort, und bis sie entweder an Hitachi zurückgeliefert oder anderweitig durch Hitachi vom Standort zurückgenommen wird, hat der Kunde die folgenden Policen mit angesehenen Versicherern aufrechtzuerhalten: (i) eine "Kasko"-Versicherung, die den Schaden oder Verlust an der Hitachi-Infrastruktur deckt, einschliesslich von Schaden oder Verlust, der auf Überschwemmung oder Erdbeben zurückzuführen ist, mit einer Höchstgrenze, die mindestens den Wiederbeschaffungskosten der Hitachi-Infrastruktur entspricht. Die entsprechende Versicherungspolice hat Hitachi als "Begünstigten" aufzuführen; und (ii) Betriebs- oder (öffentliche) Haftpflichtversicherung, einschliesslich vertraglicher Haftung, von nicht weniger als € 10'000'000.00 pro Vorfall, und im Gesamtwert. Hitachi und seine Verbundenen Unternehmen werden in der Police als "Zusätzliche Versicherte" genannt.

(b) Der Kunde wird Hitachi während des Servicezeitraums jährlich eine aktuelle Versicherungsbescheinigung der Versicherungspolices liefern, die in Abschnitt 8.4 dieser Beilage aufgeführt sind. Der Kunde wird dafür sorgen, dass solche Policen vorsehen, dass der Versicherer Hitachi dreissig (30) Tage im Voraus schriftlich über eine Absicht zur Kündigung oder Reduktion der Versicherungsdeckung in Kenntnis setzen wird. Wenn der Kunde keine angemessene Versicherung abschliesst, kann Hitachi (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) eine angemessene Versicherung gemäss diesem Abschnitt abschliessen und Hitachi darf dem Kunden die einem Versicherer fristgerecht bezahlten Prämien und anderen Entgelte in Rechnung stellen.

(c) Der Kunde kann von Hitachi zu Versicherungszwecken verlangen, die Komponenten der Hitachi-Infrastruktur näher anzugeben und, wo erforderlich, wird Hitachi dem Kunden eine Liste über solche Komponenten, sobald dies vernünftigerweise praktikabel ist, zur Verfügung stellen.

8.4 Totaler Infrastrukturverlust

(a) Wenn die Hitachi-Infrastruktur infolge Verlustes, Diebstahls, Beschlagnahmung, Einziehung, Beschädigung ohne Aussicht auf wirtschaftliche oder anderweitige Reparatur als Totalverlust oder wirtschaftlicher Totalverlust angesehen werden muss ("**Total Verlorene Infrastruktur**"), ist der Kunde verpflichtet, die jeweiligen Versicherungserträge wo anwendbar und verfügbar (aber ohne Beeinträchtigung anderer Verpflichtungen des Kunden aus diesem Abschnitt 8.4 so zu verwenden, dass die entsprechende Hitachi-Infrastruktur ("**Total Verlorene Infrastruktur**") mit Hardware und/oder Infrastruktur derselben Spezifikation, Qualität und Modell wie der Total Verlorenen Infrastruktur ("**Ersatzinfrastruktur**") innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen oder sobald vernünftig praktikabel vom Datum des entstandenen Totalverlustes an ersetzt wird und Hitachi ist nicht verpflichtet, die Dienstleistungen dem Kunden gemäss der XaaS-Vereinbarung während der Ersatzperiode zu erbringen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass Hitachi an solcher Infrastruktur weiterhin berechtigt ist und Eigentum erhält und diese Ersatzinfrastruktur als Hitachi-Infrastruktur für die Zwecke der XaaS-Vereinbarung angesehen wird.

8.5 Änderungen an der Hitachi-Infrastruktur

Wenn Hitachi nach dem Kapazitätsplanungsprozess, sei es als Teil oder ausserhalb der Monatlichen Betriebsüberprüfung (MOR), feststellt, dass die Hitachi-Infrastruktur an einem oder mehreren Standorten ergänzt oder reduziert werden sollte, hat Hitachi entweder zusätzliche Hitachi-Infrastruktur einzusetzen oder bestehende Hitachi-Infrastruktur zu entfernen, wie von Hitachi angefordert und dem Kunden mitgeteilt. Änderungen an der Hitachi-Infrastruktur oder an mit ihr zusammenhängenden Dienstleistungen wirkt sich nicht auf die Verpflichtung des Kunden aus, die Mindestverpflichtung aus einer XaaS-Vereinbarung zu bezahlen.

8.6 Ausgeschlossene Dienstleistungen

Ohne Einschränkung der Ausführung von anderen Bestimmungen dieses DKV oder im Servicekatalog aufgeführten Ausschlüsse schliesst Hitachi sämtliche Haftung für Ausfälle aus, in dem Umfang, dass der Ausfall verursacht worden ist durch: (i) den Betrieb von Nicht-Hitachi-Infrastruktur durch den Kunden oder durch Mitarbeiter des Kunden; (ii) den Ausfall oder die Nichtleistung von Nicht-Hitachi-Infrastruktur; (iii); die Unterlassung des Partners oder jeglicher nachgelagerten Partei dabei: (A) das Versäumnis des Kunden, eine geeignete Standort-Umgebung zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, einschliesslich von aber nicht beschränkt auf das Versagen von elektrischem Strom,

Luftklimatisierung und Kontrolle der Luftfeuchtigkeit, Eindämmungen gegenüber der Umwelt, unzumutbare Geräuschpegel über 85 dB(A) oder unangemessene oder übermäßige Vibrationen sowie gegebenenfalls die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kunden im Rahmen der XaaS-Vereinbarung, soweit sie sich auf den/die Standort(e) beziehen ; (iv) den physischen Verlust oder Schaden an der Hitachi-Infrastruktur nach Lieferung an den Standort, soweit dies nicht auf Handlungen oder Unterlassungen seitens Hitachi oder auf angemessene Abnutzung bei ordentlicher Nutzung, Lagerung und Wartung zurückzuführen ist; (v) wesentliche Verstösse des Kunden gegen die im Dienstleistungskatalog aufgeführten Abhängigkeiten und Annahmen; oder (vi) die Handlungen oder Unterlassungen eines Drittpartei-Anbieters von Public Cloud. Zur Vermeidung von Missverständnissen beginnt der Ausschluss nach diesem Abschnitt am Datum und dem Zeitpunkt dieser Nichterfüllung der Verantwortung des Kunden. Der Kunde muss alle Schritte und Massnahmen ergreifen, die dem Kunden zur Verfügung stehen, um die Verluste, Kosten und Schäden, die aus dem Ausfall entstanden sind, zu mindern und zu minimieren und der Kunde muss sicherstellen, dass die Mitarbeiter des Kunden, die Endnutzer und jede Partei, die im Namen des Kunden handelt, dasselbe tut.

9. Auslegung

(a) Sofern nicht durch diese Beilage abgeändert oder ausgeschlossen, oder durch den Kontext anderweitig erfordert: (i) findet der DKV durch Verweis in dieser Beilage Anwendung und wird in sie integriert; (ii) alle anderen Bestimmungen des DKV bleiben unverändert; und (iii) die im DKV aufgeführten Auslegungsregeln finden auch auf diese Beilage Anwendung.

(b) Bei Widersprüchen zwischen den folgenden vertraglichen Unterlagen eine XaaS-Vereinbarung umfassend und sofern die Parteien nicht etwas anderes schriftlich vereinbaren, findet die folgende Rangordnung Anwendung (in absteigender Rangordnung): (i) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen DKV (einschliesslich dieser Beilage); (ii) die Dienstleistungszusammenfassung; (iii) jedes im Rahmen der XaaS-Vereinbarung erstellt SOW; (iv) der Servicekatalog; und (v) die Hitachi-Richtlinien.

10. Definitionen

Ohne die Anwendung der anderswo im DKV oder der XaaS-Vereinbarung definierte Begriffe einzuschränken, haben die folgenden Begriffe die Bedeutung wie unten aufgeführt:

Zusätzliche Standorte: zusätzliche(r) Standort(e), die zum Zeitpunkt der Dienstaktivierung nicht in den Geltungsbereich des XaaS-Vereinbarung fallen.

Zusätzliche Bestimmungen: alle vertraglichen Bedingungen, die Lizenzbedingungen oder Verpflichtungen oder Garantien bezüglich der Leistung, Merkmalen und/oder Funktionalität der XaaS-Services enthalten, die sich von denjenigen, die Hitachi dem Kunden aus dieser Beilage, einer einer XaaS-Vereinbarung, einem Hitachi-Angebot oder SOW, dem Hitachi zugestimmt hat, erbringt, unterscheiden oder die über jene hinaus gehen.

Zusätzliche Dienstleistungen: Professional Services, die ausdrücklich im anwendbaren Servicekatalog für die Ausführung der XaaS Services als notwendig aufgeführt sind, und die mit denselben verbunden und für sie wesentlich sind.

API: ein Set von Anwendungs-Programm-Schnittstellen- und Standards für den Zugriff auf XaaS Services in der Dokumentation und anderen als Teil der XaaS Services durch Hitachi bereitgestellten Materialien, die dazu dienen, Anwendungen zu erstellen oder die Verbindung mit den XaaS Services zu ermöglichen.

Änderungsmanagementprozess: Hitachis im Servicekatalog geregelter Änderungsmanagementprozess, von Zeit zu Zeit angepasst oder aktualisiert.

Bestellungsänderung: ein schriftlicher Anhang an eine XaaS-Vereinbarung oder SOW welcher einen wesentlichen Zusatz, Löschung oder andere Veränderung der XaaS Services beschreibt sowie alle daraus resultierenden Anpassungen der Gebühren oder anderer Kosten. Eine Bestellungsänderung ist nicht verbindlich, solange sie nicht durch die Parteien vereinbart und von beiden unterzeichnet worden ist.

Inhalt: alle Software, Daten, Text, Audio, Video, Bilder, Informationen, Technologie, Tools oder anderer Inhalt jeglicher Art, den der Kunde oder ein Dritter im Auftrag des Kunden an Hitachi liefert, zum Zweck der Nutzung der XaaS Services durch den Kunden oder sich daraus ergebend, einschliesslich aller Applikationen, die durch Nutzung der APIs entwickelt werden und alle Schnittstellen von Dritten, die erforderlich sind, um auf die XaaS Services zuzugreifen oder zu nutzen.

Beiträge: allen Inhalt und jede andere vom Kunden erstellte oder Hitachi zur Verfügung gestellte Bekanntmachung, oder anderweitig in Entwicklerforen, Mustercodequellen, öffentlichen Datenquellen, oder ähnlichen Community-fokussierten Bereichen der XaaS Services veröffentlicht oder Teilen der XaaS Services, die es Dritten ermöglicht, Software, Produkte oder Daten zur Verfügung zu stellen.

Abhängigkeiten und Annahmen: die Annahmen, Kundenverantwortlichkeiten und Abhängigkeiten in Bezug auf die XaaS Services und aufgeführt im Servicekatalog oder SOW (gegebenenfalls).

Abgeleitete Daten: Daten, die durch XaaS Services erstellt und von diesen abgeleitet wurden, einschliesslich aber nicht eingeschränkt auf Analysemodelle, statistische Daten und Leistungsnutzungsdaten, die keine personenbezogene Daten oder andere identifizierende Informationen enthalten.

Entkopplungsunterstützung: Hitachis Unterstützung und Kooperation für die Abkopplung und/oder den Übergang des Kunden von den XaaS Services an den Kunden oder den Diensten eines Drittanbieters, falls solche Entkopplungsdienste auf die XaaS-Services anwendbar sind.

Dokumentation: die Nutzer- oder technischen Handbücher, Schulungsunterlagen, Spezifikationen oder andere Dokumentation, die auf die XaaS Services anwendbar sind, die durch Hitachi geliefert werden.

Due Diligence: der Prozess der Due Diligence, einschliesslich aller Anfragen und anderer Aktivitäten, die von Hitachi oder im Auftrag von Hitachi in Bezug auf Standorte, Abhängigkeiten und Annahmen, und Kunden-Betriebe, Business, Netzwerke, Systeme und Prozesse (einschliesslich Nicht-Hitachi-Infrastruktur) unternommen werden und die vorvertragliche Due Diligence umfasst, sowie sämtliche Due Diligence, die Hitachi nach dem Serviceaktivierungsdatum durchführt.

Endnutzer: jede Person oder Unternehmen, die/das direkt oder indirekt auf Kundeninhalt zugreift oder diesen nutzt oder anderweitig auf die XaaS Services auf Rechnung des Kunden zugreift oder diese nutzt oder für den der Kunde die XaaS Services nutzt, um weitere Dienstleistungen zu erbringen. Wenn eine XaaS-Vereinbarung nicht etwas anderes vorsieht, sind Endnutzer auf Angestellte und einzelne Auftragsnehmer innerhalb der Kundenorganisation beschränkt.

Endnutzervereinbarung: eine Dienstleistungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem Endnutzer des Kunden für den Zugang zu den XaaS Services oder für die Erbringung von Dienstleistungen, die der Kunde dem Endnutzer über die Nutzung der XaaS Services erbringt.

Evaluierungsservice: eine Vorführung, Test, *Proof of Concept* (Machbarkeitsstudie), Value-Analyse, Evaluierung oder ähnliche Dienstleistung für die XaaS Services und/oder in Bezug auf Hitachi-Infrastruktur, die zeitweise von Hitachi zur Verfügung gestellt wird.

Gebühren: die monatlichen Gebühren, die der Kunde Hitachi für die Erbringung der XaaS Services bezahlen muss, wie in Hitachis Rechnung an den Kunden aufgeführt oder anderweitig in einem anwendbaren SOW festgelegt. Wenn die XaaS-Vereinbarung oder das jeweilige SOW nicht etwas anderes bestimmt, sind sämtliche Beträge für die Erbringung von Professional Services in den Gebühren enthalten. Beträge, die für Evaluierungsservices geschuldet sind, sind nicht in den Gebühren enthalten.

Hitachi-Infrastruktur: Hardware und/oder Software, die von Hitachi geliefert und genutzt wird, um die XaaS Services zu erbringen.

Hitachi-Richtlinien: zusätzlich zu den Softwarebedingungen und den Garantiewartungs- und Supportbedingungen, die als Beilagen B und E zu diesem DKV angefügt sind, Hitachi Vantara Global Data Protection & Privacy Policy: <https://www.Hitachivantara.com/en-us/company/legal.html> und die Hitachi Vantara Acceptable Use Policy: <https://www.Hitachivantara.com/en-us/company/legal.html> und alle von Zeit zu Zeit angewendeten Ersetzungen und Updates. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass die Hitachi-Richtlinien durch Verweis in die anwendbare XaaS-Vereinbarung als integrierender Bestandteil aufgenommen werden. Hitachi kann in alleinigem Ermessen die obenstehende Liste ändern oder weitere Bedingungen zur Liste hinzufügen.

Hitachi-Eigentum: sämtliche Hitachi-Infrastruktur und alle anderen Tools, Materialien und Technologien, die Hitachi benutzt, erbringt oder anderweitig für den Zweck der Erbringung der XaaS Services aus einer XaaS-Vereinbarung zur Verfügung stellt, einschliesslich jener Elemente, die Hitachi dem Kunden in elektronischer Form liefert oder auf dem Kundenstandort zu diesem Zweck behält. APIs; Dokumentation; Beispielcode; Softwarebibliotheken; Befehlszeilentools; Vorlagen; und andere damit zusammenhängende Technologie ist ohne jede Einschränkung in Hitachi-Eigentum eingeschlossen, nicht jedoch Drittinhalte.

Anfängliche Servicedauer: die in der Dienstleistungszusammenfassung als anfängliche Servicedauer aufgeführte und am Servicefakturierungsdatum beginnende Dauer.

Standorte: die Standorte für die Erbringung der XaaS Services, wie in der XaaS-Vereinbarung aufgeführt, die eine Drittanbiereinrichtung einschliessen können.

Missbrauch: Nutzung der XaaS Services oder Hitachi-IP zur Speicherung, Ansicht, Übertragung, Kopie, Archivierung oder Verarbeitung von Daten, die Material enthalten, das: (i) schädlich, bedrohlich, belästigend, rassistisch oder ethnisch anstössig, diffamierend oder obszön ist; (ii) illegal oder widerrechtlich ist, illegale oder widerrechtliche Aktivitäten fördert, oder anderweitig geltenden Regeln, Vorschriften oder Gesetze verletzt; (iii) sexuell eindeutige Bilder zeigt; (iv) widerrechtliche Gewalt, Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Hautfarbe, religiösem Glauben, sexueller Orientierung, Behinderung oder anderen geschützten Status fördert; (v) IP-Rechte eines Dritten verletzt; oder (vi) eine Hitachi-Richtlinie verletzt.

Monatlicher Verbrauchsbericht: der durch Hitachi schriftlich ausgestellte monatliche Bericht, der den Gebrauch der XaaS Services durch den Kunden für den Vormonat und andere durch die Art des Dienstes festgelegte Angelegenheiten wie Leistungs- und Auslastungsberichte, Abrechnungs- und Kapazitätsberichte, Replikationsberichte und -verwaltung (nur Speicher), Konfigurationsberichte sowie monatliche Dienstberichte einschliesslich der Einhaltung der Service-Level und verwandter Massnahmen enthält.

Monatliche Mindestverpflichtung: die Hitachi-Minimum-Höhe an Gebühren, die der Kunde Hitachi für die Erbringung der XaaS Services auf einer monatlichen Basis während des Anfänglichen Servicezeitraumes oder eines Verlängerungsservicezeitraumes (je nachdem) zahlen muss, wie in der XaaS-Vereinbarung aufgeführt.

Nicht-Hitachi-Infrastruktur: die Hardware, Software und Kommunikationsinfrastruktur und die Inhalte des Kunden, unabhängig davon, ob sie im Besitz des Kunden oder eines Dritten sind und/oder vom Kunden oder von einem Dritten verwaltet werden oder irgendwie damit verbunden sind, oder die sich auf die Performance der XaaS Services und/oder das Hitachi-Eigentum auswirken, die/das verwendet werden/wird, um die XaaS Services zu erbringen.

Personenbezogene Daten: für den Kunden, persönliche Informationen über eine identifizierbare Person, die der Kunde an Hitachi übermittelt oder anderweitig als Teil der Erbringung oder Nutzung der Dienstleistungen nutzt. Für Hitachi, persönliche Informationen über eine identifizierbare Person, die Hitachi gemäss dieser Beilage oder einer XaaS-Vereinbarung sammelt.

Servicezeitraumsverlängerung: wenn die XaaS-Vereinbarung nicht etwas anderes anführt, die fortlaufenden, unmittelbar auf das Ende des Anfänglichen Servicezeitraumes folgenden 12-Monatszeiträume.

Sicherheitsverstoss: jeder versehentliche oder nicht autorisierte Zugriff, Zerstörung, Offenlegung, Änderung oder Übertragung von personenbezogenen Daten.

Sicherheitsrichtlinien: bedeutet Sicherungs-, Zugriffs- und Sicherheitsrichtlinien und Verfahren des Kunden, welche vorgängig von Zeit zu Zeit schriftlich an Hitachi geliefert wurden (einschliesslich auf Verlangen von Hitachi, vor Beginn der XaaS-Vereinbarung) und zu welchen Hitachi eingewilligt hat, daran gebunden zu sein.

Serviceaktivierungsdatum: ausser wenn die XaaS-Vereinbarung etwas anderes anführt, jenes Datum, das in Hitachis schriftlicher Mitteilung zur Serviceaktivierung an den Kunden als Aktivierungsdatum genannt wird.

Tag der Rechnungsstellung: der jeweils unverzüglich auf das Serviceaktivierungsdatum folgende erste Tag des Kalendermonats, ausser wenn Hitachi dem Kunden schriftlich mitteilt, dass die Fakturierung an einem alternativen Datum beginnen wird.

Servicekatalog: der Katalog von XaaS Serviceklassen, der auf die XaaS Services und diesbezüglichen Bestimmungen und die von Zeit zu Zeit vorgenommenen Aktualisierungen und Ersetzungen anwendbar ist.

Serviceenddatum: das Datum, an dem die XaaS Services enden, oder per welchem die XaaS Services mittels Ausübung eines Kündigungs- oder Nichtverlängerungsrechts durch eine Partei nach den Bedingungen dieser Beilage beendet werden.

Dienstleistungszusammenfassung: das von den Parteien unterzeichnete Dokument, in dem die kommerziellen Bedingungen für die Erbringung der XaaS Services aufgeführt sind.

Servicezeitraum oder Serviceperiode: die Dauer eines XaaS Services gemäss der XaaS-Vereinbarung, wobei diese Dauer am Tag der Rechnungsstellung beginnt und am Serviceenddatum endet.

Kündigungsdatum: das Stichdatum der Kündigung dieser Beilage oder der XaaS-Vereinbarung (oder eines SOW daraus) nach Abschnitt 11.3 dieser Beilage oder nach einem in der XaaS-Vereinbarung vorgesehenen Kündigungsrecht.

Kündigungszahlung: der grössere Teil: (i) der Totalen Mindestverpflichtung abzüglich der Monatlichen Mindestverpflichtungsbeträge, die der Kunde an Hitachi für die XaaS Services in Bezug auf den Anfänglichen Servicezeitraum oder eines Serviceverlängerungszeitraumes (je nachdem) bezahlt hat, wie am Stichdatum der Kündigung; und (ii) des Durchschnitts der sechs (6) höchsten monatlichen Zahlungen, die fällig und gegenüber Hitachi im zwölf (12)-monatlichen Zeitraum unverzüglich vor dem Stichdatum der Kündigung geschuldet sind, multipliziert mit der Anzahl von ausstehenden Monaten, um das Ende des dann anwendbaren Servicezeitraumes für die Servicevereinbarung zu erreichen.

Drittinhalt: alle Informationen, Daten, Technologie, Produkte oder Materialien von Dritten, die für die Erbringung der XaaS Services aus den Bestimmungen einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Dritten genutzt werden.

Drittanlage: von Hitachi nicht kontrollierte Anlage, wo Hitachi-Eigentum gelagert oder genutzt wird.

Totale Mindestverpflichtung: der totale Mindestgeldbetrag, den der Kunde an Hitachi für die Erbringung der XaaS Services aus der XaaS-Vereinbarung für die Anfängliche Servicedauer oder für eine Servicezeitraumverlängerung (je nachdem) zahlen muss, wie in der XaaS-Vereinbarung aufgeführt.

Nutzung: Zugriff auf, Nutzung, Hochladen und Herunterladen von Inhalten durch die Nutzung der XaaS Services. Wenn die XaaS-Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes anführt, bedeutet "Nutzung" nur die interne Nutzung und die Nutzung durch Endnutzer des Kunden ist nur zum Austausch von Daten über das Kunden-Business eingeschlossen.

XaaS-Vereinbarung: die Vereinbarung über die Erbringung der anwendbaren XaaS-Services, abgeschlossen gemäss den Bestimmungen des Abschnitt 1 dieser Beilage.

Startdatum der XaaS-Vereinbarung: das am Anfang der XaaS-Vereinbarung angegebene Datum, an dem die XaaS-Vereinbarung in Kraft tritt.

XaaS-Services: das/die in der XaaS-Vereinbarung "als Dienstleistung" beschriebene(n) Angebot(e) welche(s), sofern anwendbar, damit verbundene professionelle Dienstleistungen umfass(t)en.

BEILAGE E

HITACHI VANTARA GEWÄHRLEISTUNGS- WARTUNGS- UND SUPPORTBEDINGUNGEN

Für weitere Beschreibungen der Pläne der Wartungs- und Supportdienstleistungen und andere dienstleistungsbezogene Details über den Umfang der Wartungs- und Support Dienstleistungen für den Kunden (zusammen, "Pläne"), siehe bitte die Informationen unter <https://hitachivantara.com/en-us/pdf/specifications/hitachi-support-service-descriptions-and-deliverables.pdf> und die jeweiligen Planbeschreibungen, aufgeführt unter <https://www.hitachivantara.com/en-us/services/customer-support.html> ("Servicebeschreibungen"). Die Pläne und Servicebeschreibungen bilden Bestandteil von und gelten als durch Verweis auf jene **Garantiewartungs- und Supportbedingungen (zusammen die "GWS-Bedingungen")** in diese eingeschlossen. Der Kunde willigt dazu ein und nimmt zur Kenntnis, dass Hitachi die Pläne und Servicebeschreibungen zeitweise aktualisieren darf und die Aktualisierungen Bestandteil dieser GWS-Bedingungen bilden und in sie eingeschlossen werden, und zwar per und von deren Veröffentlichungsdatum an.

GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN

1. Gewährleistungsdauer und Rechtsbehelfe

- (a) Hitachi gewährleistet dem Kunden, dass die Produkte während der Gewährleistungsdauer gemäss den Veröffentlichten Spezifikationen funktionieren, insofern sie korrekt und normal genutzt werden. Die Gewährleistungsdauer beginnt am Datum des Gewährleistungsbeginns.
- (b) Hitachis Gewährleistung gemäss Abschnitt 1(a) findet keine Anwendung auf Drittanbieterprodukte, welche den Gewährleistungen der Drittanbieter-Lizenzgeber aus separaten Endbenutzer-Lizenzvereinbarungen (oder EULA) unterliegen, die auf das Drittherstellerprodukt Anwendung findet.
- (c) Vorbehältlich der Ausschlüsse gemäss Abschnitt 6 dieser GWS-Bedingungen, wird Hitachi, wenn der Kunde bezüglich eines Mangels einen gültigen Garantieanspruch hat, die Garantieleistungen für diesen Mangel nach den hier aufgeführten Bestimmungen erbringen. Um einen gültigen Garantieanspruch geltend zu machen, muss der Kunde den Anspruch während der Garantiedauer einreichen und der Anspruch muss innert sieben (7) Tagen seit Entdeckung des Mangels beim lokalen Hitachi-Support-Kontaktzentrum in Schriftform eingereicht werden. Wenn Hitachi, in seinem alleinigen Ermessen, dafürhält, dass der Mangel unter den Umständen durch Garantieleistungen nicht behoben werden kann, wird Hitachi dem Kunden eine Rückerstattung für den fehlerhaften Gegenstand gewähren, vorausgesetzt, dass der Kunde ihn unverzüglich an Hitachi zurückgibt. Die in diesem Abschnitt 1(c) aufgeführten Rechtsbehelfe sind Hitachis einzige und ausschliessliche Haftung gegenüber dem Kunden und die einzigen und ausschliesslichen Rechtsbehelfe des Kunden für eine Verletzung der in Abschnitt 1(a) genannten Gewährleistung.
- (d) Hitachi garantiert, dass Hitachi die Dienstleistungen dem Kunden in professioneller und fachmännischer Weise gemäss anerkannter Branchenpraxis erbringt. Wenn Hitachi diese Garantie nicht erfüllt und vorausgesetzt, dass der Kunde Hitachi innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen ab dem Datum, an dem die garantierten Dienstleistungen, die den Anspruch begründen, ausgeführt wurden, schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Nichtkonformität benachrichtigt und Hitachi diesen Anspruch akzeptiert, wird Hitachi die betreffenden Dienstleistungen erneut ausführen, um die Nichtkonformität so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb des von den Parteien schriftlich vereinbarten Zeitraums zu beheben. Wurde die Nichtkonformität nicht innerhalb dieses Zeitraums korrigiert, kann der Kunde: (i) Hitachi eine weitere Gelegenheit zur Korrektur der Nichtkonformität geben, wobei die oben genannten Verfahren und Zeiträume erneut gelten; oder (ii) die anwendbare Vereinbarung oder das SOW beenden und das oder die nichtkonformen Arbeitsergebnisse, falls vorhanden, an Hitachi zurückgeben, wobei Hitachi dem Kunden eine Rückerstattung der Gebühren gewährt, die zuvor für Hitachis nichtkonforme Lieferungen und/oder nichtkonforme Arbeitsergebnis bezahlt wurden. Dies ist Hitachis einzige und ausschliessliche Haftung gegenüber dem Kunden und der einzige und ausschliessliche Rechtsbehelf des Kunden in Bezug auf die Verletzung der gemäss diesem Abschnitt 1(d) gewährten Garantie.
- (e) Sofern in diesen GWS-Bedingungen und in der Vereinbarung nicht anders aufgeführt, werden alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingungen, Erklärungen und Gewährleistungen, einschliesslich aller stillschweigenden Gewährleistungen oder Bedingungen der Marktgängigkeit, zufriedenstellender Qualität, oder Eignung zu einem besonderen Zweck und Nichtverletzung wegbedungen, und zwar im nach Gesetz maximal erlaubten Umfang. Hitachi garantiert nicht, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung ununterbrochen, sicher oder fehlerfrei funktionieren wird. Hitachi übernimmt keinerlei Haftungen oder Verpflichtungen für die Gewährleistung von Produkten oder Dienstleistungen ausser den in Abschnitt 1 dieser GWS-Bedingungen aufgeführten.

WARTUNGS- UND SUPPORTBEDINGUNGEN

2. Wartungs- und Supportpläne

- (a) Vorbehältlich dieser GWS-Bedingungen und des Weiteren vorausgesetzt, dass der Kunde einen gültigen Supportanspruch besitzt und Hitachi alle anwendbaren Gebühren vollständig bezahlt hat, wird Hitachi für die jeweiligen Produkte Wartungs- und Supportdienstleistungen nach dem Plan leisten, der in der Bestellung, die der Kunde an Hitachi oder einem Hitachi-Partner ausgestellt hat, aufgeführt ist. Der Hitachi-Partner des Kunden ist nicht dazu berechtigt, solche Dienstleistungen an den Kunden zu erbringen, ausser wenn er auch als Servicepartner autorisiert ist.
- (b) Die Wartungs- und Supportdienstleistungen sind an bestimmten Standorten möglicherweise nicht verfügbar, und Pläne können zwischen Standorten variieren oder unterliegen unter Umständen zusätzlichen Gebühren. Zusätzlich können Wartungs- und Supportdienstleistungen je nach Hardware, Produkttyp oder -Familie variieren, wie in den Servicebeschreibungen aufgeführt.

3. Servicepartner

- (a) Hitachi kann Dritte autorisieren, dem Kunden Wartungs- und Supportdienstleistungen an Hitachi-Produkten zu erbringen ("**Servicepartner**"). Die Servicepartner können entweder ISPs oder ASPs sein.
- (b) Hitachi darf seine ISPs ermächtigen, Wartungs- und Supportdienstleistungen dem Kunden im Auftrag von Hitachi in Übereinstimmung mit diesen GWS-Bedingungen zu erbringen, wobei Hitachi dem Kunden jedoch weiterhin für die Durchführung solcher Dienstleistungen verantwortlich bleibt. Hitachi ist jedoch gegenüber dem Kunden nicht verantwortlich für Handlungen oder Unterlassungen eines ASP hinsichtlich der Erbringung der Wartungs- und Supportdienstleistungen und diese Dienstleistung ist eine Angelegenheit zwischen dem Kunden und dem ASP gemäss den Bedingungen des Vertrages, den der Kunde mit dem ASP abschliesst.

4. Umfang der Hardwarewartungsdienstleistungen

Vorbehältlich der in Abschnitt 6 dieser GWS-Bedingungen aufgeführten Ausschlüsse umfasst die Hitachi-Hardware-Wartung das Folgende:

- (a) Überwachung und Installation von technischen Änderungen, die sich auf die Zuverlässigkeit der Hardware auswirken, und die Hitachi als für die Hardware relevant erachtet;
- (b) präventive Wartung der Hardware, einschliesslich notwendigen Schmierens, Einstellung oder Austausch von nicht mehr brauchbarer Teile; und
- (c) ausserplanmässige Wartung der Hardware, einschliesslich Reparatur, Anpassung oder Austausch von nicht mehr brauchbarer Teile, wie von Hitachi als notwendig erachtet und in den Stunden, die im Rahmen des anwendbaren Plans abgedeckt sind, beschrieben.

5. Umfang der Supportdienstleistungen für Software

- (a) Vorbehältlich der in Abschnitt 6 dieser GWS-Bedingungen aufgeführten Ausschlüsse, umfasst Hitachis Softwaresupport den für die normale Nutzung der Software erforderlichen Support, und zwar nach seinen Veröffentlichten Spezifikationen, was geleistet wird durch:
 - (i) telefonische Fernunterstützung oder Unterstützung über das Hitachi Support-Portal um:
 - (A) den Mangel und seine Quelle zu identifizieren und bei der Lösung des Defekts zu helfen;
 - (B) Beratung zur Installation von Updates zu geben; und
 - (C) Anfragen zu kleineren "ad hoc" Softwareinformationen zu beantworten;
 - (ii) Einsatz vor Ort (falls erforderlich) und die Bereitstellung von Patches und Fixes, Servicepacks (falls erforderlich), die nach alleinigem Ermessen von Hitachi auszuführen sind; und
 - (iii) die Bereitstellung des Zugangs zu Aktualisierungen sobald Hitachi sie allgemein verfügbar macht. Es können unter Umständen zusätzliche Gebühren für Aktualisierungen und/oder Upgrades anfallen. Der Zugriff auf Aktualisierungen erfolgt ohne zusätzliche Gebühren, wenn Hitachi die Aktualisierungen auf dieser Grundlage für seinen allgemeinen Kundenstamm zur Verfügung stellt.
- (b) Hitachi bietet nur Unterstützung für die Betriebssoftware (einschliesslich Array-basierter Software), wenn Hitachi auch die Hardware wartet, auf der sie installiert ist. Hitachis Verpflichtung zur Bereitstellung von Softwaresupport aus Abschnitt 5(a) vorgeannt ist abhängig vom Folgenden:
 - (i) die Software muss einer aktuellen und gültigen Lizenz unterliegen;
 - (ii) die Software muss durch eine aktuelle und voll eingezahlte Vereinbarung für die Supportdienstleistungen abgedeckt sein; und
 - (iii) die Software muss in einer von Hitachi unterstützten Konfiguration betrieben werden, die in den Veröffentlichten Spezifikationen detailliert aufgeführt werden kann.

Wenn die Softwarelizenz des Kunden aus irgendeinem Grund gekündigt wird (einschliesslich aus Abtretung oder Übertragung der Lizenz auf eine andere Partei), dann endet Hitachis Verpflichtung zur Supportleistung für die jeweilige Software.

6. Ausschluss von Gewährleistungen und von Wartung- und Support

(A) Ausschluss von Dienstleistungen

Die im Abschnitt 1 aufgeführten Garantieleistungen von Hitachi und der in den Abschnitten 4 und 5 dieser GWS-Bedingungen festgelegte Umfang der Wartungs- und Supportdienstleistungen gelten nicht und sind ausgeschlossen für:

- (a) der Verlust von oder Schäden an Produkten oder in den Produkten enthaltenen Daten oder Defekte in den Produkten, verursacht durch:
 - (i) Handlungen oder Unterlassungen von anderen Parteien als Hitachi oder dessen Servicepartner, einschliesslich aber nicht eingeschränkt auf, die unrichtige Installation oder Wartung der Produkte oder Änderungen, Erweiterungen oder Anpassungen (an die Bedürfnisse des Kunden) der Software durch andere Parteien als Hitachi oder dessen Servicepartner;

- (ii) Unfall, Naturkatastrophe, Transport, Vernachlässigung oder Missbrauch, unrichtige Wartung oder Verlust oder Schaden aus irgendeinem anderen Grund als infolge normaler und gewöhnlicher Nutzung;
 - (iii) Nutzung der Produkte ausserhalb eines umgebungskontrollierten Datenzentrums, wo die Umgebung durch den Kunden oder im Auftrag des Kunden kontrolliert wird (es sei denn, die Produkte sind für die Nutzung ausserhalb eines umgebungskontrollierten Datenzentrums spezifiziert) oder das Versäumnis des Kunden eine geeignete Betriebsumgebung innerhalb des Datenzentrums unter durch Hitachi ausdrücklich aufgeführten Bedingungen bereitzustellen und beizubehalten, einschliesslich aber nicht eingeschränkt auf den Ausfall von Strom, Klimaanlage und Feuchtigkeitsregelung, die Eindämmung von Umweltbelastung, einen unvernünftigen Lärmpegel über 85 dB(A) oder unangemessene oder übermäßige Vibrationen und, soweit zutreffend, die Pflicht des Kunden die Gegenstände gemäss Abschnitt 16 der GWS-Bedingungen zur Verfügung zu stellen, soweit sich diese auf die Umgebung der Produkte beziehen;
 - (iv) Nutzung der Produkte auf eine andere Art und Weise als in Übereinstimmung mit den Veröffentlichten Spezifikationen oder auf eine Art und Weise, die ausserhalb des Umfangs der vom Kunden lizenzierten Rechte an der Software ist;
 - (v) Aller Dienstleistungen, die für das Servicepersonal oder Hitachis Vertreter oder Servicepartner nicht praktikabel sind oder anderweitig erschwert werden weil ein Produkt oder Kundensystem oder die Betriebsumgebung oder die Verbindung eines Produktes durch mechanische oder elektrische Mittel mit einer anderen Maschine oder Gerät gestört, geändert, ergänzt oder modifiziert wurde;
 - (vi) die Modifikation von Hitachi-Produkten ohne Hitachis vorherige schriftliche Zustimmung; einschliesslich aller anderen als in Abschnitt 4(a) dieser GWS-Bedingungen beschriebenen technischen Änderungen und der in Abschnitt 8(b) dieser GWS-Bedingungen beschriebenen Softwareinstallationsdienstleistungen;
 - (vii) die Reinigung, Bemalung, Nachbearbeitung, Ausbesserung oder externe Bearbeitung der Produkte ohne Hitachis vorherige schriftliche Zustimmung;
 - (viii) die Verlegung, die Umlagerung oder die Rekonfiguration von Hardware, Platten oder Kabeln, zusätzlichen Stromkabeln, oder Reparatur eines vorher vorbereiteten Standort, um diesen betriebsbereit zu machen, ohne Hitachis vorherige schriftliche Zustimmung; oder
 - (ix) das Versäumnis des Kunden, die von Hitachi geforderten oder empfohlenen Aktualisierungen zu machen, um von Hitachi geforderte oder empfohlene Patches und Fixes zu installieren.
- (b) die Installation oder die Entfernung von Zubehör, Zusatzgeräten oder von anderen Geräten, oder die Lieferung von Vorräten;
 - (c) Support betreffend anderer Software, anderem Zubehör, anderen Zusatzgeräten, Maschinen, Systemen oder anderen Geräten, die nicht von Hitachi geliefert wurden;
 - (d) die Wartung oder andere Dienstleistungen auf von Hitachi-gelieferten Host-Bus-Adaptor ("**HBA**") Geräten, welche nicht mit Hitachi-Hardware installiert und benutzt werden;
 - (e) die physische Installation, Deinstallation und Austausch von HBAs innerhalb der Kundenumgebung;
 - (f) Professionelle Services und Schulung, die unter den Anwendungsbereich eines separaten SOW fallen und durch eine Hitachi-Serviceorganisation oder einen Servicepartner bereitgestellt werden.
 - (g) Diagnose und/oder Behebung von Mängeln, die nicht im Zusammenhang mit der Hardware oder der Software stehen; und
 - (h) Dienstleistungen zur Behebung von Fehlern, die durch Installation der obligatorischen Aktualisierungen oder Versionen hätten vermieden werden können.
 - (i) Produkte oder Versionen, die das Ende ihres Lebenszyklus erreicht haben oder die zu Evaluierungszwecken bereitgestellt werden, ausser wenn Hitachi nach eigenem Ermessen ausdrücklich dazu einwilligt.
- (B) Feld-Austausch-Komponente ("FRU")**
- (a) die Hardware kann gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Komponenten enthalten; unabhängig davon finden Hitachis Gewährleistungen gemäss Abschnitt 1 dieser GWS-Bedingungen Anwendung. Wenn Hitachi dem Kunden eine FRU zugestellt hat, um eine Produktkomponente zu ersetzen, die im Laufe der Durchführung von einer Gewährleistungsdienstleistung oder einer Wartungs- und Supportdienstleistung entfernt wird, ist die entfernte Komponente im Eigentum von Hitachi, während die FRU dem Kunden gehört. Für entfernte Komponenten, die: (i) Hitachi nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen ab dem Datum derer Entfernung zurückgegeben werden; oder (ii) nicht durch eine dann gültige Beibehaltungsoption gedeckt sind, darf Hitachi dem Kunden zur dann gültigen Ersatzteil-Preisliste diese Komponenten in Rechnung stellen.
 - (b) Die Daten und andere vertrauliche Informationen, die in einer entfernten Produktkomponente enthalten sind, fallen unter die Verantwortung des Kunden und der Kunde muss seine eigenen Vorkehrungen treffen, um diese Daten zu löschen. Wenn der Kunde Sicherheitsanforderungen unterliegt, die verlangen, dass die Daten nicht vom Standort des Kunden zu entfernen sind, und der Kunde nicht durch eine gültige Beibehaltungsoption gedeckt ist, liegt es am Kunden selbst sicherzustellen, dass die Daten gelöscht werden. Sollte der Kunde von Hitachi verlangen, Daten für den Kunden zu löschen, darf Hitachi dem Kunden eine zusätzliche Gebühr in Rechnung stellen.
 - (c) Ohne Einschränkung von Abschnitt 2(a) dieser GWS-Bedingungen, wenn der Kunde es irgendeiner anderen Person als Hitachi oder einem Hitachi-ISP erlaubt, das Werksiegel auf einem FRU zu brechen, verliert der Kunde die gesamte Berechtigung auf Gewährleistung und/oder Wartungs- und Supportdienstleistungen.

7. Fernüberwachungsdienstleistungen

- (a) Zu den Wartungs- und Supportdienstleistungen gehören Hitachi Remote Ops-Services, je nachdem. Sämtliche Rechte, Eigentum und Anspruch an den Hitachi Remote Ops-Services, einschliesslich sämtlichen Materials, das verwendet wird, um die Hitachi Remote Ops-Services zu erbringen, bleibt bei Hitachi oder seinen Lizenzgebern, und der Kunde erhält daran keinerlei Lizenzrechte.
- (b) Hitachi berechnet dem Kunden keine Gebühr für die Erbringung von Hitachi Remote Ops-Services, aber der Kunde muss auf seine eigenen Kosten sämtliche Telekommunikationslinien, Monitor, PC, Modem und den Zugang, die für Hitachi erforderlich sind, um die Hitachi Remote Ops-Services zu implementieren und zu erbringen, bereitstellen und warten.
- (c) Wenn die Vereinbarung (oder die Erbringung von Wartungs- und Supportdienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung) oder eine separate Kundendienstleistungsvereinbarung mit einem Hitachi-ASP gekündigt wird, gestattet der Kunde Hitachi, die Hitachi Remote Ops-Services zu deaktivieren und sämtliches Material, das von Hitachi zur Bereitstellung der gekündigten Dienstleistungen verwendet wird zu deinstallieren und von den Standorten des Kunden zu entfernen,.
- (d) Bei der Erbringung der Hitachi Remote Ops-Services an den Kunden greift Hitachi nicht auf Kundendaten zu. Hitachi wird die Vertraulichkeit von allen Passwörtern wahren, die der Kunde Hitachi für die Erbringung der Hitachi Remote Ops-Services zur Verfügung stellt.
- (e) Andere Fernüberwachungsdienstleistungen als die Hitachi Remote Ops-Services dürfen für bestimmte Hardware erbracht werden, die keinerlei Serviceaktivität oder Anrufprotokollierung bei Hitachi erfordern. Für mehr Details verweisen wir Sie auf die Leistungsbeschreibungen.
- (f) Wenn der Kunde sich weigert, es Hitachi zu erlauben, die Hitachi Remote Ops-Services zu erbringen, es unterlässt, sich für die Hitachi Remote Ops Services anzumelden oder die Hitachi Remote Ops-Services auf der Hardware anderweitig verunmöglicht oder diese stört, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Hitachi gehindert wird, die Ferndiagnose- und Überwachungsdienstleistungen zu erbringen, die für die Erbringung der Wartungs- und Supportdienstleistungen und die wesentlichen Mitteilungen, je nachdem (einschliesslich, aber nicht auf die Mitteilungen über Sicherheitsverletzungen beschränkt) unerlässlich sind. Unter solchen Umständen haftet Hitachi weder für die Nichteinhaltung von Verpflichtungen in Bezug auf die Reaktionszeiten oder die Servicegarantien noch für Verzögerungen bei der Bereitstellung der Wartungs- und Supportdienstleistungen gemäss diesen GWS-Bedingungen. Hitachi darf angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Kunden bei Mängeln zu unterstützen, die der Kunde Hitachi mitteilt, aber alle Bemühungen, die auf der Bewertung oder auf Informationen basieren oder die sich anderweitig auf solche verlassen, die der Kunde oder irgendjemand im Auftrag des Kunden an Hitachi übermittelt hat, erfolgen auf Risiko des Kunden. Hitachi darf dem Kunden für die Erbringung von Wartungs- und Supportdienstleistungen unter solchen Umständen eine zusätzliche Gebühr in Rechnung stellen.

8. Installationsdienstleistungen

- (a) Vorbehaltlich der Abschnitte 8(b) und (c) dieser GWS-Bedingungen wird Hitachi Installationsdienstleistungen in Bezug auf die Produkte erbringen, die in der jeweiligen Bestellung aufgeführt sind.
- (b) Hitachi kann Vor-Ort-Installationsdienstleistungen in Bezug auf Software (wo Hitachi darauf hinweist, dass die Software von Hitachi zu installieren ist) gegen eine zusätzliche Gebühr erbringen. Die Installation führt nicht zur produktionsfähigen Implementierung der Software; die produktionsfähige Softwareimplementierung ist ein Professional Service. Wenn der Kunde eine produktionsfähige Softwareimplementierung oder zusätzliche Einsatzmöglichkeiten für die standardmässigen Installationsdienstleistungen braucht, darf Hitachi vom Kunden für diese Dienstleistungen den Abschluss eines separaten SOW verlangen und Hitachi ist dazu berechtigt, dem Kunden eine zusätzliche Gebühr zu berechnen, die auf den Anforderungen des Kunden sowie auf der Software und/oder der Hardware basiert, und zwar abhängig von einem solchen SOW. Hitachi wird den Kunden zu den anwendbaren Gebühren für diese Professional Services im Voraus informieren.
- (c) Die Installationsdienstleistungen umfassen nicht:
 - (i) die physische Platzierung der Hardware;
 - (ii) sämtliche elektrischen Arbeiten, einschliesslich des Stromanschlusses der Hardware an die Stromversorgung des Kunden;
 - (iii) Entwicklung und Testen des Betriebssystems;
 - (iv) Planungsdienstleistungen für Computerräume;
 - (v) Leistungsoptimierung;
 - (vi) fortgeschrittene Bedienschulung;
 - (vii) Umzüge von Nicht-Hitachi-Geräten;
 - (viii) Standby-Betrieb vor Ort über die Testphase des Speichersystems hinaus;
 - (ix) Deinstallation von verlagter Hardware;
 - (x) Installation der Hardware ausserhalb der Servicestunden gemäss geltendem Plan;
 - (xi) Teilnahme an Kundensitzungen;
 - (xii) SAN-Design, Integration und Implementierung; oder
 - (xiii) Produktionsfähige Softwareimplementierung.

9. Dienstleistungen für Zusätzliche Gebühren

Wenn der Kunde Hitachi ersucht:

- (i) eine der in den Abschnitten 6 oder 8(c) dieser GWS-Bedingungen "ausgeschlossenen" Dienstleistungen; oder
- (ii) Wartungs- und Supportdienstleistungen ausserhalb der Servicestunden oder der Supportzone für den Supportplan des Kunden; oder
- (iii) anderen Aktivitäten oder Aufgaben, die gemäss Angabe (in diesen GWS-Bedingungen oder anderswo) von Hitachi unter Umständen einer zusätzlichen Gebühr unterliegen; oder
- (iv) andere Dienstleistungen, die Hitachi vernünftigerweise als "ausserhalb des Geltungsbereiches" dieser GWS-Bedingungen bestimmt,

zu erbringen, darf Hitachi nach eigenem Ermessen dazu einwilligen, dem Kunden die jeweiligen Dienstleistungen zu den dann aktuellen Preisen von Hitachi oder auf einer offerierten Festpreis-Grundlage zu erbringen ("**Fakturierbare Dienstleistungen**").

10. Ungültige Abmachungen und Neuzertifizierung

- (a) Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, ohne Hitachis vorherige schriftliche Zustimmung die folgenden Handlungen vorzunehmen:
 - (i) einen Teil der Hardware zu verschieben oder zu verlagern (einschliesslich des Verschiebens von Disketten von einem Teil der Hardware zu einem anderen); oder
 - (ii) einem Dritten, abweichend vom von Hitachi autorisiertem Servicepersonal oder dessen Vertretern (z.B. Hitachis Servicepartner), zu erlauben, Wartung und/oder Support an irgendeinem Produkt auszuführen oder irgendein Produkt zu reparieren.

Wenn der Kunde dies trotzdem macht, erlischt sein Anspruch auf Gewährleistungs-, Wartungs- und Supportdienstleistungen in Bezug auf dieses Produkt, und der Kunde muss sich einer Neuzertifizierung für das jeweilige Produkt unterziehen, um das Produkt wieder in den Kundenplan aufzunehmen.

- (b) Der Kunde darf die Software nicht in Hardware oder einer öffentlichen Cloud installieren, die sich in einem Land befindet, welches gemäss geltenden Exportgesetzen, Einschränkungen und Regelungen des US-Departements für Handel und des US-Finanzamtes und anderen US- oder ausländischen Ämtern oder Behörden verboten sind.
- (c) Wenn die Gewährleistungs-, Wartungs- und/oder Supportdienstleistungen gemäss Abschnitt 10(a) oder (b) dieser GWS-Bedingungen für ungültig erklärt worden sind, oder wenn die Wartungs- und Supportdienstleistungen nach Abschnitt 11 dieser GWS-Bedingungen gekündigt worden sind und der Kunde die Wartungs- und Supportdienstleistungen für das gesamte oder einen Teil des betroffenen Produkts wiedereinzuführen wünscht, muss der Kunde das jeweilige Produkt durch Hitachi oder dessen Servicepartner erneut zertifizieren lassen, damit Hitachis Verpflichtungen aus diesen GWS-Bedingungen weiterhin darauf Anwendung finden. Hitachi wird dem Kunden seine dann aktuellen Preise für die Neuzertifizierung und weitere erforderliche Reparaturen berechnen, um das betroffene Produkt in einen guten Betriebszustand zurückzuführen (ausgenommen normaler Abnutzung und Verschleiss).

11. Verlängerung und Kündigung von Wartungs- und Supportdienstleistungen

- (a) Ohne Einschränkung anderer Rechte von Hitachi gemäss diesen GWS-Bedingungen oder anwendbarem Recht, behält sich Hitachi das Kündigungsrecht für sämtliche Wartungs- und Supportdienstleistungen jederzeit per schriftlicher Mitteilung an den Kunden vor, wenn:
 - (i) der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hitachi die Hardware oder Software des Kunden an eine andere natürliche oder juristische Person überträgt oder der Kunde die Hardware oder Software auf irgendeine Art und Weise an einen neuen Standort verlagert;
 - (ii) die Hardware oder Software durch Unfall, Fahrlässigkeit oder Missbrauch durch irgendeine andere Partei als Hitachi oder dessen autorisiertes Servicepersonal oder durch Naturkatastrophe beschädigt oder einer ungeeigneten Betriebsumgebung, die nicht ordnungsgemäss durch irgendeine andere Partei als Hitachi oder einen Hitachi-Servicepartner installiert oder gewartet wird, ausgesetzt wird;
 - (iii) die Hardware oder Software auf eine Art und Weise, die nicht durch die Veröffentlichten Spezifikationen vorgesehen ist oder auf eine Art und Weise ausserhalb des Anwendungsbereichs der lizenzierten Rechte des Kunden an der Software verwendet wird;
 - (iv) der Kunde die Hardware oder Software auf irgendeine Art und Weise (einschliesslich Zusatzgeräten oder Ergänzungen von Software) ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Hitachi geändert hat;
 - (v) der Kunde keine geeignete physische Betriebsumgebung für die Produkte geschaffen und diese nicht wie von Hitachi spezifiziert gewartet hat, einschliesslich aller in Abschnitt 6A(a)(iii) dieser GWS-Bedingungen genannten Punkte; oder
 - (vi) der Kunde Hitachis IP-Rechte in Bezug auf Wartungsmaterial, Arbeitsprodukt oder Software verletzt hat.

Mitteilungen zur Kündigung einer einzelnen Wartungs- und Supportdienstleistung muss den spezifisch zu kündigenden Dienstleistungsgegenstand anführen. Wenn sich die Kündigung einer einzelnen Wartungs- und Supportdienstleistung nach Hitachis vernünftiger Meinung negativ auf Hitachis Fähigkeit auswirkt, andere Dienstleistungen an den Kunden zu erbringen, dann darf Hitachi, nach eigenem Ermessen, diese anderen Dienstleistungen kündigen.

- (b) Vorbehältlich Hitachis Kündigungs- und Aussetzungsrechte im Rahmen der Vereinbarung und des anwendbaren Rechts wird Hitachi dem Kunden während der Servicedauer Wartungs- und Supportdienstleistungen für die Produkte anbieten, sofern der Kunde Hitachi oder dem Hitachi-Partner, die Gebühren für solche Dienstleistungen vollständig bezahlt hat. Die anfängliche Laufzeit für Wartungs- und Supportdienstleistungen, die der Kunde gekauft hat, kann nicht storniert werden und die für diese Laufzeit geltenden Gebühren sind nicht erstattungsfähig, sofern in dem vom Kunden akzeptierten Angebot von Hitachi oder dem Hitachi-Partner nicht anders angegeben oder anderweitig vereinbart und in der Bestellung angegeben.
- (c) Hitachi hat beste Anstrengungen zu unternehmen, um dem Kunden eine Verlängerungsmitteilung mindestens sechzig (60) Tage vor dem Ablauf der anfänglichen Laufzeit oder der dann aktuellen Verlängerungsdauer für die jeweilige Lieferung zu senden, was immer zutrifft. Vorbehältlich: (i) der Annahme der Verlängerungsmitteilung durch den Kunden; und (ii) der vollständigen Zahlung der anwendbaren Preise bis spätestens am Ende des Verlängerungsmitteilungszeitraums durch den Kunden werden die Wartungs- und Supportdienstleistungen um die in der Verlängerungsmitteilung genannte Dauer und zu den darin genannten Gebühren verlängert. Die Ausstellung einer Verlängerungsmitteilung durch Hitachi verpflichtet den Kunden nicht zur Verlängerung der Wartungs- und Supportdienstleistungen. Wenn der Kunde jedoch die Wartungs- und Supportdienstleistungen nicht erneuert, kann jede nachfolgende Wiederaufnahme der Wartungs- und Supportdienstleistungen einer Wiederaufnahmegebühr unterstellt werden, und zwar auf der Basis der zu dieser Zeit dann aktuellen Tarife von Hitachi für die Wiederaufnahme, zusätzlich zu der dann aktuellen monatlichen Gebühr für solche Dienstleistungen.
- (d) Vorbehältlich Abschnitt 11(c) dieser Bedingungen: (a) wenn sich die Verlängerungsmitteilung auf Software bezieht, die dem Kunden aus einer befristeten Lizenz lizenziert wird, werden die Wartungs- und Supportdienstleistungen für diese Software gleichzeitig mit der Verlängerung der befristeten Lizenzdauer verlängert; und (b) die Wartungs- und Supportdienstleistungen für die Software, die dem Kunden auf unbefristeter Basis lizenziert wird, werden um die in der anwendbaren Verlängerungsmitteilung aufgeführte Dauer verlängert.
- (e) Wenn Wartungs- und Supportdienstleistungen gekündigt oder nicht verlängert werden, erlöschen die Rechte, Lizenzen und Ansprüche des Kunden aus diesen GWS-Bedingungen und der Kunde muss sich an Hitachis Anweisungen halten, entweder sämtliche geheime und vertrauliche Informationen im Besitz oder Kontrolle des Kunden zu entfernen und zu vernichten, oder solche Materialien und Elemente auf Kosten des Kunden an Hitachi zurückzugeben und auf jeden Fall darf der Kunde keinerlei solche Gegenstände, die sich in seinem Besitz oder seiner Kontrolle befinden, verwenden. Ausserdem wird der Kunde von seinen Zahlungsverpflichtungen nicht befreit und alle an Hitachi geschuldete Gelder werden sofort fällig. Es wird nicht angenommen, dass eine Partei auf ihre bestehenden Rechte verzichtet habe.

12. Aktueller und Überholter Softwaresupport

- (a) Vorbehältlich zu diesen GWS-Bedingungen und dessen weiter vorausgesetzt, dass der Kunde gültige Deckung für Support hat und Hitachi sämtliche anwendbaren Gebühren vollumfänglich bezahlt hat, wird Hitachi Support (wie unten definiert) bieten, basierend entweder auf (i) der Zeit, seit der eine Version ursprünglich veröffentlicht wurde ("**Zeit-basiert**") oder auf (ii) der Version ("**Versions-basiert**").
- (i) Ende von Normalem Support für Zeit-basierter Obsoleszenz unterstehenden-Produkte, die auf der Lebenszyklus-Matrix von Hitachi Vantara Zeit-basierten Support aufgelistet sind unter <https://knowledge.hitachivantara.com/Support/Information/More Info/Time Based Support Lifecycle Matrix>:
- Hitachi wird Normalen Support für einen Zeitraum, der nicht länger als 18 Monate ab dem Datum der Softwareversion ist. Wenn die Version einer Software älter als 18 Monate ist, dann wird Hitachi Limitierten Support leisten (wie nachstehend definiert), für einen Zeitraum von zwölf (12)-Monaten nach dem Ende des Zeitraums von Normalem Support.
 - Hitachi bietet keinerlei Support nach 30 Monaten für Software auf der Lebenszyklus-Matrix von Hitachi Vantara Zeit-basiertem Support.
- (ii) Ende von Normalem Support für Versions-Basierter Obsoleszenz unterstehenden Produkten (alle Produkte, die nicht in der Zeit-basierten Matrix aufgeführt sind):
- Hitachi wird Normalen Support (wie nachstehend definiert) für die aktuelle Hauptversion und eine vorherige Version der Software anbieten. Wenn eine Softwareversion älter ist als eine vorherige Version von der aktuellen Version, dann wird Hitachi Limitierten Support leisten (wie nachstehend definiert) für einen Zeitraum von zwölf (12)-Monaten nach der allgemeinen Verfügbarkeit der aktuellen Version. Hitachi bietet keinerlei Support für Softwareversionen, die älter als zwei vorherige Versionen der aktuellen Version sind.
 - Für gewissen Versions-basierte Software wird Hitachi Support anbieten so wie beschrieben unter: <https://support.pentaho.com/hc/en-us/articles/205789159-Pentaho-Product-End-of-Life>.
- (b) "**Normaler Support**" bedeutet die Entwicklung und die Erbringung von Servicepacks, Updates sowie von Patches und Fixes, die notwendig sind, um die Software in wesentlicher Übereinstimmung mit den Veröffentlichten Spezifikationen aufrechtzuerhalten.

- (c) "**Limitierter Support**" bedeutet die Erbringung von bestehenden Servicepacks, und von bestehenden Patches und Fixes, um die Software in wesentlicher Übereinstimmung mit den Veröffentlichten Spezifikationen aufrechtzuerhalten. Hitachi erbringt keinerlei Support für Softwareversionen, die älter als zwei vorherige Versionen der aktuellen Version sind.
- (d) Hitachi darf sich weigern, dem Kunden Patches und Fixes für Software zur Verfügung zu stellen, wenn der Kunde das Problem oder den Defekt durch Aktualisierung auf das letzte Update der aktuellen Version hätte lösen können.

13. Produkte, die Ankündigungen zum Ende des Lebenszyklus unterliegen

- (a) Die folgenden Bedingungen finden auf alle Hitachi-Markenprodukte Anwendung, ausser wenn Hitachi in seinen EOL-Mitteilungen unter <https://www.hitachivantara.com/en-us/pdf/datasheet/support-services-end-of-life-policy>. ("**EOSL-Website**") etwas anderes aufgeführt hat. Wir verweisen Sie auf das lokale Hitachi-Kundensupportkontaktzentrum für zusätzliche Richtlinien, die unter Umständen auf EOSL-Produkte im Land oder Region des Kunden Anwendung finden.
- (b) Hitachis Verpflichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen gemäss diesen GWS-Bedingungen für Produkte, die als "Ende des Lebenszyklus" oder "EOSL" angekündigt worden sind ("**EOSL-Serviceverpflichtungen**") laufen fünf (5) Jahre ab dem Datum des Verzichts auf Verkauf. Beachten Sie jedoch, dass für einige Produkte, wie z.B. Server und Racks, ein anderer Zeitraum gelten kann, z. B. 3 Jahre; der Kunde sollte den geltenden Zeitraum der EOL-Dienstverpflichtungen auf der EOSL-Website kontrollieren. Hitachi wird handelsüblich angemessene Anstrengungen unternehmen, um dem Kunden die EOSL-Ankündigung für ein Produkt mindestens drei (3) Monate vor der Mitteilung des Verzichts auf Verkauf zuzustellen.
- (c) Für Produkte, die als "Ende des Lebenszyklus" oder "EOSL" angekündigt worden sind, kann Hitachi nach eigenem Ermessen Wartungs- und Supportdienstleistungen nach diesen GWS-Bedingungen auf der Grundlage von "besten Anstrengungen" erbringen, wie in Abschnitt 13(e) nachstehend beschrieben, und ausserdem abhängig von einer zwanzig (20) %-Erhöhung der monatlichen vom Kunden zahlbaren Gebühren für die Wartungs- und Supportdienstleistungen. Hitachi wird dem Kunden Wartungs- und Supportdienstleistungen für eine Dauer von bis zu maximal zwölf (12) Monaten ab dem Datum der EOSL-Ankündigung ("**Erweiterte Supportdauer**") zur Verfügung stellen. Hitachi behält sich vor, die Wartungs- und Supportdienstleistungen nicht zu erbringen, oder anderweitig sämtliche oder Teile der Supportabmachungen während der Erweiterten Supportdauer wegen Mangels an verfügbaren Ersatzteilen jederzeit zu stornieren.
- (d) Jede Partei kann die Pflicht zur Erbringung der Wartungs- und Supportdienstleistungen, auf die in Abschnitt 13(e) nachstehend verwiesen wird, ohne Haftung gegenüber der anderen Partei kündigen, indem sie dies mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreissig (30) Tagen schriftlich mitteilt.
- (e) Bedingungen für "beste Anstrengung"-Support von Hitachi:
 - (i) Der Kunde hat weiterhin Anspruch auf Gerätereparaturen durch Austausch von Ersatzteilen, wobei Hitachi handelsüblich angemessene Anstrengungen unternehmen wird, um einen angemessenen Vorrat an Ersatzteilen aufrechtzuerhalten, ohne dass ein Garantie besteht, dass Ersatzteile erhältlich sein werden.
 - (ii) Es werden keinerlei weitere Softwareeigenschaften oder Funktionen zu den EOL-Produkten hinzugefügt und der Kunde wird keinerlei weiteren Patches und Fixes, Servicepacks oder Updates erhalten. Hitachi wird Softwaresupport nach seiner besten Fähigkeit mit den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen erbringen.
 - (iii) Technischer Support ist für EOL-Produkte nach dem EOSL-Datum nicht mehr verfügbar.
 - (iv) der Support nach bester Anstrengung kann von Hitachi gemäss diesem Abschnitt 13 unabhängig von veröffentlichten Daten nach eigenem Ermessen storniert oder gekündigt.

14. Wartungsmaterial

- (a) Hitachi darf der Einfachheit halber Wartungsmaterial in den Produkten oder anderswo an den Standorten des Kunden lagern. Nur Mitarbeiter von Hitachi oder einem Hitachi-Servicepartner sind berechtigt, das Wartungsmaterials zu benutzen.
- (b) Wartungsmaterial bleibt stets das alleinige und exklusive Eigentum von Hitachi und wird in vollem anwendbaren Umfang als Hitachi-IP gemäss der Definition in der Vereinbarung angesehen, und der Kunde erhält keinerlei Lizenzrechte. Ohne Einschränkung der Verpflichtungen des Kunden aus dieser Vereinbarung darf der Kunde das Wartungsmaterial weder nutzen, darauf zugreifen, es ändern, kopieren oder verlagern noch anderen Personen erlauben, dies zu tun und muss es auf Verlangen von Hitachi oder auf Kündigung der Wartungs- und Supportdienstleistungen zurückgeben oder Hitachi erlauben, es zu deinstallieren.
- (c) Handbücher, die für bestimmte, selbst gewartete Hardware genutzt werden, gelten nicht als Wartungsmaterialien.

15. Übertragbarkeit von Dienstleistungen

Der Kunde willigt ein, dass:

- (a) Hitachi gegenüber dem Kunden für ein Produkt oder für von einer anderen Quelle als Hitachi oder einem Hitachi-Partner gekaufte Software keinerlei Verpflichtung hat.
- (b) Der Kunde darf keinerlei Gewährleistungs-, Wartungs- und/oder Supportvereinbarungen mit Hitachi ohne Hitachis vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abtreten oder übertragen. In Abwesenheit einer solchen Zustimmung hat Hitachi keinerlei Verpflichtung, Wartungs- und Supportdienstleistungen für den Zessionar zu leisten.

- (c) In Fällen, in denen Hitachi dem Kunden ein Produkt eines Drittanbieters liefert, kann Hitachi vom Kunden verlangen, Supportdienstleistungen direkt vom Verkäufer des Drittprodukts zu beziehen.

16. Kundenverantwortlichkeiten

- (a) Um Hitachi dabei zu unterstützen, dem Kunden die Dienstleistungen zu erbringen, muss der Kunde Hitachi, Hitachi-Servicepartnern und deren jeweiligen Mitarbeitern den prompten Zugang zu den Standorten des Kunden, Computerhardware (einschliesslich Fernzugriff), angemessenen Arbeitsraum, Anlagen, Personal, Technologie, Daten, Informationen oder andere Materialien zur Verfügung zu stellen, die von Zeit zu Zeit vernünftigerweise erforderlich sind. Wenn der Kunde nicht in der Lage ist, den erforderlichen Zugang zu gewähren, kann dem Kunden die entsprechenden Dienstleistungen Unter Umständen nicht zur Verfügung gestellt werden.
- (b) Der Kunde ist verantwortlich für die drahtlosen, Mikrowellen-, Kabel-, physischen oder für andere physischen Datennetzwerke. Der Kunde ist verantwortlich für die Verwaltung und für die Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Integrität des Netzwerkes, einschliesslich physischer Implementierung, Signalqualität, Verfügbarkeit, Identität und Zutritt, und zusammenhängenden Fähigkeiten.
- (c) Ohne Einschränkung der Abschnitte 16(a) oder 16(b) dieser GWS-Bedingungen oder der Bedingungen von anwendbaren SOW, wird der Kunde, wenn es Hitachi verlangt, eine angemessen qualifizierte Person/angemessen qualifizierte Personen als einen Vertreter/Vertreter des Kunden für den Empfang der Dienstleistungen zuweisen und mit Hitachi in allen dienstleistungsbezogenen Angelegenheiten bestimmen, und Hitachi ist berechtigt anzunehmen, dass die Handlungen, das Verhalten und die Entscheidungen einer solchen Person/von solchen Personen durch den Kunden autorisiert sind und für diesen verbindlich sind.
- (d) Für Big-Data-Produkte (Massendaten-Produkte), ist der Kunde auf die Anzahl von namentlich genannten Supportkontakten berechtigt, je nach dem Umfang der von Hitachi erworbenen Wartungs- und Supportdienstleistungen. Der Kunde darf solche Kontakte ändern, indem er dies Hitachi innerhalb von nicht weniger als zwei (2) Wochen schriftlich voranzeigt und darf die Anzahl der namentlich aufgeführte Supportkontakte durch Zahlung einer zusätzlichen Gebühr an Hitachi erhöhen. Nur ein namentlich genannter Kontakt ist zum Zugriff auf Hitachis Supportportal berechtigt. Jede namentlich genannte Supportkontaktperson muss vollen administrativen Zugriff zu allen Dateien, Dateisystemen und allen Datenbanken haben, die für den Betrieb der Big-Daten-Produkte erforderlich sind. Namentlich genannte Supportkontakte dürfen keine Anfragen von anderen Parteien weiterleiten und müssen in der Lage sein, als Hauptkontakt für alle Wartungs- und Supportfragen zu handeln. Jeder mit Namen genannter Supportkontakt darf auf Hitachis Online-"Knowledge-Base" auf Hitachis Supportportal Zugriff haben. Mit Namen genannte Supportkontakte müssen über Schulungskurse von Hitachi an den Kunden für die Big-Data-Produkte online oder persönlich für eine öffentliche Gruppe von Teilnehmern oder auf kundenspezifischer Basis geschult werden.
- (e) Der Kunde behält die Verantwortung für die Kundendaten und für die technischen, logischen und physischen Zugangskontrollen zu den Kundendaten. Der Kunde muss sicherstellen, dass vor der Rücknahme durch Hitachi oder der Rückgabe an Hitachi aus welchem Grund auch immer alle Daten von einem Produkt oder von Hitachi-Eigentum entfernt werden. Hitachi übernimmt keine Verantwortung für auf Produkten oder Hitachi-Eigentum zurückbleibende Daten, die von Hitachi zurückgenommen oder an Hitachi zurückgegeben werden und der Kunde willigt ein, sämtliche gegen Hitachi geltend gemachten Verluste, Schäden, Haftungen, Urteile, Vergleiche, Kosten und anderen Ausgaben (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) abzuwehren, und Hitachi gegen und von solchen zu entschädigen und schadlos zu halten, die bei Hitachi aufgrund Nichteinhaltung dieses Unterabschnitts (e) durch den Kunden entstehen.

17. Haftung für Verspätungen von Dienstleistungen und Nichterfüllung

- (a) Wenn Hitachi oder seine Mitarbeiter eine Dienstleistung oder eine andere Verpflichtung, die Hitachi im Rahmen dieses Vertrags zu erfüllen hat, nicht oder nur verspätet erfüllen, ist Hitachi gegenüber dem Kunden einschliesslich aller Konsequenzen aus der Vereinbarung für den Verzug oder die Nichtleistung insoweit nicht haftbar, als dass der Verzug oder die Nichtleistung durch die Handlung oder Unterlassung des Kunden, oder die Handlung oder die Unterlassung von Mitarbeitern des Kunden oder von anderen im Auftrag des Kunden handelnden Person verursacht wird.
- (b) Der Kunde willigt in jedem Fall dazu ein, sämtliche dem Kunden zur Verfügung stehenden Schritte und Massnahmen zu ergreifen, um die Verluste, Kosten und Schäden zu mildern und zu minimieren, die aus einem solchen Verzug oder einer solchen Nichtleistung von Hitachi entstanden sind, und zwar unabhängig von der Natur und dem Umfang des Kundenbeitrags.

18. Definitionen

Verbundenes Unternehmen: bezeichnet in Bezug auf eine Partei eine Wirtschaftseinheit, die von der betreffenden Partei kontrolliert wird, über welche die betreffende Partei die Kontrolle ausübt oder die sich unter der gemeinsamen Kontrolle mit der betreffenden Partei befindet, wobei "Kontrolle" den direkten oder indirekten Besitz oder die Kontrolle über die Mehrheit (über 50%) der Stimmrechte oder, sofern keine stimmberechtigten Anteile existieren, die direkte oder indirekte Befugnis zu Weisungen oder Veranlassung der Geschäftsführung und in Bezug auf Massnahmen der betreffenden Wirtschaftseinheit bedeutet. In Bezug auf Hitachi bedeutet Verbundenes Unternehmen zudem Hitachi Limited und alle Wirtschaftseinheiten, die von Hitachi Limited kontrolliert werden. Der Begriff Verbundenes Unternehmen erstreckt sich jedoch nicht auf Hitachi-Distributoren, Wiederverkäufer, unabhängige Leistungsanbieter oder von Hitachi autorisierte Leistungsanbieter.

Array-Based-Software: Lizenzschlüsselaktivierte Merkmale und Funktionen, die in der Betriebssoftware eingebettet, aber für den Betrieb der Hardware nicht erforderlich sind.

ASPs: Autorisierte Serviceanbieter, die zertifiziert und autorisiert sind, um Wartungs- und Supportdienstleistungen aus einem separaten Vertrag zu erbringen, den der Kunde direkt mit den ASP abschliesst, bei welchem Hitachi keine Partei ist.

Big-Data-Produkt: die kommerzielle Enterprise-Edition der Datenintegration und Geschäftsanalysesoftware Pentaho™, die Hitachi von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellt.

Fakturierbare Dienstleistungen: Dienstleistungen ausserhalb oder ausgeschlossen aus dem Umfang der Wartungs- und Supportdienstleistungen, die in diesen GWS-Bedingungen beschrieben sind.

Aktuelle Version: die letzte allgemein erhältliche Version der von Hitachi freigegebenen Software.

Defekt: ein Fall, in dem ein Produkt im Wesentlichen nicht mit den veröffentlichten Spezifikationen übereinstimmt. "Fehlerhaft" hat die entsprechende Bedeutung.

Abgabestelle: Hitachis Produktverteilungszentrum oder ein anderer Standort für die Lieferung der Produkte, wie von Hitachi genannt.

Dokumentation: die Benutzer- oder technischen Handbücher, Schulungsmaterialien, Spezifikationen, oder andere Dokumentation, die für die Software oder die von Hitachi bereitgestellten Hitachi Remote Ops Services gelten.

Ende des Lebenszyklus oder EOL: wenn Hitachi ankündigt, dass ein Produkt nicht mehr hergestellt wird und vom Verkauf zurückgerufen wird, nachdem es nicht mehr zum Kauf zur Verfügung stehen wird.

Ende des Servicelebenszyklus oder EOSL: wenn Hitachi das letzte Datum ankündigt, an dem ein eingestelltes Produkt für Dienstleistungen infrage kommt. Hitachi kann EOSL-Daten für Produkte online veröffentlichen - wir verweisen Sie <https://www.hitachivantara.com/en-us/pdf/datasheet/support-services-end-of-life-policy.pdf>.

Technische Änderungen: Entwurfsmodifikationen oder Softwareänderungen, die initiiert wurden, um die Funktionalität und Betriebsperformance der Hardware zu verbessern. Technische Änderungen werden normalerweise durch den Hardwarehersteller entwickelt und herausgegeben.

Hardware: Computerhardware, Speichergeräte, Netzwerkgerät, Sensoren, Kameras und/oder andere Sachanlagen, Geräte, Zubehöre und Elemente jeder Art.

Feld Austausch Komponente "FRU": ein Unterbaueinheit von Hardwarekomponenten, die in der Fabrik versiegelt wurde und beim Kunden als eigenständige Einheit ausgetauscht werden kann.

Anerkannte Branchenpraxis: zu jeder Zeit, die Ausübung der bestmöglichen Sorgfalt und Geschick, die vernünftigerweise und gewöhnlich zu dieser Zeit von einem ausgebildeten und erfahrenen Anbieter oder Lieferant für die Lieferung von Produkten und Erbringung Dienstleistungen ähnlich der Produkte und Dienstleistungen aus ähnlichen Geschäftsbedingungen und für ähnliche Preise an Kunden wie den vorliegenden Kunden erwartet wird, während er bestrebt ist, die vertraglichen Pflichten nach dem anwendbaren Recht einzuhalten.

Hitachis Servicepartner: hat die in Abschnitt 3 aufgeführte Bedeutung.

Hitachis Supportportal: das Onlineportal, über das Hitachi Informationen und Benachrichtigungen zu Wartungs- und Supportdienstleistungen und Versionen anbietet.

Hitachi-Partner: ein von Hitachi autorisierter Wiederverkäufer oder Verteiler.

Hitachi Remote Ops Services: Ferndiagnose - und Überwachungsdienstleistungen für infrage kommende Geräte unter Nutzung von Hitachis firmeneigenen Fernüberwachungs-Tools und der dazugehörigen Dokumentation.

Insolvenz: die Unfähigkeit einer Partei, ihre Schulden bei Fälligkeit zu zahlen, die Benennung eines Konkurs- oder Zwangsverwalters oder Liquidators oder einer ähnlichen Person für die geschäftlichen Belange der Partei gemäss den Gesetzen eines beliebigen Rechtskreises; die Einberufung einer Gläubigerversammlung über die Partei oder die Einstellung der Geschäftstätigkeit der Partei aus welchen Gründen auch immer. **Zahlungsunfähig** hat eine analoge Bedeutung.

Installationsdienstleistungen: die Dienstleistungen, die in Abschnitt 8 dieser GWS-Bedingungen aufgeführt sind und die Dienstleistungen ausschliessen, die in Abschnitt 8(c) aufgeführt sind. **Installieren** und **Installation** haben eine analoge Bedeutung.

IP-Rechte: alle gegenwärtigen und zukünftigen weltweiten gesetzlichen oder anderen Eigentumsrechte, ob registriert oder nicht registriert, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, moralische Rechte, Urheberrechte, Marken, Rechte an Designs, Patente, Rechte an Computersoftware-Datenbankrechten, Rechte an Schaltkreis-Layout, Rechte an Know-how, Maskenarbeit, Gebrauchsmuster, Rechte zur Klage auf Weitergabe, Geschäftsgeheimnisse, Erfindungen, Handels-, Geschäfts-, Domänen- oder Firmennamen und alle Anträge für die vorgenannten, einschliesslich Registrierungsrechte.

ISPs: unabhängige Serviceanbieter, die Dritthersteller, zertifiziert und autorisiert sind, Wartungs- und Supportdienstleistungen im Auftrag von Hitachi als seine Unterauftragsnehmer, abhängig von diesen GWS-Bedingungen, zu erbringen.

Wartungs- und Supportdienstleistungen: Hardwarewartung- und Softwaresupportdienstleistungen, die in diesen GWS-Bedingungen und in den Servicebeschreibungen detaillierter beschrieben sind.

Wartungsmaterial: Diagnose- und/oder Fehlerverfolgungssysteme, einschliesslich ohne Einschränkung auf Hitachi Remote Ops Services, Firmenware und zugehörige Dokumentation, Personal Computers oder Notebooks, Wartungshandbücher und andere Dokumentation.

Mikrocode: die integrierte Software, die Kontrolle, Überwachung und Datenmanipulation an den Produkten betreibt.

Namentlich genannter Support-Ansprechpartner: die vom Kunden bezeichnete Einzelpersonen, um Hitachis einzige Kontakte für die Kommunikation im Zusammenhang mit den Wartungs- und Supportdienstleistungen zu sein, wie der Kunde zeitweise aktualisieren kann.

Bestellung: eine schriftliche oder elektronische Bestellung für den Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen an Hitachi oder an einen Hitachi-Partner oder ein Dokument, das diese detailliert beschreibt, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Beschreibung und Preis, die gemäss den Bedingungen der Kundenvereinbarung und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestellanforderungen von Hitachi eingereicht wird.

Betriebssoftware: wir verweisen Sie auf die Definition von "Software" nachstehend.

Patches und Fixes: Änderungen, die an der Software durch Hitachi angebracht werden, die wesentliche Konformität mit den jeweiligen Veröffentlichten Spezifikationen herstellen oder wiederherstellen. **Patches** bezieht sich auf geringe Verbesserungen an der Software, die typischerweise Interoperabilität-Updates bereitstellen und **Fixes** bezieht sich auf Fehlerkorrekturen an der Software. Die Fehler müssen reproduzierbar sein.

Personenbezogene Daten: Für den Kunden sind das persönliche Informationen zu einer identifizierbaren Person, die der Kunde Hitachi oder anderweitig als Teile des Erhalts von oder der Verwendung von Hitachi-Produkten und/oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Für Hitachi sind das persönliche Informationen zu einer identifizierbaren Person, die Hitachi infolge seiner Vereinbarung mit dem Kunden sammelt.

Personal: von einer Partei hat die Bedeutung Angestellte, Unterauftragsnehmer, Belegschaftsmitglieder, Stellvertreter und autorisierte Vertreter dieser Partei.

Plan: ein bestimmtes Niveau an Wartungs- und Supportdienstleistungen, die von Hitachi bereitgestellt werden, und zwar nach den Supportplan-Beschreibungen, die in den Servicebeschreibungen aufgeführt sind.

Produkt(e): Hardware oder Software (einschliesslich Drittanbieterprodukte), die in der Hitachis Preisliste aufgeführt sind oder wie von Zeit zu Zeit anderweitig durch die Parteien vereinbart.

Veröffentlichte Spezifikationen: die Nutzer- oder technischen Handbücher, Schulungsmaterial, Spezifikationen oder andere Dokumentation für Produkte, die von Hitachi zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung als gültig erklärt werden, wie von Zeit zu Zeit von Hitachi aktualisiert.

Professional Services: Softwarebefähigung, Konfiguration, Datenmigration und andere Dienstleistungen, Implementierung, Datenanalyse- und andere Dienstleistungen wie von Zeit zu Zeit zwischen den Parteien vereinbart.

Rückerstattung: eine Rückerstattung der Gebühren, die der Kunde für die Produkte und/oder Dienstleistungen gezahlt hat, die im Falle von: (i) Ausrüstung, abzüglich einer linearen Abschreibung auf der Grundlage einer dreijährigen Nutzungsdauer (ii) Programme, die nicht abgelaufene Laufzeit der Lizenz und damit zusammenhängender Wartungs- und Supportdienstleistungen; und (iii) Dienstleistungen, eine pro-rata Rückerstattung von Gebühren für die Dienstleistungen, die tatsächlich geliefert werden und mit Hitachis Gewährleistungsdienstleistungen übereinstimmen.

Verlängerungsmitteilung: eine Mitteilung, die durch Hitachi an den Kunden nach diesem DKV ausgestellt wird, in der die Optionen des Kunden für den Erwerb von weiteren Produkten, Dienstleistungen und damit zusammenhängenden Lösungen von Hitachi für die geltende, in der Mitteilung genannte Verlängerungslaufzeit aufgeführt sind. Die Verlängerungsmitteilung kann die Form eines Angebotes annehmen.

Verlängerungsmitteilungszeitraum: der Zeitraum zwischen dem Datum von Hitachis Verlängerungsmitteilung und dem Datumsende der anfänglichen Laufzeit oder der Verlängerungslaufzeit für die anwendbare Lieferung (je nachdem).

Sicherheitsverletzung: jeder versehentliche oder unerlaubte Zugriff auf, Zerstörung, Offenlegung, Veränderung oder Übertragung personenbezogener Daten.

Dienstleistungen: Wartungs- und Supportdienstleistungen, Professionelle Services, Schulungs- und andere von Zeit zu Zeit auf Hitachis Preisliste aufgeführte Dienstleistungen oder ähnliche Angebote.

Dienstleistungsbeschreibungen: hat die im dritten Absatz am Anfang dieser GWS-Bedingungen angegebene Bedeutung.

Servicepacks: eine Ansammlung von Patches und Fixes in ein allgemein erhältliches Paket für die gegenwärtige Version der Software, v1.r1.r2. veröffentlicht zur selben Zeit wie eine neue Wartungsebene und abgezielt auf die bestehende Installationssoftware von Hitachi.

Servicedauer: die anfängliche Laufzeit und anwendbaren Verlängerungslaufzeiten, die im vom Kunden akzeptierten Hitachi- oder Hitachi-Partner-Angebot aufgeführt sind (je nachdem) oder wie anderweitig in der Bestellung vereinbart und aufgeführt.

Software: das Objektcodeformat von (i) Programmierfirmware, die in Hardware integriert ist, um die Ausführung ihrer grundlegenden Funktionen zu ermöglichen oder um die Hardware ("**Betriebssoftware**") zu betreiben oder zu verwalten; (ii) alleinstehende Softwareprogramme, die von Hitachi geliefert werden, einschliesslich deren Lizenzschlüssel dort, wo anwendbar, die nicht unter Abschnitt (i) ("**Programme**") fallen; und (iii) Updates, Dokumentation und Veröffentlichte Spezifikationen.

Softwaresupportdienstleistungen: der Support, den Hitachi bereitstellt, und zwar nach diesen GWS-Bedingungen, in Bezug auf die ordentliche Nutzung der Software nach den Veröffentlichten Spezifikationen.

Drittanbieterprodukte: Hardware oder Software, die von Hitachi geliefert wird, die nicht durch Hitachi oder Hitachi, Ltd. hergestellt wurde.

Dritthersteller-Software: Software, die Hitachi für die direkte oder indirekte Verteilung an Endnutzer, einschliesslich des Kunden, durch anderen Dritthersteller als Hitachi, Ltd., geliefert wird, einschliesslich von Dritthersteller-Lizenzgebern. Der Klarheit halber, wenn Drittanbieter-Software mit Drittanbieterprodukten verbundene OSS enthält, muss der Kunde auf die geltende Dritthersteller EULA zurückgreifen.

Aktualisierung: spätere Veröffentlichungen und Fehlerkorrekturen und/oder kleinere funktionale Verbesserungen für vorher von Hitachi lizenzierte Software.

Upgrade: Veröffentlichungen, die neue zusätzliche Merkmale enthalten, die die grundlegende Funktionalität des Produkts wesentlich verbessern und für die Hitachi sich entschieden hat, den Kunden allgemein separat zu fakturieren.

Version: ein Oberbegriff für Codekorrekturen, Servicepacks, Wartungsveröffentlichungen, kleinere Veröffentlichungen, grössere Veröffentlichungen derselben Software, die allgemein von Hitachi seinen Kunden bereitgestellt wird.

Gewährleistungsanfangsdatum: der erste Tag des Kalendermonats, der unmittelbar nach dem Datum beginnt, an dem Hitachi das Produkt liefert, was, der Einfachheit halber das Datum bedeutet, an welchem das Produkt die Abgabestelle verlassen hat. Für Programme jedoch, die Hitachi dem Kunden elektronisch liefert, wird es das Datum sein, an welchem der anfängliche Lizenzschlüssels, der von Hitachi an den Kunden ausgestellt wird, das Herunterladen des Programms ermöglicht.

Gewährleistungsdauer: in Bezug auf Produkte der in den Servicebeschreibungen angegebene Zeitraum, der ab dem Datum des Gewährleistungsbeginns beginnt, und im Falle von Dienstleistungen der in Abschnitt 1(d) dieser GWS-Bedingungen festgelegte Zeitraum.

Gewährleistungsdienstleistungen: die Dienstleistungen im Rahmen der Abschnitte 4 und 5 dieser GWS-Bedingungen, die Hitachi für notwendig hält, um einen Defekt zu korrigieren, so dass die Produkte der Gewährleistung in Abschnitt 1(a) dieser GWS-Bedingungen entsprechen, einschliesslich des Austauschs von mangelhaften Gerätekomponten und, falls Hitachi dies für notwendig erachtet, von Softwaremedien und Aktualisierungen sowie im Falle von Dienstleistungen die in Abschnitt 1(d) dieser GWS-Bedingungen dargelegten Abhilfemassnahmen.

Datum des Verzichts auf Verkauf: das Datum, an dem Hitachi mitgeteilt hat, dass es das Datum ist, an dem ein EOL-Produkt nicht mehr allgemein zum Kauf bereitstehen wird.

Arbeitspapiere: die internen Memoranden und Arbeitshinweise, die von Hitachi während der Ausführung der hierin beschriebenen Dienstleistungen erstellt wurden und die zur Untermauerung der Dienstleistungen und/oder eines Arbeitsprodukts dienen.

Arbeitsergebnis: Werke der Urheberschaft, Programmhefte, Tools, Dokumentation, Reporting, Spezifikationen, Implementierungen, Zeichnungen, Arbeitspapiere, Leistungen und ähnliche Werke, die durch Hitachi oder im Auftrag von Hitachi gemäss der Erbringung von Dienstleistungen geschaffen wurden.

Kunde: das Unternehmen, an das Hitachi die Dienstleistungen unter den GWS-Bedingungen lizenziert.